Sp 22p

Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen

WHW. und NSV. in der Ostmark 469

Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Blindenwesen. Von Landesrat Dr. Pork 471

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Betriebswohlfahrtspflege). Von Oberregierungsrat i. R. Else Lüders 474

Licht- und Schattenseiten der Sammelvormundschaft. Von Stadtinspektor Georg Allerding 476

Gegenwartsströmungen in der englischen Wohlfahrtsarbeit. Von Etta von Oertzen.. 480

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 484

Aus der NSV. – Aus dem WHW. – Planmäßige Kinderheimentsendung – Das Hausbuch „Ewiges Deutschland"

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 487

Reichszuschüsse für Kleinrentner – Ehestandsdarlehen usw. in den sudetendeutschen Gebieten – Arzneitaxen im Lande Österreich – Krankenversicherung der Krankenpflegeschülerinnen (-schüler) – Aus dem Verwaltungsbericht des Städt. Wohlfahrtsamtes Freiburg i. B. – Aus dem Tätigkeitsbericht des Wohlfahrtsamtes der Stadt Essen – Aus dem Tätigkeitsbericht des Städtischen Wohlfahrtsamtes Nürnberg

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 495

Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1938/39 – Nichtanrechnung von Unterstützungen der NSDAP. bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit – Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände – Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden – Verordnung zur Ergänzung der Familienunterstützungsverordnung für Österreich – Reichszuschüsse für Kleinrentner und Arbeitslosenunterstützung – Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung – Verordnung über den Arbeitseinsatz in den sudetendeutschen Gebieten – Anstellungsverhältnis der im Gesundheits- und Fürsorgewesen beschäftigten Dienstkräfte der staatl. Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Institute, Anstalten und Medizinaluntersuchungsämter – Tuberkulosebekämpfung – Verordnung über die Errichtung der Reichsversorgungsverwaltung im Lande Österreich

Umschau 499

Arbeitseinsatz – Kosten der Unfruchtbarmachung – Die Reichsversorgung in den sudetendeutschen Gebieten – Erbhofhaftung für zu Unrecht bezogene Versorgungsgebührnisse – Bericht über den Fachdienst

Aus Zeitschriften und Büchern 502

Armenlastenverträge – Buchbesprechungen .....

Zeitschriften-Bibliographie 508

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 518a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 14. Jg.	Dezember 1938	Heft 9

Schriftwaltung: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7 — Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)
Bezugspreis: vierteljährlich 5,– RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7,– RM (Ausgabe B).
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Bücher und Zeitschriften

die in Prospekten oder Anzeigen angekündigt werden, können Sie

bei Ihrem Buchhändler

kaufen. Die nicht vorrätigen wird er schnell beschaffen.

Gallus Druckerei KG

Illustrations- und Mehrfarbendrucke · Werke
Zeitschriften · Kataloge

Berlin Charlottenburg 2
Gutenbergstr. 3 · Fernruf: 39 51 11

Kleine Beschäftigungsbücher

Für Kinderstube und Kindergarten
Erwachsen aus dem Arbeitskreis des Pestalozzi-Fröbel-Hauses

Herausgegeben von
Lili Droescher

Allerlei Papierarbeiten von Hilde Wulff
unter Mitwirkung von Carola Babick
7. Auflage · Mit 101 Abbildungen und 7 Tafeln · Kart. RM. 1,50

Gesellschaftsspiele von Hilde Hecker
In zwei Heften erscheinend
2. Auflage · Mit je 16 Abbildungen · Kart. je RM. 1,50

In Kürze erscheint:

Geschenke von Kindern

Herausgegeben von
Carola Babick und Lore Heller
6. Auflage · Mit Abbildungen · Kartoniert etwa RM. 1,40

Kinderlieder im Tages- und Jahreslauf

Volkslieder für Kinder aller Altersstufen in Haus Schule und Heim

Im Auftrag des Pestalozzi-Fröbelhauses herausgegeben von
Hella Augusta Heller
Gebunden etwa RM. 2,80

Speyer & Peters

Berlin W 8 · Ruf 120396 · Telegramm-Adresse Buchzeus
Unter den Linden 47

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

14. JAHRGANG BERLIN, DEZEMBER 1938 HEFT 9

WHW. und NSV. in der Ostmark.

Die letzten Rechenschaftsberichte des Winterhilfswerks hatten deutlich gezeigt, wie mit der Überwindung der Massenarbeitslosigkeit das WHW. seinen Charakter in starkem Maße veränderte. In den ersten Jahren konnte es allein seine Aufgabe sein, unter der Devise „keiner soll hungern, keiner soll frieren" den Massen der Arbeitslosen durch Verteilung von Lebensmitteln, Kohle und anderen Brennstoffen, von Kleidungsstücken u. ä. über den Winter zu helfen. Es war und mußte in diesen Jahren wesentlich ein riesiger Verteilungsapparat vorwiegend wirtschaftlicher Hilfe sein, wenn daneben auch eine gewisse geistige und seelische Betreuung des Hilfsbedürftigen stattfand. Dabei hat nie ein Zweifel darüber bestanden, daß eine solche Massenverteilung naturaler Unterstützung nur zu rechtfertigen ist als Linderungsmittel einer einmal vorhandenen Massennot, die im übrigen schnellstens durch andere Maßnahmen des Staates, insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik und des Arbeitseinsatzes, beseitigt werden muß. In dem Maß, in dem das gelang, konnte das Winterhilfswerk seine direkte Verteilungsaktion mehr und mehr einschränken und die gesammelten Mittel für andere Zwecke der Volkswohlfahrtspflege zur Verfügung stellen, vor allem für die vorbeugenden Aufgaben im Rahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind".

Diese Entwicklung, von der insbesondere die beiden letzten Rechenschaftsberichte des Winterhilfswerks Zeugnis ablegen, wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen. Die in diesem Jahre erfolgte Wiederangliederung der deutschen Ostmark und des Sudetenlandes an das Reich stellt aber mindestens vorübergehend in diesen Gebieten Aufgaben, die völlig denen entsprechen, denen das Winterhilfswerk im Altreich 1933 gegenüberstand. In beiden Gebieten fanden wir eine Notlage der Bevölkerung vor, die teilweise die Notlage der deutschen Bevölkerung im Altreich um das Jahr 1933 noch weit übersteigt. Damit bestand die Notwendigkeit, auch hier zunächst einmal als Sofortmaßnahme in großem Umfang eine rein wirtschaftliche Unterstützung der notleidenden Bevölkerung durch Verteilung von Sachspenden eintreten zu lassen. Daneben waren sofort die Maßnahmen und Einrichtungen der NSV. im Altreich auf diese Gebiete zu übertragen. Insbesondere hatte in großem Umfange die Erholungspflege einzusetzen, um den Menschen der deutschen Ostmark und des Sudetenlandes nicht nur die Verbundenheit des Altreichs mit ihnen augenfällig zu beweisen, sondern ebenso um die durch jahrelange Not hervorgerufenen Gesundheitsgefährdungen und -schädigungen möglichst rasch wieder auszugleichen. Im Gegensatz zu den Gepflogenheiten im Altreich, das Winterhilfswerk nur während der Monate Oktober bis März arbeiten zu lassen, wurden diesmal

die Sammlungen des Winterhilfswerks zur Linderung der Not in der befreiten Ostmark bis zum 10. April 1938 durchgeführt.

Zusammen mit dem Rechenschaftsbericht des Winterhilfswerks 1937/38 (s. Bericht in der DZW. 1938, Heft 7, S. 333) wurde der Öffentlichkeit ein Leistungsbericht des WHW. und der NSV. in der deutschen Ostmark für die Zeit von ihrer Angliederung bis zum 15. September 1938 übergeben. Diese im folgenden abgedruckte Rechnungslegung weist neben der im Rechenschaftsbericht des WHW. aufgeführten Abgabe von 12 750 000 RM in bar und von aus WHW.-Beständen abgegebenen Sachen im Werte von über 8 Millionen RM weitere Spenden, Zuschüsse aus Mitteln der NSV., Leistungen der Erholungs- und Heilverschickung aus, so daß sie mit einem Gesamtaufkommen von über 76 Millionen RM schließt. Der Bericht zeigt, daß neben der in sehr starkem Maße durchgeführten Erholungsverschickung in das Altreich in erheblichem Umfange auch in der Ostmark selber Einrichtungen übernommen und geschaffen worden sind, die den Einrichtungen des Hilfswerks „Mutter und Kind" im Altreich entsprechen. Eine Besonderheit bildet die in erheblichem Umfang erfolgte Verteilung von Rundfunkgeräten, die einer breiten Schicht Hilfsbedürftiger die Teilnahme am geistigen Leben der Nation vermittelt, soweit der Rundfunk dieses widerspiegelt. Damit tragen die im Rahmen dieser Rechnungslegung erfaßten Maßnahmen in der deutschen Ostmark von vornherein einen anderen Charakter als die ursprünglichen Maßnahmen des WHW. im Altreich. Immerhin darf aber nicht verkannt werden, daß sowohl in der Ostmark wie auch im Sudetengau mindestens vorübergehend wieder in sehr viel stärkerem Maße umfangreiche Verteilungsaktionen von Lebensmitteln, Brennstoff und Kleidung notwendig sind.

Damit die von dieser Notwendigkeit diktierten Maßnahmen die weitere Verlagerung des Schwergewichts der Arbeit des WHW. hin zu den umfassenden vorbeugenden Aufgaben des Hilfswerks „Mutter und Kind" nicht beeinträchtigen, wird es notwendig sein, daß das Aufkommen der Sammlungen des Winterhilfswerks in diesem Winter sich gegenüber dem Vorjahre erheblich steigert. Die bisher durchgeführten Sammlungen dieses Winters lassen den erfreulichen Schluß zu, daß das deutsche Volk in der Tat gewillt ist, die Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Massennot in den an das Reich rückgegliederten Gebieten zu lindern, ohne dadurch den weiteren Ausbau der anderen Aufgabengebiete der Volkswohlfahrtspflege vernachlässigen zu müssen. Vor allem aber zeigt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Ostmark selber gewillt ist, das Ihre durch ihr eigenes Opfer dazu beizutragen, daß diese Aufgaben erfüllt werden können.

Rechnungslegung
bis zum 15. September 1938.

Aufkommen

Zuschüsse aus Mitteln des WHW.		
an Landesleitung Deutsche Ostmark ...	RM 12 000 000,00	
für Beschaffung von Rundfunkgeräten ...	RM 750 000,00	RM 12 750 000,00
Zuschüsse aus Mitteln der NSV.		RM 20 430 000,00
Volksspende		RM 6 200 000,00
Opfertag der Ostmark (22. 5. 1938).....		RM 1 105 544,15
Aus WHW.-Beständen abgegebene Sachen		RM 8 381 226,29
Sachspenden aus dem Altreich und der Deutschen Ostmark.		RM 968 556,17
Gespendete Plätze der Kinderlandverschickung und der Hitler-Freiplatzspende		RM 13 362 642,00
Zur Verfügung gestellte Plätze für Mütter- und Kinderheimverschickung und Kurplätze		RM 3 521 327,45
Wertzuwachs durch verbilligten Einkauf, frachtfreie Beförderung von Sachspenden, Fahrpreiserlaß für Erholungspflege		RM 9 269 200,00
Einnahmen aus Aufnahmegebühren, NSV.-Mitgliedsbeiträgen, Zinsen und Skonti		RM 562 274,38
Gesamt-Aufkommen:		RM 76 550 770,44

Verwendung		
Verteilte Spenden		RM 25 143 782,12
Gutscheine		RM 7 011 827,13
Speisungen		RM 5 947 576,14
Erholungspflege		
Kinderlandverschickung	RM 13 168 250,00	
Kinderheimverschickung	RM 3 749 510,00	
Mütterverschickung	RM 497 800,00	
Hitlerfreiplatzspende	RM 4 991 347,00	RM 22 406 907,00
Tuberkulosehilfswerk und Heilverschickung		RM 237 359,57
Einrichtung und Unterhaltung von Heimen, Kindertagesstätten, Hilfs- und Beratungsstellen usw., Schwangeren-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Wohnungshilfe und Sondermaßnahmen im Rahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind“		RM 9 989 862,87
Hilfswerk Langoth (Betreuung ehemaliger illegaler Kämpfer)		RM 1 105 544,15
Sonstige Leistungen		RM 3 517 807,77
Unkosten		RM 1 111 222,33
	Leistung	RM 76 471 889,08
Barvortrag		RM 78 881,36
		RM 76 550 770,44

Be.

Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Blindenwesen[1]).

Von Landesrat Dr. Pork, Münster.

Um die Möglichkeiten und die Wege einer Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege im Blindenwesen zu erkennen, muß man sich zunächst einen Überblick über die beiderseitigen Aufgaben und Pflichten verschaffen.

Die Pflichten und Aufgaben der Träger der öffentlichen Blindenfürsorge, der Landesfürsorgeverbände, lassen sich rein äußerlich in 4 Gruppen einteilen: die Heilbehandlung, die Schulausbildung, die Berufsausbildung und die Pflege. Die Fragen der Heilbehandlung und der Pflege interessieren in diesem Zusammenhang nicht vorzüglich. Wichtiger erscheinen die beiden Gruppen der Schul- und der Berufsausbildung. Aber mit dieser Aufzählung ist selbstverständlich der Aufgaben- und Interessenkreis der öffentlichen Blindenfürsorge nicht erschöpft.

Daß ein öffentlicher Fürsorgeträger, der die Aufgabe der Heilbehandlung hat, gleichzeitig ein ausschlaggebendes Interesse an allen vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung der Erblindung nimmt, ist selbstverständlich. Wie kann weiter ein öffentlicher Fürsorgeträger, der für die Schul- und Berufsausbildung des Blinden zu sorgen hat, daneben stehen, wenn es sich darum handelt, in den späteren Lebensjahren dem Blinden die Auswertung dieser Ausbildung, die geeignete Dauerbeschäftigung zu sichern! Alle diese Aufgabenkreise sind unlöslich miteinander verbunden durch Pflichten und Interessen, die teils vorbeugender, teils nachgehender Natur sind. Man kann auch nicht sagen, daß ein Unterschied gemacht werden könne und müsse zwischen den gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben. Ebenso wie die Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbehinderte gehören auch alle Maßnahmen, die notwendig sind, um dem Blinden die Arbeitskraft auf seinem Platz zu erhalten, naturgemäß zum unmittelbaren Aufgaben- und Pflichtenkreis des öffentlichen Fürsorgeträgers.

Wenn so das Gebiet der eigentlichen Schul- und Berufsausbildung und Erwerbsbefähigung durch diese Gruppen vorbeugender und nachgehender fürsorgerischer

[1]) Nach einem Vortrag, gehalten auf der Tagung des Deutschen Blindenfürsorgeverbandes in Berlin am 15. 10. 1938.

Maßnahmen zu ergänzen ist, so gibt es auf der anderen Seite für den öffentlichen Fürsorgeträger eine bedeutsame Begrenzung, zwar nicht so sehr hinsichtlich seiner Aufgaben als vielmehr hinsichtlich der Form der Erfüllung dieser Aufgaben. Wenn auch der öffentliche Fürsorgeträger sowohl organisatorisch wie auch finanziell selbstverantwortlich für die Durchführung Sorge zu tragen hat, so ist er doch in keiner Weise verpflichtet, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Einzelarbeit immer selbst zu leisten. Es ist ihm hier sogar eine gesetzliche Beschränkung auferlegt; er soll eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, sofern geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind.

Der öffentlichen Fürsorge gegenüber steht die freie Wohlfahrtspflege. Auch sie hat eine Reihe von Aufgaben und Pflichten aus einem ganz unmittelbaren und primären Zuständigkeitsbereich heraus. Wenn ich für solche unmittelbaren Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege einige Beispiele nennen darf, so wäre z. B. die Erfassung und Zusammenfassung der erwachsenen Blinden eine fürsorgerische Aufgabe und Notwendigkeit, die von der öffentlichen Fürsorge und ihren Trägern zweckdienlich gar nicht erfüllt werden kann.

Weiter, die umfassende Betreuung rein geistiger und seelischer Art von Mensch zu Mensch, nicht zum wenigsten auch die politische Beeinflussung und Ausrichtung dieses Personenkreises, die Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgeistes zur Verhinderung der Vereinsamung des einzelnen Blinden — das alles sind ganz unmittelbare und primäre Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege.

Ferner die Beratung der Blinden in allen Fragen ihres privaten Lebens, z. B. die Hilfeleistung bei der Inanspruchnahme der Fürsorge oder sonstiger Behörden, bei der Stellung von Anträgen usf. Solche Arbeiten sind nur von Mensch zu Mensch in der freien Wohlfahrtspflege möglich. Besonders hinzuweisen ist auf die wichtige Aufgabe der Beratung der öffentlichen Blindenfürsorge und ihrer Träger, auf die diese immer ganz besonderen Wert gelegt haben.

Zu diesem unmittelbaren und primären Zuständigkeitsbereich der freien Wohlfahrtspflege treten dann die besonderen Aufgaben als Träger von fürsorgerischen Einrichtungen, z. B. von Blindenwerkstätten, Blindenschulen, Erholungsheimen und dergleichen. Es ist eine reine Ermessensfrage, ob solche Einrichtungen besser in der öffentlichen Hand oder in der Hand der freien Wohlfahrtspflege sind. Ein allgemein gültiges Rezept läßt sich dafür nicht geben. Das kann sich nur nach den örtlichen Verhältnissen, vielfach unter Berücksichtigung des historisch Gewordenen richten. Jedes Schema würde hier nur organische Entwickelungen stören.

Aus diesen beiden Aufgabengruppen der freien Wohlfahrtspflege ergeben sich mehrere Anhaltspunkte für den Aufbau der Organisation, für die Organisationsform. Zunächst ist es eine unbedingte Notwendigkeit, für das Blindenwesen und für die Blindenbetreuung eine besondere Organisation zu haben. Die Verhältnisse im Blindenwesen sind so besonders geartet, daß die richtige Erfassung und Betreuung durch allgemeine Einrichtungen sich nicht ermöglichen läßt. Die besonderen Interessen, die besondere Einstellung und Veranlagung der Blinden und die besonderen Aufgaben des Blindenwesens erfordern einfach eine Spezialorganisation, die mit Spezialkenntnissen und -methoden arbeitet. Aus dem Aufgabenkreis ergibt sich als weiteres Erfordernis die Beibehaltung selbständiger Körperschaften in der aufgabenerfüllenden Mittelinstanz. In dieser Mittelinstanz berühren sich die Aufgabenkreise der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege im Blindenwesen am stärksten. Deswegen ist es auch gerade in dieser Ebene für die öffentliche Blindenfürsorge und ihre Träger von ganz besonderer Bedeutung und von unschätzbarem Werte, daß selbständige Körperschaften bestehen, die in der Lage sind, Träger blindenfürsorgerischer Einrichtungen zu sein.

Die Organisation der freien Wohlfahrtspflege in der Blindenfürsorge muß weiterhin getragen sein von dem Gedanken der Selbsthilfe. Es sei grundsätzlich auf zwei Einwände eingegangen, die immer wieder gegen die Selbsthilfeorganisationen und ihre Tätigkeit erhoben werden. Zunächst heißt es: Es stehen für die Selbsthilfe keine geeigneten Leute aus den Kreisen der Blinden zur Verfügung. Dazu muß gesagt werden: Es gibt zahlreiche Blinde, die sich durchaus erfolgreich in Selbsthilfeorganisationen betätigen, und ebenso Selbsthilfeorganisationen, die sehr gut von Blinden geleitet werden.

Wenn aber wirklich an solchen geeigneten Blinden ein Mangel bestehen sollte, so kann das doch nur daran liegen, daß früher unsere Anstaltserziehung gewisse Mängel in dieser Hinsicht aufwies. Es wäre eine dankbare Aufgabe für unsere Anstalten, wenn sie sich der Festigung der Persönlichkeit und des Charakters der Blinden in ganz besonderem Maße annehmen würden. Hier ist früher zweifellos manches versäumt worden, das unbedingt nachgeholt werden muß. Warum sollte es aber dann nicht möglich sein, aus einem geistig durchaus durchschnittlich veranlagten Kreis von Blinden durch entsprechende charakterliche Einwirkung solche Persönlichkeiten herauszubilden?

Der zweite Einwand geht dahin: Die Selbsthilfe lebt ja nicht aus eigenen Mitteln, sondern sie wird immer wieder finanziell unterstützt. — Ja, ist denn das das Charakteristikum der Selbsthilfe? Lebt denn irgendeine andere fürsorgeausübende Organisation aus eigenen Mitteln? Sie erhalten alle Zuwendungen von irgendeiner dritten Seite. Wir haben jede Veranlassung, das Pflänzlein der Selbsthilfe zu hegen und zu pflegen, wie wir nur irgend können.

Ist es nun überhaupt möglich, eine Trennung der beiderseitigen Aufgaben der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege vorzunehmen? Theoretisch ist das natürlich zu bejahen, wenn man rein rationell von den Aufgaben der öffentlichen Blindenfürsorge ausgeht und ihnen die Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege gegenüberstellt. Aber dann hat man nicht mehr als eine kalte und lebensfremde Organisation, ein Schema, das zwar auf dem Papier steht, dem aber jeder lebenswarme Inhalt fehlt. Man hat dann zwar eine konstruktive Aufteilung, aber auch die ist noch vielfach durchaus unzweckmäßig. Es kann zum Beispiel viel nützlicher sein, daß Beschäftigungswerkstätten nicht durch die öffentliche Hand, sondern durch die freie Wohlfahrtspflege betrieben werden. Die gesamte unmittelbare seelische Betreuung der Blinden ist zweifellos bei der freien Wohlfahrtspflege viel besser aufgehoben. Es würde etwas absolut Unorganisches entstehen, ohne Schlagkraft und Geschlossenheit, wenn man das auseinanderreißen würde. Praktisch möglich ist deshalb nur die Gemeinschaftsarbeit.

Es ist doch auch gar nicht so, daß jeder Teil getrennte Aufgabengebiete zu bearbeiten und Fürsorgezweige zu versorgen hat. Sondern auf jedem Aufgabengebiet, in jedem Fürsorgezweig hat jeder Teil seine Aufgabe, und zur Erfüllung der Fürsorgeaufgabe hat jeder Teil mit seinen Mitteln und seinen Methoden das seine beizutragen. Dadurch aber gehen die Aufgaben so ineinander über, daß sie ohne Schaden nicht auseinanderzureißen sind. Und erst das Zusammenwirken dieser verschiedenartigen Mittel und Methoden umfaßt das einzelne fürsorgerische Gebiet in seinem ganzen Umfange und in seiner ganzen Tiefe, und erst damit ist der volle fürsorgerische Erfolg gewährleistet.

Wie soll nun diese Zusammenarbeit vor sich gehen?

Ich habe vorher schon betont, das Schwergewicht liegt beiderseitig in der aufgabenerfüllenden Mittelinstanz. Hier kommt es ganz besonders auf die Sicherung der Gemeinschaftsarbeit an. Hier muß dem öffentlichen Fürsorgeträger eine selbständige Körperschaft der freien Wohlfahrtspflege gegenüberstehen, nicht nur zur Erfüllung der unmittelbaren Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege, sondern auch, um gegebenenfalls als Träger von Fürsorgeeinrichtungen zur Verfügung zu stehen. Hier muß eine enge Querverbindung geschaffen werden, die dauernde engste Fühlungnahme und Gemeinschaftsarbeit gewährleistet. Aber auch hier gibt es für die Form kein Allgemeinrezept, denn in jedem Landesteil liegen die Verhältnisse anders. In Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten gilt es, hier eine Gemeinschaftsform zu finden, die eine möglichst hohe Leistung gewährleistet. Das wichtigste aber scheint mir dabei, nicht von oben her zu organisieren und etwas rein Konstruktives ohne Wurzeln zu schaffen, sondern organisch zu fördern und zu verbinden, was volks- und landschaftsgebunden ist. Wenn dann beiderseitig der gute Wille und das Verständnis für die Gemeinschaftsarbeit besteht, dann wird sich auch eine Form finden, die höchste Leistungen ermöglicht. Dann wächst beides zu einer Einheit zusammen mit festen Wurzeln, erfüllt mit neuem Leben, und kann dem großen Ziele dienen, zum Wohle und zum Besten unserer blinden Volksgenossen und zum Heile unserer nationalsozialistischen Volksgemeinschaft!

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Betriebswohlfahrtspflege).

Von Oberregierungsrat i. R. Else Lüders, Berlin.

Die Bedeutung des am 20. Januar 1934 erlassenen Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit liegt darin, daß damit das gesamte Arbeitsleben des Volkes auf eine neue Grundlage gestellt und der Gedanke der Volksgemeinschaft auch innerhalb der Betriebe verwirklicht wird. Das Arbeitsverhältnis, das vorher häufig genug durch erbitterte Kämpfe, zum mindesten scharfe Gegensätze, vergiftet war, sollte entgiftet und zu einem Vertrauensverhältnis gestaltet werden. Im Gesetz kommt dieser Gedanke in den Worten zum Ausdruck, daß der Betriebsführer „für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen" hat, daß die Gefolgschaft aber ihrerseits dem Betriebsführer „die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue" schuldig ist. Im Sinne eines zu erstrebenden Vertrauensverhältnisses sind auch die weiteren Vorschriften des Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen gehalten.

In der amtlichen Einleitung zu dem Gesetz wurde mit einer gewissen Zurückhaltung darauf hingewiesen, daß das Gesetz in vielen Punkten der natürlichen Entwicklung vorausgreife und Grundsätze aufstelle, „deren restlose Verwirklichung erst nach einer langen Erziehungsarbeit an den beteiligten Menschen möglich sein wird". Beim Studium der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Jahre 1935 und 1936[1]) gewinnt man jedoch den erfreulichen Eindruck, daß diese Erziehungsarbeit bereits in der kurzen Zeit nach Erlaß des Gesetzes Früchte zu tragen beginnt. Selbstverständlich gibt es auch heute noch sowohl auf seiten der Betriebsführer wie der Gefolgschaften Menschen, die vom Gedanken der Volksverbundenheit und einer wahren Betriebsgemeinschaft noch nicht erfaßt sind; aber es ist unverkennbar, daß sich auf beiden Seiten ein neuer Geist durchzusetzen beginnt.

Der Gewerbeaufsicht ist die Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzgesetze übertragen, aber über den Rahmen dieser Hauptaufgabe hinaus gewinnt man aus den alle zwei Jahre erscheinenden umfangreichen Berichten auch wertvolle Einblicke in die gesamte Wirtschaftslage und in die sozialen Verhältnisse. Aus den Berichten für die Jahre 1935/36 spürt man deutlich die erhöhte Sorge der Betriebsführer für das Wohl der Gefolgschaften heraus.

Wie oft konnte man in den Berichten früherer Jahre die Klage finden, daß dringend notwendige Verbesserungen der Arbeitsräume und der Maschinen von der Behörde nicht durchgesetzt werden konnten, weil dem Besitzer des Betriebes die geldlichen Mittel dazu fehlten oder weil auch Unverstand und böser Wille hemmend wirkten. In den vorliegenden Berichten kann dagegen fast durchweg gerühmt werden, daß die Betriebsführer freiwillig weitgehende Verbesserungen einführten oder den Anregungen der Gewerbeaufsicht bereitwillig nachkamen. Natürlich hat die günstigere wirtschaftliche Lage der Betriebe all solche Maßnahmen erleichtert; aber es wurde doch auch vieles geschaffen, was über das rein notwendige Maß hinausgeht und Zeugnis für ein erhöhtes Verantwortungsgefühl ablegt, „für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen". Die Bestrebungen des von der Deutschen Arbeitsfront geschaffenen Amtes „Schönheit der Arbeit" wären in früheren Zeiten vielleicht von vornherein auf Widerstand gestoßen, während dieses Amt jetzt Bemühungen der Gewerbeaufsicht um zweckmäßigere und zugleich schönere Gestaltung des Arbeitsraumes tatkräftig zu unterstützen vermag. Oft kann mit einfachen Mitteln, wie bessere Beleuchtung, zweckmäßigere Anordnung der Werkzeuge auf dem Arbeitstisch, sauberer Anstrich der Wände usw., viel erreicht werden, und freundliche Bilder an den Wänden oder Blumen am Fenster tragen zum Wohlbehagen und damit zur Arbeitsfreude und Leistungsfähigkeit bei.

Da im Zeichen des Vierjahresplanes vielfach Mehrarbeit geleistet werden muß und oft ein sehr schnelles Arbeitstempo herrscht, so kommt der Regelung der Pausen und der Ernährungsfrage erhöhte Bedeutung zu. Leider fehlt den Gefolgschaften selbst dafür oft das genügende Verständnis; aber durch Schaffung behag-

[1]) Ende 1937 herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium.

licher Räume zum Aufenthalt in den Pausen und durch die Möglichkeit, warmes Essen zu billigem Preis zu bekommen oder Gelegenheit zum Wärmen des mitgebrachten Essens zu haben, kann viel für die Volksgesundheit geleistet werden. Die Gewerbeaufsicht kann von vielen derartigen Einrichtungen berichten, ebenso von Verbesserung oder Schaffung von Neuanlagen für Wasch- und Badeeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebe.

In diesem Zusammenhang kommt auch der betrieblichen Wohlfahrtspflege, der sogenannten Fabrikpflege durch sozial vorgebildete Frauen, heute besondere Bedeutung zu. Zwei Typen haben sich dabei besonders herausgebildet: die Fabrikpflegerin, die vom Betriebsführer für die Betreuung der Gefolgschaftsmitglieder angestellt ist; die Soziale Betriebsarbeiterin, bei der Wert darauf gelegt ist, daß sie alle im Betrieb vorkommenden Frauenarbeiten selbst praktisch erprobt hat, um beurteilen zu können, was dem Frauenkörper zugemutet werden kann. Die Soziale Betriebsarbeiterin ist manchmal aus den Reihen der Gefolgschaft selbst hervorgegangen. Diese soziale Betriebsarbeit wird vom Frauenamt der Deutschen Arbeitsfront gefördert, und die für den Posten der Sozialen Betriebsarbeiterin ausersehenen Frauen erhalten von diesem Amt in Verbindung mit dem Deutschen Frauenwerk neben der sozialen Schulung auch weltanschauliche Schulung im Sinne der Nationalsozialistischen Bewegung. An den zur Weiterbildung und für den inneren Zusammenhalt stattfindenden Schulungslehrgängen und Jahrestreffen, die vom Frauenamt veranstaltet werden, nehmen Fabrikpflegerinnen und Soziale Betriebsarbeiterinnen gemeinsam teil.

Die Aufgaben der Fabrikpflege sind außerordentlich vielgestaltig. Sie hängen natürlich in erster Linie von der Größe der Betriebe und der Zusammensetzung ihrer Gefolgschaften ab. Auch der mehr oder minder starke soziale Sinn der Betriebsführung und die Kraft und Initiative der sozial tätigen Frau vermögen das Arbeitsfeld einzuengen oder auszubauen. In manchen Fällen wird schon von Fabrikpflege gesprochen, wenn eine Krankenpflegerin zur ersten Hilfe bei Unfällen oder Erkrankungen vorhanden ist, in andern Fällen kann sich der Aufgabenkreis zu einer voll ausgebauten Familienfürsorge ausweiten. Einen guten Einblick in die Arbeitsmöglichkeiten gibt die folgende Zusammenfassung, die dem Preußischen Bericht entnommen ist. Danach gehört zu den Aufgaben der Fabrikpflegerinnen „Prüfung der Arbeitsplätze der weiblichen Betriebsangehörigen, Entgegennahme von Klagen über Art und Entlohnung der zugewiesenen Arbeit, Schlichtung von Streitigkeiten unter den weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern. Sie überwachen ferner z. T. die Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken, die Sauberkeit und ordnungsmäßige Instandhaltung der Wohlfahrtsräume, verwalten die Werksbüchereien und halten Sprechstunden ab. Während der Arbeitspausen sind sie nach Möglichkeit im Aufenthaltsraum mit den weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern zusammen. Sie betreuen aber nicht nur die Arbeiterinnen in den Fabrikräumen, sondern nehmen sich auch der häuslichen Verhältnisse der verheirateten Gefolgschaftsmitglieder an, pflegen Wöchnerinnen und kranke Familienangehörige und versorgen kinderreiche Familien. Ihnen obliegt auch die Ausgestaltung der Freizeit durch Veranstaltung von hauswirtschaftlichen Kursen, Turn-, Spiel- und Sportstunden, von Schulungs-, Gesangs- und Heimabenden". — Natürlich kann eine Kraft allein niemals all diese Aufgaben zusammen erfüllen, oft sind mehrere Frauen mit verschiedenen Aufgabengebieten für den gleichen Betrieb tätig. So wird von einem Großbetrieb der Textilindustrie im Regierungsbezirk Breslau berichtet, der für den Betrieb und die für die Gefolgschaft bestehenden Erholungsheime und ein Säuglingsheim zwei Volkspflegerinnen, eine Gesundheitsfürsorgerin, zwei Krankenschwestern, drei Jugendleiterinnen, fünf Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, zwei Haushaltungspflegerinnen und zwei Gewerbelehrerinnen angestellt hat.

Der vorstehende Überblick zeigt zugleich die verschiedenen Möglichkeiten der Wohlfahrtspflege innerhalb und außerhalb der Betriebe. Besonders den Beihilfen zur Freizeitgestaltung wird mehr und mehr Beachtung geschenkt, vor allem durch Schaffung von Sportanlagen oder sonstige Förderung. Die Urlaubsfrage als die bedeutungsvollste „Freizeit" des ganzen Jahres ist jetzt wohl überwiegend durch die Tarifanordnungen der Treuhänder der Arbeit geregelt; aber

die Gestaltung des Urlaubs kann natürlich den Gefolgschaften und ihren Angehörigen wesentlich erleichtert und verschönt werden, wenn geldliche Beihilfen gewährt werden oder eigene Erholungsheime zur Verfügung stehen. In wachsendem Maße kann in den vorliegenden Berichten diese Art der Fürsorge durch die Betriebe festgestellt werden.

Unter den geldlichen Beihilfen, die in Notfällen aus bestehenden Unterstützungskassen oder bei besondern Anlässen (z. B. Jubiläen) verteilt wurden, verdienen besonders die Geburts- und Ehestandsbeihilfen hervorgehoben zu werden, mit denen einige Großbetriebe die bevölkerungspolitischen Ziele der Regierung zu fördern suchen. Die Beträge, die sich zum Teil nach der Dauer und Art des Arbeitsverhältnisses abstufen, erreichen manchmal eine beträchtliche Höhe. Beträge von 300 bis 400 RM sollen keine Seltenheit sein. Bei einer Großbrauerei steigen die Ehestandsbeihilfen nach 20jähriger Dienstzeit, wenn wegen Verheiratung die Arbeit aufgegeben wird, bis auf 1500 RM.

Schließlich sei noch auf einen Teil der betrieblichen Wohlfahrtspflege hingewiesen, der steigende Bedeutung gewonnen hat: die Fürsorge für gesunde Wohnungen der Gefolgschaftsmitglieder. Die Ankurbelung der Wirtschaft hat stellenweise zu einer starken Zusammenballung der Industrie und zum Entstehen neuer Industrie-Standorte geführt. Eine schwere Aufgabe ist es aber dann in vielen Fällen, für die Gefolgschaften, die oft aus anderen Gegenden herangezogen werden müssen, geeignete Wohnungen zu finden. Für die unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen hilft man sich mit der Errichtung von Ledigenheimen, namentlich wenn es sich um Saisonarbeiten handelt. Für die verheirateten Kräfte aber müssen Wohnungen geschaffen werden, wenn irgend möglich in Kleinhäusern mit etwas Garten- und Landwirtschaft. Die Betriebsführer suchten auf mannigfache Weise diese Bestrebungen zu fördern, sei es durch Beschaffung von Grundstücken zu verbilligtem Preis oder unentgeltliche Überlassung von unbenutztem Fabrikgelände, sei es durch Hergabe billiger Darlehen als Hypothek oder persönliches Darlehen an den Siedler. Die Wohnungsfürsorge durch die Betriebsführer dient aber nicht nur den Betrieben selbst, indem sie dadurch einen bodenständigen Arbeiterstamm erhalten, sondern diese betriebliche Wohlfahrtspflege weitet sich aus zu einem Dienst am Volksganzen; denn die Lösung der Wohnungs- und Siedlungsfrage ist wohl einer der bedeutungsvollsten Punkte für die Zukunft des deutschen Volkes.

Licht- und Schattenseiten der Sammelvormundschaft.

Von Stadtinspektor Georg Allerding, Amt für Wohlfahrtsanstalten Hamburg, Anstalt Farmsen.

Die Einrichtung von Sammelvormundschaften (nachfolgend Sa-Vo abgekürzt) für entmündigte oder unter vorläufiger Vormundschaft stehende Trinker, geistesschwache Minderwertige und Geisteskranke hat in Großstädten mehr und mehr Anklang gefunden.

Vom Standpunkt der Fürsorgestellen, die überwiegend mit einer großen Anzahl von entmündigten oder unter vorläufiger Vormundschaft stehenden Personen zu tun haben, und vom Blickfeld eines Anstaltsbeamten, dem ebenfalls die Betreuung einer großen Zahl solcher Mündel obliegt, verdient sie unbedingt den Vorzug vor der Einzelvormundschaft (nachstehend E-Vo abgekürzt).

I.

Der Vormund kann den Aufenthalt des Mündels bestimmen und hat die Angelegenheiten des Mündels zu besorgen; ihm steht also kraft Gesetzes die Aufsicht über die Gesamtlebensbeziehungen des Mündels zu, wobei neben der vermögensrechtlichen Vertretung insbesondere die Unterstellung des Mündels unter die Obhut des Vormundes zum Zweck der Anwendung von Schutzmaßnahmen ins Gewicht fällt.

Es ist eine alte Tatsache, daß die Durchführung der E-Vo völlig von der Person des Vormundes, von seiner Eignung oder Nichteignung abhängig ist. Neben Einzel-

vormündern, die sich mit ganzer Liebe und Tatkraft und mit einem gerüttelten Maß von Verantwortungsbewußtsein ihrem Amte hingeben, gibt es Vormünder, welche die Tätigkeit, für die sie ausgesucht und bestimmt wurden, als lästiges Übel empfinden und sich nur notgedrungen um ihre Mündel kümmern. Die Anschauungen der Einzelvormünder über ihre Stellung zum Mündel sind oft grundverschieden. Der eine Vormund glaubt in dieser, der andere in jener Form die richtige Behandlungsmethode gefunden zu haben; unter Umständen aber haben beide trotz bestem Willen nicht den richtigen Weg eingeschlagen, der für das Mündel allein in Frage kam — ganz abgesehen von den Vormündern, die für ihr Amt überhaupt nicht geeignet sind.

Die Durchschnittserfahrungen mit Einzelvormündern rechtfertigen die Behauptung, daß ein Sammelvormund sich in ganz anderer Weise mit den Belangen seiner Mündel befaßt als viele Einzelvormünder. Der Sammelvormund — gleichgültig ob es sich um einen männlichen oder weiblichen Vormund handelt — entstammt unweigerlich der Fürsorgepraxis, kennt also die Materie genau und ist mit dem Wesen seiner Mündel von vornherein vertraut, während der Einzelvormund sich meist erst in das Aufgabengebiet einarbeiten und nach der richtigen Einstellung dem Mündel gegenüber suchen muß. Sachkenntnis und geschultes Einfühlungsvermögen in die betreuten Personen sind aber bei einer derartig lebenswichtigen Aufgabe wie der Vormundschaft von grundlegender Bedeutung.

Die Entmündigung und ihr Vorläufer, die vorläufige Vormundschaft, als der Allgemeinheit dienende fürsorgerische Maßnahmen verlangen heute eine einheitliche Ausrichtung in der Behandlung der betreuten Personen, insbesondere im Hinblick auf ihre zweckmäßige Anstaltsunterbringung.

Im Gegensatz zur E-Vo bietet die Sa-Vo die Gewähr, daß von Vormund und Anstaltsleitung eine Fürsorge nach vereinbarten Richtlinien durchgeführt wird, daß eine gleichmäßige Behandlung aller bevormundeten Anstaltsinsassen erfolgt und zwischen Vormund, Mündel und Anstalt ein Vertrauensverhältnis geschaffen wird. Im Interesse einheitlicher Wirkung von anstaltsfürsorgerischen Maßnahmen ist deshalb für diese Personengruppen der Sa-Vo der Vorzug zu geben.

Die regelmäßig in kurzen Abständen wiederholten Anstaltsbesuche der Sammelvormünder geben den Mündeln die Möglichkeit zur Rücksprache mit dem Vormund, der hinzugezogenen Anstaltsleitung zur Einflußnahme auf den Fürsorgefall und ebenfalls zur Aussprache mit dem Vormund. Vormund und Anstaltsbetreuer wirken Hand in Hand zu fruchtbringender Arbeit. Bei Einzelvormündern scheitert die einträchtige Zusammenarbeit oftmals am eigenwilligen, besserwissenden Verhalten eines mit der Materie keineswegs vertrauten Vormundes.

Im Falle der Auswahl des Vormundes aus dem Verwandtenkreise des Mündels leidet die objektive Durchführung der Vormundschaft häufig an zu großer Nachsicht oder zu ausgeprägter Härte des Verwandten dem Mündel gegenüber. Oft wird die Einstellung solcher Verwandten-, aber auch sonstiger Einzelvormünder von den beharrlichen Wünschen, insbesondere dem Freiheitsdrang des Mündels beeinflußt. Sie erwirken dann gegen den Willen der Anstaltsleitung die Herausnahme der Mündel, die entweder keineswegs gefestigt sind (Trinker), wegen Hemmungslosigkeit noch nicht für den Arbeitseinsatz in Frage kommen (entmündigte Prostituierte) oder infolge geistiger und wirtschaftlicher Unzulänglichkeit als Bewahrfälle (Asoziale, Abnorme, verwahrloste Geistesschwache usw.) eines dauernden Anstaltsaufenthalts bedürfen.

Der Sammelvormund geht auf die Belange der Mündel mit einer Gründlichkeit ein, die Einzelvormünder gar zu oft vermissen lassen; er stützt aber vor allem die anstaltsseitig notwendigerweise getroffenen Maßnahmen. Wenn ein Vormund den Anstaltsaufenthalt seines Mündels bestimmt, muß er sich über den Charakter der Anstalt und ihre Einrichtungen klar sein und sich mit der dortigen Behandlung abfinden. Natürlich steht ihm das Recht zu, mit den Betreuern seines Mündels einen Meinungsaustausch zu pflegen, Aufklärung und Berichterstattung zu verlangen. Keine Anstaltsleitung wird sich solchen berechtigten Wünschen von Einzelvormündern verschließen. Vernünftige Aussprachen werden zum Ziele führen und Mittel und Wege finden lassen, um im Anstaltsrahmen Wünschen der Einzel-

vormünder zu entsprechen. Dennoch treten mit Einzelvormündern mehr, als vielleicht im allgemeinen bekannt, Schwierigkeiten auf, die störend und zeitraubend für den Anstaltsbetrieb wirken. Eine Anstaltsleitung kann natürlich mit den ihr anvertrauten Insassen (Insassinnen) nur fertig werden, wenn die Anstaltsordnung und die Gewohnheiten einer solchen Sammelstelle von den sie in Anspruch nehmenden Menschen nicht unberechtigt durchkreuzt werden. Einzelvormünder kritisieren aber vielfach die Behandlungsart der Anstalt und glauben sich im vermeintlichen Interesse ihrer Mündel berechtigt, in irgendeiner Form in den Betrieb einzugreifen. Im Gegensatz dazu ermöglicht der reibungslose Verkehr mit Sammelvormündern im Anstaltswesen einen günstigeren Ablauf der an sich schwierigen und nervenaufreibenden Arbeit an einem Menschenmaterial, welches tagsüber Unruhe und Verdruß genug in die Anstalt hineinträgt.

Ein Vorzug im Verkehr zwischen Sammelvormund und Anstalten besteht in der Ausnutzung der Fernsprecheinrichtung. Fernmündlich läßt sich auf schnellstem Wege ein Einvernehmen über zu treffende Maßnahmen erzielen, ein Gedankenaustausch über eine etwa vorzunehmende Entlassung oder Arbeitsvermittlung ist leicht durchgeführt. Über die Wiederzuführung eines Entwichenen oder das Vorliegen einer besonderen Begebenheit, die von Bedeutung für den Sammelvormund ist, wird durch Fernsprecher schnell Klarheit geschaffen.

Der Zweck einer Sa-Vo besteht aber nicht, wie leicht angenommen werden könnte, darin, zwischen Vormund und Anstalt ein besseres Verstehensverhältnis zu schaffen und die Anstaltsarbeit zu erleichtern, sondern mehr darin, den Schutz und Beistand des Mündels in allen persönlichen Angelegenheiten zu fördern und das Vertrauensverhältnis zwischen Vormund und Mündel zu stärken. Die erwähnten regelmäßigen Aussprachen zwischen Sammelvormund und Mündel und das dabei hervortretende zielsichere und aus dem Erfahrungsschatz auf diesem Gebiet geborene Verständnis des fachlich durchgebildeten Sammelvormundes für das Mündel bilden den Grundpfeiler für den Wert und die ersprießliche Auswirkung von Sa-Vo.

II.

Die Einrichtung von Sa-Vo bedingt eine umfangreiche Aktenführung und verwaltungsmäßige Vorbereitung und Bearbeitung der Vormundschaftsfälle durch geschulte Hilfsarbeiter. Während bei der Inanspruchnahme der Einzelvormünder ein staatlicher oder gemeindlicher Kostenaufwand nicht erforderlich ist, wird die Führung von Sa-Vo mit dem notwendigen büromäßigen Apparat wohl immer in Verbindung mit amtlichen Fürsorgestellen stehen müssen. Die nebenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit der Sammelvormünder verursacht aber Kosten, die haushaltsrechtlich bei der amtlichen Stelle in Erscheinung treten, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut worden ist.

Im Zusammenwirken zwischen der Anstalt als dem Hauptsammelbecken der unter Vormundschaft stehenden Personen und dem Sammelvormund entwickelt sich zwangsläufig ein im Verhältnis zur gelegentlichen Berichterstattung an Einzelvormünder sehr reger Schriftverkehr. Diese Mehrbelastung muß im Interesse der gegenseitigen Unterstützung beider Stellen von der Anstaltsverwaltung in Kauf genommen werden. So ist es selbstverständlich, daß die Anstalt, die vom Insassen ein Lichtbild für die Anstaltsakte anfertigt, einen weiteren Abzug für die Handakte des Sammelvormundes abgibt. Über wichtige Vorkommnisse in der Führung des Mündels wird ohne weiteres an den Sammelvormund berichtet. Er bedient sich in viel stärkerem Maße der beratenden Mithilfe der Anstaltsfürsorge als ein Einzelvormund, der seine Entscheidungen meist allein (dabei vielfach sachlich abwegig) trifft.

Dabei sei von vornherein klargestellt, daß der Sammelvormund gegenüber dem Einzelvormund nicht etwa eine bevorzugte Stellung einnimmt. Sa-Vo und E-Vo stehen der Anstaltsverwaltung auf Grund ihres gleichen gesetzlichen Ursprunges durchaus gleichbedeutend gegenüber. Eine Einflußnahme auf die interne Regelung des Anstaltsbetriebes oder eine Einmischung in Dinge, die der Anstaltsordnung unterliegen, ist den Sammelvormündern ebensowenig gestattet wie den Einzelvormündern. Es würde auch der Rechtslage nicht entsprechen, wenn sich

die Sa-Vo zu einer Behördeninstanz auswachsen würde mit der Tendenz, etwa Aufsichtsrechte über Anstalten für sich in Anspruch zu nehmen. Einer solchen Entwicklung müßte mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Die Sa-Vo soll sich lediglich durch eine fachlich routinierte und damit besser funktionierende Aufgabenerledigung auszeichnen und sich zu einer musterhaften und vorbildlichen Vormundschaftsführung auswirken. Und dieses Ziel wird bei richtiger Auswahl der Sammelvormünder auch erreicht.

III.

Die in den voraufgegangenen beiden Abschnitten niedergelegten Ausführungen stützen sich auf die in Hamburg gemachten Erfahrungen mit E-Vo und Sa-Vo. In Hamburg sind zwei Sammelvormünder für Trunksüchtige beiderlei Geschlechts eingesetzt: ein Senatsrat und ein Fürsorger. Der Senatsrat ist gleichzeitig Leiter der Abteilung Arbeitsfürsorge der Sozialverwaltung Hamburgs, während der Fürsorger Dienststellenleiter der amtlichen Trinkerfürsorge, einer Unterabteilung der Abteilung Arbeitsfürsorge, ist. Diese Verbindung hat sich als sehr wirkungsvoll erwiesen, weil durch die organische Angliederung der amtlichen Trinkerfürsorge an die Abteilung Arbeitsfürsorge gewährleistet wird, daß Trinker, die mit Aussicht auf Erfolg fürsorgerisch betreut wurden, durch die Abteilung Arbeitsfürsorge in Arbeit und damit in eine ordentliche Lebensbahn zurückgebracht werden können. Die Ergebnisse der Trinkerheilbehandlungen sind daher in Hamburg ganz besonders günstig.

Für männliche gemeinschaftswidrige und gemeinschaftsuntüchtige Personen (Psychopathen, Asoziale usw.) besteht eine weitere Sammelvormundschaft. Im Laufe der vergangenen Jahre hatte sich herausgestellt, daß die Beurteilung dieser schwierigen Menschen durch Einzelvormünder mehr oder weniger abwegig war; damit hatte sich die Notwendigkeit zur Errichtung einer Sa-Vo für diesen Personenkreis verdichtet. Seit kurzer Zeit ist einem Stadtamtmann aus der Abteilung Arbeitsfürsorge diese Sa-Vo übertragen. Die Verbindung mit der genannten Abteilung der Sozialverwaltung Hamburgs erweist sich auch hier wieder als nützlich und erfolgversprechend.

Schließlich wird in enger Verbindung mit dem Pflegeamt der Sozialverwaltung eine Sa-Vo über weibliche Geistesschwache, Prostituierte, sexuell Verwahrloste, ältere ausgediente Kontrollmädchen usw. geführt. Seit Jahren ist mit dieser Sa-Vo eine Senatsassessorin betraut, bei der als Leiterin des Pflegeamtes alle Fäden zusammenlaufen, die diesen Personenkreis betreffen. Mit dieser Doppelstellung wurde eine glückliche Lösung für dieses mit seinen verantwortungsvollen Aufgaben und seiner reichen Arbeit schwierige Gebiet gefunden.

In Hamburg werden nicht nur neue Fälle unter Sa-Vo gestellt; sondern es wurde auch bereits dazu übergegangen, Einzelvormünder aus Zweckmäßigkeitsgründen abzulösen und die Mündel unter die vorhandene jeweils zuständige Sa-Vo zu bringen.

Fest steht, daß die mit einem Kostenaufwand begleitete und mit verwaltungstechnischer Einrichtung versehene Sa-Vo, die auch der Anstaltsfürsorge eine Mehrarbeit bringt, im Endergebnis wegen der quantitativ und qualitativ mehr Früchte tragenden Arbeit den E-Vo unbedingt vorzuziehen ist.

Diese vorwiegend in Großstädten zur Anwendung kommenden und bevorzugten Sa-Vo eignen sich aber bestimmt auch vorzüglich bei der Betreuung der gekennzeichneten Personengruppen in kleineren Städten und in ländlichen Bezirken, wenn Sammelvormünder in gebietlich einheitlichen Landesteilen (Provinzen, mehreren zusammengefaßten Stadt- und Landkreisen) zur Entwicklung einer zielsicheren, richtungsstarken und Erfolg verheißenden Arbeit an Stelle von Einzelvormündern eingesetzt werden. Die Lichtseiten übertreffen die Schattenseiten der Sa-Vo und vor allem die in ihrer Tätigkeit oft dürftigen E-Vo so gewaltig daß mit Fug und Recht mehr und mehr dazu übergegangen werden sollte, da, wo es sich irgendwie ermöglichen läßt, wenige Sammelvormundschaften anstatt unzähliger Einzelvormünder wirken zu lassen.

Gegenwartsströmungen in der englischen Wohlfahrtsarbeit.

Von Etta von Oertzen, Berlin.

(Fortsetzung von S. 420.)

Unter dem Gesichtspunkt dieser Spannung und des sich vollziehenden neuen Ausgleichs zwischen Individuum und Gemeinschaft soll versucht werden, Struktur und Funktion der heutigen Sozialdienste in Umrissen zu schildern. Dazu ist es nötig, den Begriff ‚Sozialdienst' zu klären. Eine Begriffsbestimmung ist dadurch erschwert, daß die Worte ‚Social Service', einfach als ‚Sozialer Dienst' übersetzt, im Deutschen farblos sind, während ihnen im Englischen eine traditionsschwere Bedeutung anhaftet. Es ist daher am besten, eine repräsentative englische Stimme sprechen zu lassen:[1])

„Es wird Zeit, daß die freien Organisationen aufhören, ihre Betätigungen als Selbstzweck anzusehen, während sie doch nur Mittel zu einem Zwecke sind — dem Dienst an der Gesamtheit. Es wird Zeit, daß ‚Sozialdienst' heranreift zur Erkenntnis seiner eigentlichen Aufgabe, die weder Barmherzigkeit noch Menschenliebe ist (in dem entarteten Sinne dieser Worte), sondern deren Wesen in nichts anderem besteht als im Dienst am Volke. ... Die Stärke einer Nation hängt letzten Endes von dem Wohlbefinden eines jeden Volksgenossen ab, und in dem Maße, in dem wir durch unsere Arbeit dies Wohlbefinden fördern, leisten wir Dienst an der Gemeinschaft der Nation."

Immer mehr setzt sich heute diese vertiefte Auffassung vom Wesen des Sozialdienstes durch. Auch der 1937 veröffentlichte Bericht des (anfangs erwähnten) PEP geht von denselben Grundgedanken aus und sucht nach einer neuen Synthese für die beiden traditionellen Pole: Einzelpersönlichkeit und Volksgemeinschaft.

Die Fülle der Arbeitsgebiete, die im heutigen England unter ‚Sozialdiensten' zusammengefaßt werden, wird in der Regel in drei Gruppen gegliedert:

1. Die konstruktiven Sozialdienste, die auf der Verpflichtung der Gesamtheit gegenüber Individuum und Gemeinschaft beruhen und daher finanziell teils ausschließlich, teils überwiegend von der Gesamtheit getragen werden. (Erziehungs- und Gesundheitswesen.)
2. Die Sozialversicherungsdienste, die, wie bei uns, aufgebaut sind auf dem Prinzip der Beitragspflicht, also der Mitverantwortung des Individuums, mit zusätzlichen Leistungen der Gemeinschaft. (Kranken-, Arbeitslosen-, Alters- und Unfallversicherung.)
3. Die Sozialen Hilfsdienste, die wiederum primär auf der Gemeinschaftsverpflichtung dem individuellen Hilfsbedürftigen gegenüber beruhen. (Wirtschaftliche Fürsorge, Arbeitslosenhilfe, Beitragsfreie Altershilfe.)

Die Träger für die konstruktive Arbeit (Constructive Social Services) und für einen wichtigen Zweig der Sozialen Hilfsdienste (Social Assistance Servies), nämlich der Wirtschaftsfürsorge für den einzelnen Hilfsbedürftigen (Public Assistance), sind in erster und ausschlaggebender Linie die County Councils (Selbstverwaltungskörper innerhalb der Grafschaften). Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie eine Schlüsselstellung einnehmen zwischen den Ministerien als staatlichen Aufsichtsbehörden und den freien Organisationen als anerkannten Mitarbeitern bei der Durchführung der Sozialdienste. Sie sind die wichtigsten Organe für die öffentliche Wohlfahrtsarbeit im Rahmen der Selbstverwaltung.

Durch Gesetz von 1888 geschaffen, wurden diese Stellen durch die Verwaltungsreformen von 1929 und 1930 (Local Government Acts) stark umgestaltet und stehen heute im Mittelpunkt städtischen und ländlichen Gemeinschaftslebens.

Über englische Selbstverwaltung ist in letzter Zeit manches veröffentlicht worden, so daß hier nur kurz daran erinnert zu werden braucht, welche Zeitströmungen in den ‚Local Government Acts' ihren Niederschlag fanden. Die Entwicklung in der Nachkriegszeit zeigte eine zweifache Tendenz: eine Ausweitung der öffentlichen Arbeit auf Kosten der privaten und eine Aufspaltung des alten Armengesetzes in neue, stark differenzierte Sachgebiete. In der weiten Zeitspanne zwischen 1579, als die erste Fassung des ‚Poor Law' erschien, und dem Anfang des 20. Jahr-

[1]) Wyndham-Deedes: National Service — What does it Mean? in: The Social Service Review, Febr. 1936.

hunderts, als die ersten Versicherungsgesetze herauskamen, finden wir kaum Spuren eines Sozialdienstes am Ganzen der Nation. Nicht, daß das Verantwortungsbewußtsein für den Mitmenschen geschlafen hätte; eine Studie der freien Liebestätigkeit in diesen Jahrhunderten würde zeigen, welch eine Fülle von helfender Einzeltätigkeit am Werke war. Aber die Beweggründe waren rein individualistisch: Mitleid, Humanität und häufig auch das unruhige Gewissen der Wohlhabenden. Auch das 19. Jahrhundert zeigt erst wenig echte soziale Ansätze: wir finden nur eine Reform des gänzlich überalterten Armengesetzes (1834), eine erste Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens (1848), das aber nur generelle sanitäre Maßnahmen, noch keine Volks- und Individualhygiene kannte, und das erste Schulgesetz (1870), jedoch noch ohne allgemeine Schulpflicht. Erst in den letzten Vorkriegsjahren (1908 bis 1912) kamen die Grundgesetze des heutigen Versicherungswesens heraus.

Wirklich charakteristisch für ein neues Verantwortungsbewußtsein und entscheidend für die Neugestaltung der Sozialarbeit wurde erst die Verwaltungsreform von 1929 und 1930, die die Entwicklungstendenzen der Nachkriegszeit gewissermaßen zusammenfaßte: diese Gesetze räumten mit der Überzahl kleiner leistungsschwacher Selbstverwaltungskörper auf, vereinigten eine größere Kompetenzfülle in den County Councils (Zentralisierung) und brachen zugleich das ‚Poor Law' auf; an die Stelle der alten Armenbehörden (Boards of Guardians) trat eine Reihe neuer Kommissionen für die verschiedenen Aufgaben modernen Erziehungs- und Gesundheitswesens (Spezialisierung).

Im Winter 1937/38 lief in London ein Film ‚South Riding', der nach einem gleichnamigen Buch der bekannten Essayistin Winifred Holtby die heutige Tätigkeit eines County Council (South Riding ist eine fiktive Grafschaft in Yorkshire) schildert. Der County Council wird hier geschaut als eine Art Kampftruppe von ‚public spirited' (gemeinschaftsbewußten) Männern und Frauen, die in vorderster Front stehen im Kampf gegen Schäden und Nöte des Volkslebens. Was den Film besonders für einen Nicht-Engländer eindrucksvoll macht, ist dreierlei: die bunte Vielheit englischen Volkslebens, dessen Lebensnerven im County Council zusammenlaufen; die ungeheure Verantwortung, die in die Hände der vom Bezirk gewählten Councillors und Aldermen gelegt ist in der Lenkung der Geschicke ihrer Grafschaft; und endlich jenes schwer faßbare Element, das die Arbeit und das Verhalten dieser Menschen selbsttätig zu regulieren scheint, das Korruption ans Licht bringt, Mißstände beseitigt, und immer wieder — auf jene selbstverständliche englische Art — ‚the right type of man' in den Council bringt.

Die Umgestaltung der County Councils im Jahr 1929 war höchst kompliziert; die Tendenzen der Reform sind nicht auf einen Nenner zu bringen. Die 1340 bisher vorhandenen Lokalbehörden wurden auf 429 zusammengestrichen. Typisch aber für den englischen ‚sense of proportion' ist die Tatsache, daß die kleineren Körperschaften, wie District Councils (Kreise) und Borough Councils (kreisfreie Städte), nicht rechtlich entkräftet und lediglich zu nachgeordneten Stellen der County Councils (= C.C.s) gemacht wurden, sondern selbständige Behörden blieben mit eigenen Obliegenheiten, wie z. B. dem örtlichen Volksschul- und Sanitätswesen, zum Teil auch der ‚Wohlfahrt für Mutter und Kind' usw. Zwar haben die C.C.s ein gewisses Aufsichtsrecht, teilweise auch ein konkurrierendes Recht, solche Maßnahmen durchzuführen, für die sich ein District oder Borough Council als unfähig erweist. Immer wieder aber in diesem Zusammenhang wird von Sozialpolitikern und Verwaltungskundigen betont, daß die Beibehaltung der kleinen Körperschaften als Beschluß-, nicht nur als Beratungsstellen von entscheidender Bedeutung ist für das Ziel, die Verwaltung lebensnah und volkstümlich zu erhalten und jede nicht notwendige Schematisierung zu vermeiden. Der englische Mensch sieht im ganzen Zentralisierung und Bürokratisierung als ein Übel an, wenn auch als ein im heutigen Leben gelegentlich notwendiges.

Auch die Beziehungen der C.C.s zur Regierung in Whitehall haben durch die Verwaltungsreform Änderungen erfahren. Festgehalten worden ist an dem alten englischen Grundsatz, keine staatlichen Verwaltungsstellen im Lande zu schaffen; dennoch ist der Einfluß und die Aufsicht der Regierung auf die örtlichen Stellen neu gesichert und eher verstärkt worden. Drei Wege dafür sind gesetzlich festgelegt und werden in der Praxis mit verschiedener Intensität benutzt: Die Selbstverwaltungskörper müssen Rechenschaft geben über die Verwendung der staatlichen Zuschüsse, die zum Teil über 50% ihrer Budgets betragen; sie bedürfen der Zustimmung der Regierung für die Aufnahme von Anleihen; und endlich unterstehen sie einem

Inspektionsrecht, das im wesentlichen durch Reiseinspektoren ausgeübt wird[2]). Dies Inspektionsrecht hat wiederum drei verschiedene Gradstärken: bei gewissen Typen von ‚Public Schools' z. B. besteht nur ein ‚visiting right' der Regierung, die eigentliche Kontrolle wird (trotz staatlicher Zuschüsse) von einem privaten ‚Board of Directors' ausgeübt. Dann gibt es das Recht der allgemeinen ‚supervision', bei dem der Schwerpunkt mehr bei Beobachtung als bei Eingriff liegt; endlich die eigentliche ‚control', die einen überwiegend finanziellen Charakter hat. Trotz seiner rechtlichen Basis — und das ist wiederum ein charakteristisch britischer Zug — spielt sich das Aufsichtsrecht faktisch mehr in beratender als in befehlender Form ab.

Zwei psychologische Momente sprechen hier mit: einmal die englische Abneigung gegen ‚drastic measures', gegen die Form direkten und scharfen Vorgehens. Ein sprachliches Beispiel: ‚I am afraid it is not possible' im dienstlichen Verkehr wäre sinngemäß zu übersetzen mit ‚Dies hat auf jeden Fall zu unterbleiben'. Solange als möglich wird der indirekte Weg bevorzugt: allerdings gehört ein in langer Tradition geschultes Fingerspitzengefühl dazu, um zu wissen, wann unter Umständen ein ‚Vorschlag' das Gewicht einer ‚Anordnung' bekommt. Zum andern besteht — soweit Verallgemeinerungen zulässig sind — ein relativ hoher Grad von ‚public spirit' und ‚common sense'; zwei Elemente, die jene Haltung ergeben, in der sich der Sinn für das im Einzelfall Mögliche mit der Verantwortung für das unbedingt Notwendige verbindet. Eine solche Mentalität ist natürlich die Voraussetzung für die Methode der indirekten Führung und Beeinflussung und vice versa. Es muß hinzugefügt werden, daß dort, wo eine Kontrollinstanz tatsächlich auf Mangel an ‚public spirit', auf Nachlässigkeit oder Verschulden stößt und die indirekte Methode sich erschöpft hat, unter Umständen mit einer Schärfe und Rücksichtslosigkeit eingegriffen wird, die nichts zu wünschen übrig läßt.

Es wurde von deutscher Seite vor einiger Zeit ausgeführt[3]), daß über kurz oder lang sich in England das System der zentralbürokratischen Verwaltung durchsetzen würde, da ja in einem gegebenen Behördenapparat ehrenamtliche und freiwillige Funktionen unrentabel geworden seien und höchstens noch den Sinn haben könnten, die Verbindung mit dem Steuerzahler herzustellen. Wenn eine solche Tendenz auch in gewissem Umfang vorhanden ist, so darf ihr Gewicht und ihre Motivierung doch nicht überschätzt und nach deutschen Begriffen interpretiert werden. Aus der englischen Mentalität heraus gesehen, ist die „Verbindung mit dem Steuerzahler" von primärer Wichtigkeit und würde besser als ‚Lebensnähe der Verwaltung' bezeichnet. Die ehrenamtlichen Councillors und Vertreter in den Committees — trotz der in wachsender Zahl eingestellten geschulten Beamten — bilden keinen ‚Behördenapparat' in der deutschen Bedeutung dieses Wortes. Die ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeit gibt allen Funktionen ein spezifisches Gepräge; die Arbeit wird als staatsbürgerlich wertvoll angesehen; ein gewisser Mehraufwand an Zeit und Geld, selbst wenn ein Übermaß gelegentlich beklagt wird, spielt keine entscheidende Rolle. Für weite Kreise des kleinen und mittleren Mittelstandes, besonders auch für Frauen, die ihr Haushalt oder Beruf nicht völlig in Anspruch nimmt, ist ‚Zeit' kein ‚absoluter' Wert, gemeinnützige Betätigung dagegen Lebensbedürfnis. In bezug auf die Frage einer stärkeren Zentralisation der Verwaltung ist es aufschlußreich, zu hören, was das Gremium des ‚Political and Economic Planning' zu der Frage sagt; in dem schon erwähnten Report von 1937 heißt es in bezug auf die staatlich aufgezogene Arbeitslosenhilfe: (p. 103)

„Es liegt auf der Hand, daß eine Zentralverwaltung mit einem Netz von örtlichen Stellen hier nötig ist. Aber das Fehlen einer mehr oder weniger selbständigen Lokalverwaltung ist kein eindeutiger Vorzug... Zentralbehörden sind leicht unbeliebt und werden häufig mißverstanden, selbst dann, wenn örtliche Vertreter in beratenden Kommissionen mitarbeiten."

Diese Worte spiegeln deutlich die Spannung wider, die die gesamte englische Wohlfahrt erfüllt: auf der einen Seite die Einsicht, daß Planung und Zentralisation in gewissen Bereichen unvermeidlich geworden sind; auf der andern den im britischen Volkscharakter verwurzelten Willen, an selbständigen, ehrenamtlichen, auf individueller Einstellung beruhenden Methoden festzuhalten.

Unter diesem Gesichtspunkt entwickelt sich naturgemäß die Arbeit der C.C.s örtlich sehr verschieden. Die angefügte Tabelle gibt einen Überblick über Arbeitsgebiete und Kostenaufwendungen der County Councils von England und Wales (unter Ausschluß Schottlands) für das Rechnungsjahr 1933/34.

---

[2]) Eine weitere Möglichkeit für die Regierung, Einsicht in die örtlichen Verhältnisse zu gewinnen, bietet das traditionelle Briefschreiberecht; ständig laufen bei den Ministerien aus allen Teilen des Landes von privater Seite Briefe ein mit Vorschlägen, Beschwerden usw. Das Gewicht dieser Form von öffentlicher Meinungsäußerung ist natürlich schwer abzuschätzen; es spielt aber eine zugestandene Rolle in den Beziehungen zwischen Whitehall und den örtlichen Stellen.

[3]) Deutsche Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege, Dez. 1936. „Wohlfahrtspflege in England" von Landesverwaltungsrat Dr. H. Schmidt-Schmiedebach.

Sozial-Dienste:
Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Selbstverwaltung in England und Wales 1933—1934.
(Zahlen = 1000 £)

	Einnahmen				Ausgaben		
	Mieten, Schulgelder, sonstige Rückerstattungen	Besondere Regierungszuschüsse	Ausgleich aus Gemeindesteuern u. Blockzuschüssen der Regierung	Gesamtsumme	Unterhaltungskosten	Zinsendienst	Gesamtsumme
Volksschulen	982	30 318	31 844	63 145	58 968	4 177	63 145
Höhere Schulen	3 111	8 178	8 918	20 206	18 420	1 786	20 206
Wohlfahrt für Mutter und Kind	456	4	2 617	3 077	2 937	90	3 077
Krankenhäuser, Sanatorien u. Polikliniken für:							
Tuberkulose	123	—	3 576	3 699	3 417	282	3 699
Geschlechtskrankheiten	3	—	432	436	431	5	436
Andere ansteckende Krankheiten	171	1	3 352	3 525	3 184	341	3 525
Allgem. Krankenhäuser	460	1	4 199	4 660	4 144	516	4 660
Anzeigepflichtige Krankheiten; Desinfektion, Impfung	36	1	627	665	656	9	665
Gehälter für Gesundheitsbeamte	7	—	1 788	1 795	1 794	1	1 795
Blindenfürsorge	86	—	1 018	1 104	1 093	11	1 104
Geisteskranken- u. Idioten-Anstalten	2 139	14	9 223	11 376	10 478	898	11 376
Armenfürsorge	2 338	24	31 529	33 891	32 922	969	33 891
Gesamt:	9 912	38 541	99 123	147 579	138 494	9 085	147 579

Mit Genehmigung des PEP nach dem Report von 1937.

Der lose Rahmen der mit vielen Kann-Bestimmungen versehenen Gesetze läßt für Methode und Inhalt viel Spielraum zu. Dementsprechend ist z. B. die Zusammenarbeit mit den ‚Voluntary Services', der freien Wohlfahrt, außerordentlich mannigfaltig. Es besteht die Möglichkeit — von der auch weitgehend Gebrauch gemacht wird — ganze Gebiete, wie z. B. Geisteskranken- und Blindenfürsorge, an freie Organisationen zu delegieren. Die Anstalten und Hospitäler der freien Wohlfahrt werden stark in Anspruch genommen, da ihre jahrhundertealte Erfahrung ihnen auf diesem Gebiet eine Vorrangstellung gibt. Andererseits wird das Krankenhaus- und Klinikwesen heute in manchen Grafschaften und besonders in den größeren Städten in stärkerem Maße auch von den kommunalen Stellen aufgegriffen und ausgebaut. Einen typischen Ausdruck der Haltung gegenüber den von freien Kräften getragenen Hospitälern finden wir z. B. (unter dem 29. September 1938) in der Times[4]):

„Die führenden unter unsern freien Hospitälern sind Jahrhunderte alt und stellen Lebewesen dar, die aus dem britischen Volke heraus gewachsen sind. Es würde uns wesensfremd und ein Schaden für unser völkisches Leben sein, wollten wir es zulassen, daß diese Einrichtungen und alles, was sie verkörpern, in einem kommunalen Behördenwesen aufgingen. Andererseits dürfen die freien Hospitäler nicht als isolierte Körper dastehen, sondern müssen in ihrer Art eingebaut werden in ein umfassendes System der Gesundheitsdienste..."

[4]) Lord Dawson of Penn, anläßlich der Einweihung eines neuen medizinischen Instituts der Universität Aberdeen.

Ein weiteres Beispiel der eigenartigen Zusammenarbeit von amtlichen und freien Kräften bietet die Schulfürsorge des London County Council. Die Arbeit ist hier auf der Basis der sog. ‚Care Committees' aufgebaut. Die gesamte ‚Frontarbeit' wird hier von freiwilligen Hilfskräften ausgeführt (pensionierten Lehrern, Ärztfrauen usw.); der County Council stellt nur eine beschränkte Zahl von geschulten Sozialbeamten an, denen vor allem die Organisation der Committees und die Einführung der freien Kräfte obliegt.

Auf den Inhalt der einzelnen Arbeitsgebiete der County Councils kann im Rahmen dieses Aufsatzes natürlich nur in Umrissen eingegangen werden.

Unter den Arbeitsgebieten, die sich in der Nachkriegszeit als die dringlichsten entwickelten und jetzt zu dem statutarischen Pflichtenkreis der C.C.s gehören, stehen das Erziehungs- und das Gesundheitswesen obenan. Das erstere Gebiet steht in bezug auf den Umfang seiner Ausgaben an der Spitze aller Sozialdienste in England. Von 1900 bis 1934 sind die Ausgaben um das Fünffache gestiegen und betragen innerhalb der Ausgaben für konstruktive Sozialdienste vier Fünftel der Gesamtkosten. (Fortsetzung folgt.)

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die NSV. führt ähnlich wie nach der Heimkehr der deutschen Ostmark so auch im befreiten Sudetenland eine umfangreiche Verschickung erholungsbedürftiger Kinder durch. 70 000 sudetendeutsche Kinder werden in den nächsten Monaten zu einem sechswöchigen Erholungsaufenthalt ins Reich kommen. 10 000 Kinder werden in Heimen untergebracht, und zwar in erster Linie durch die NSV. Für einen Teil dieser Kinder haben die Gemeinden und Gemeindeverbände Freiplätze und ermäßigte Kurplätze bereitgestellt. 60 000 Kinder werden im Rahmen der Kinderlandverschickung der NSV. in Familien untergebracht.

Die ersten Sonderzüge, von denen jeder im Durchschnitt etwa 800 Kinder mitführte, gingen bereits ab. Sie brachten in der Zeit vom 1.—10. November über 17 000 Kinder in die Gaue Berlin, Pommern, Sachsen und Thüringen. Bei den weiteren Transporten werden die übrigen Gaue berücksichtigt werden.

*

Die Zahl der Mitglieder der NS.-Volkswohlfahrt zeigt eine stetige Aufwärtsentwicklung. Seit dem 30. September 1937 (vgl. DZW. XIII S. 482) stellt sich die Entwicklung von Vierteljahr zu Vierteljahr wie folgt dar:

1937	III.	Vierteljahr	7 613 673
	IV.	„	7 941 821
1938	I.	„	8 220 410
	II.	„	8 503 385
	III.	„	9 610 299

Aus dem WHW.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes wurde für den Gau Sudetenland am 4. November d. J. in Gablonz feierlich eröffnet. Reichshauptamtsleiter Hilgenfeldt wies auf den Kampf hin, den die Sudetendeutschen jahrelang in einem fremden Staatsverband unter den schwersten Verhältnissen um die Erhaltung des Volkslebens gegen fremdes Volkstum kämpfen mußten, und schilderte dann ausführlich Weg und Ziele des WHW. und der NSV. Darauf forderte Reichskommissar Henlein eingedenk der Hilfe des Reiches und der deutschen Volksgemeinschaft zur tätigen und opferbereiten Mithilfe am großen sozialen Hilfswerk des deutschen Volkes auf.

*

Die zweite Reichsstraßensammlung fand am 5. und 6. November d. J. statt. Die Formationen der Bewegung, SA., SS., NSKK., sowie das NSFK. verkauften bunte Webabzeichen, die zwanzig verschiedene Volkstrachten der heimgekehrten Ostmark darstellten.

Nach den bisherigen Feststellungen beträgt das Sammelergebnis insgesamt 6 591 845,97 RM. Davon entfallen auf das Altreich 5 093 167,34 RM, auf die deutsche Ostmark 921 207,98 RM und auf den Gau Sudetenland, der sich erstmals an einer Reichsstraßensammlung beteiligte, 577 470,65 RM.

Gegenüber dem Vorjahr sind im Altreich 1 006 872,12 RM mehr aufgekommen, was eine Steigerung um 24,64% bedeutet.

*

Der Deutschlandsender veranstaltete am 30. Oktober sein zweites Wunschkonzert in diesem Winter, das fast zwei Stunden dauerte. 447 Namen wurden durchgegeben und 38 Wunschstücke gespielt.

Der Gesamtbetrag an Spenden, der seit Bestehen des Wunschkonzerts durch diese Einrichtung dem Winterhilfswerk zugeführt werden konnte, überschritt die Höhe von einer Viertelmillion RM.

*

Die am 5. und 6. Oktober d. J. durchgeführte erste Reichsstraßensammlung zeitigte ein vorläufiges Ergebnis von 10 425 621,24 RM. Davon kamen im Altreich 9 082 306,15 RM und 1 343 315,09 RM in der deutschen Ostmark auf. Gegenüber der entsprechenden Reichsstraßensammlung des Vorjahres stieg das Aufkommen um 2 952 469,60 RM oder um 48,17%.

*

Die Spendenkarten zugunsten des Winterhilfswerks, die durch die Fahrkartenausgaben der Deutschen Reichsbahn vertrieben werden, wurden auch im Winter 1937/38 gern gekauft. Abzüglich der Unkosten für die Herstellung der Karten konnten dem WHW. 481 164,80 Reichsmark zugeführt werden. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 133 734,21 RM bzw. 38,5%. Der Erfolg beweist, daß viele reisende Volksgenossen gern diese Gelegenheit ergreifen, um für das Winterhilfswerk zu spenden.

Aber auch die Schalterbeamten haben durch ihren unermüdlichen Einsatz einen redlichen Anteil an dem Erfolg. Der Reichsverkehrsminister und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn hat bei Bekanntwerden des Ergebnisses allen beteiligten Beamten seinen Dank und seine Anerkennung für die wiederum bewiesene opferfreudige und erfolgreiche Mitarbeit am Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ausgesprochen.

*

Die Deutsche Reichspost gibt ebenso wie in den vergangenen Jahren eine Reihe von Sonderwertzeichen mit Zuschlägen zugunsten des Winterhilfswerks heraus. Es erscheinen neun Werte und außerdem sechs Postkarten. Die Postkarten zeigen auf der linken Hälfte der Anschriftseite die jeweils gültige Monatstürplakette des WHW.

Die Markenbilder der neuen WHW.-Briefmarken zeigen Landschaften aus der befreiten Ostmark, in die eine für die verschiedenen Gaue der Ostmark charakteristische Blume eingezeichnet ist.

Die Auslieferung der Marken hat am 18. November d. J. begonnen. Späterhin werden auch die NSV.-Walter die WHW. - Briefmarken vertreiben. Die postalische Gültigkeit erstreckt sich bis zum 30. Juni 1939.

Planmäßige Kinderheimentsendung.

Der Erfolg einer Erholungs- und Heilkur setzt eine richtige Auswahl des Kindes und die richtige Auswahl des Erholungsortes voraus. Bei der Auswahl der Kinder macht der untersuchende Arzt daher auch Vorschläge über den zweckmäßigsten Erholungsort und bezüglich des Charakters des Heimes (Erholungsheim, Genesungsheim oder Heilstätte). Die Durchführung dieser Vorschläge des Arztes macht jedoch gewisse Schwierigkeiten, weil den Entsendestellen nicht alle geeigneten Heime bekannt sind, die in den geeigneten Heimen verfügbaren Plätze in der Regel bereits besetzt oder fest vergeben sind, so daß vielfach trotz größter Bemühungen die Vorschläge des Arztes nicht in vollem Umfange berücksichtigt werden konnten. Durch den Auftrieb, den die Kinderheimentsendung in den letzten Jahren genommen hat, machte sich an verschiedenen Stellen außerdem ein erheblicher Platzmangel bemerkbar, während in anderen Gegenden Heime nicht ausgenutzt waren. Die Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder“ hat

daher vor 2 Jahren eine sogenannte Reichsausgleichstelle geschaffen, die inzwischen erheblich ausgebaut wurde. Die Reichsausgleichstelle stellt über die Gauamtsleitungen der NSV. sämtliche freien Plätze in allen geeigneten Heimen fest und sichert sie für die Entsendungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in einem Umfange, der dem etwaigen Bedarf entspricht. Die Heime müssen genaue Angaben über die Betriebszeit, über Alter und Geschlecht der Kinder, über den Pflegesatz sowie Hinweise über die Auswahl der Kinder in bezug auf den Gesundheitszustand geben.

Die Gauamtsleitungen der NSV. leiten diese Angaben nach gewissen Ergänzungen an die Reichsausgleichstelle. Bei der Reichsausgleichstelle melden die Entsendestellen, und zwar in erster Linie die NSV.-Entsendestellen, sowie die Bezirksfürsorgeverbände und die Einrichtungen der Betriebsfürsorge ihren Bedarf an Plätzen unter Angabe der Kinderzahl und der erforderlichen Indikationen und klimatischen Voraussetzungen (Mittelgebirge, See, Sole) an. Diese Plätze werden durch die Reichsausgleichstelle mit genauer Angabe der Kurzeit zugeteilt, so daß auf diesem Wege ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage geschaffen und den Entsendestellen eine planmäßige Kinderentsendung ermöglicht wird. Die Entsendestellen haben außerdem Gelegenheit, Heime, die sie etwa selbst betreiben, über die Reichsausgleichstelle belegen zu lassen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, die von ihnen ausgewählten Kinder in anderen Orten und Einrichtungen, als den ihnen zur Zeit zur Verfügung stehenden, unterzubringen. Die Reichsausgleichstelle besetzt auch gegebenenfalls kurzfristig Plätze in Heimen, die von Entsendestellen aus irgendwelchen besonderen Gründen (Entsendesperre infolge Epidemien) nicht in Anspruch genommen werden können. Zur einheitlichen Erfassung aller Heime und freien Plätze werden die Plätze nicht unmittelbar durch die Reichszentrale, sondern über die NSV.-Gauamtsleitungen erfaßt, über die auch die Plätze wieder an die Entsendestellen zugewiesen werden und die für die Dauer der Aufnahme von Kindern in den Reichsausgleichheimen mit diesen in ständiger Fühlung bleiben. Die Vorbereitungen der Reichsausgleichstelle sind soweit getroffen, daß bereits jetzt über die Belegungen des gesamten Jahres 1939 disponiert wird. Hck.

Das Hausbuch „Ewiges Deutschland".

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes betreut die von ihm unterstützten Volksgenossen in zunehmendem Maße auch ideell. Die verschiedenen Kultureinrichtungen leisten dabei tatkräftige Mithilfe und stellen sich bereitwilligst in den Dienst dieser Aufgabe.

In diesem Jahre ist eine neue Maßnahme hinzugekommen. Das Winterhilfswerk überreicht zum Weihnachtsfest allen betreuten Haushaltungen ein eigens für diesen Zweck geschaffenes Buch, das Hausbuch „Ewiges Deutschland". Das Buch bringt auf mehr als 300 Seiten eine vielfältige und sorgsame Auswahl aus dem Schaffen deutscher Dichter und Denker. Es enthält Erzählungen, Gedichte und Sinnsprüche heiteren und ernsten Inhalts und zwischendurch zahlreiche Holzschnitte und Zeichnungen.

Zwei Millionen Exemplare werden zu Weihnachten den Betreuten zum Geschenk gebracht. Außerdem ist eine besondere Auflage des Buches hergestellt, die durch den Buchhandel vertrieben wird. Die zum Preise von 3,— RM käuflichen Bücher weisen die gleiche gute Ausstattung und den gleichen Druck auf wie die der Geschenkaktion.

Reichsminister Dr. Goebbels hat dem Buch ein Vorwort mitgegeben, das den Inhalt treffend kennzeichnet.

„Angefangen vom größten Sänger des frühen Mittelalters, Walther von der Vogelweide, bis hin zum jüngsten Staatspreisträger, dem unbekannten Hitlerjungen, der seiner Sehnsucht nach dem großen deutschen Volksreich in den ‚Liedern der Getreuen' Ausdruck verlieh, haben alle echten Dichter und Künder deutscher Seele, die seit einem Jahrtausend das Fühlen und Denken des Volkes in Vers und Prosa ausdrückten, in diesem Buch Raum gefunden, um unserer Generation vom Erlebnis ihrer Zeit zu berichten. Mögen diese unvergänglichen Werte deutscher Dichtung in die Herzen aller deutschen Volksgenossen eingehen, denen dieses Hausbuch beschert wird, möge es in besinnlichen Stunden für alle seine Leser ein Quell steter Freude sein."

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Reichszuschüsse für Kleinrentner.

Durch Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. September 1938 (Reichsarbeitsbl. S. I 330, DZW. XIV S. 497) ist angeordnet worden, daß die Reichszuschüsse für Kleinrentner bei der Bestimmung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung außer Ansatz zu bleiben haben.

Ehestandsdarlehen usw. in den sudetendeutschen Gebieten.

Durch Verordnung vom 25. 11. 1938 (RGBl. I S. 1670) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an die Ehestandsdarlehen, die Kinderbeihilfen, die Einrichtungsdarlehen und die Einrichtungszuschüsse in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt.

Arzneitaxen im Lande Österreich.

Durch Verordnung vom 28. 10. 1938 (RGBl. I S. 1611) ist die Deutsche Arzneitaxe (Ziffer I der Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. Dezember 1935 — IV B 12 387/4128 —, Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] 1936 S. 28 i/k) mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 an im Lande Österreich eingeführt worden.

Krankenversicherung der Krankenpflegeschülerinnen (-schüler).

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KrPflV. vom 28. 9. 38 (RGBl. I S. 1310) muß der Träger der Krankenpflegeschule die Krankenpflegeschülerinnen (-schüler) auf seine Kosten gegen Krankheit bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363a Abs. 3 RVO. bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, sofern nicht den Schülerinnen (-schülern) gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist. Durch Erl. vom 21. 10. 38 (RABl. S. IV 433) hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß als Krankenkassen im Sinne des § 363a RVO. die Allgemeine Ortskrankenkasse, die für den Sitz des Trägers der Krankenpflegeschule zuständig ist, oder, wo eine solche nicht besteht, die zuständige Landkrankenkasse gilt. Der Träger der Schule hat die Krankenpflegeschülerinnen (Krankenpflegeschüler) innerhalb drei Tagen nach Beginn des Lehrganges bei der vorerwähnten Krankenkasse an und ebenso nach Beendigung des Lehrganges abzumelden. Die Beiträge werden nach einem Grundlohn von 90 RM monatlich (3 RM kalendertäglich) berechnet. Dafür gewähren die Krankenkassen im Erkrankungsfalle alle satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken- und Hausgeldes.

Aus dem Verwaltungsbericht des Städt. Wohlfahrtsamtes Freiburg i. B. für die Rechnungsjahre 1936 und 1937.

Allgemeines.

Das Verhältnis hinsichtlich der Zahl der betreuten Parteien im Vergleich zum Reich und dem Durchschnitt der vergleichbaren Städte hat sich gegenüber dem Jahre 1933 vollkommen verschoben. Während im Jahre 1933 Freiburg im Vergleich zum Reich und anderen Städten nahezu die geringste, auf 1000 Einwohner umgerechnete Zahl der Hilfsbedürftigen hatte, liegt nunmehr die Stadt Freiburg weit über dem Durchschnitt des Reiches und der Städte von 100 000—200 000 Einwohnern. Im Durchschnitt des Reiches hat die Parteienzahl seit 1933 um 62,4 v. H. abgenommen, in Freiburg hingegen nur um 35,7 v. H. Die Ursache dieses wesentlich geringeren prozentualen Rückgangs ist darin zu suchen, daß der Anteil der Arbeitslosen infolge der wirtschaftlichen Struktur Freiburgs im Verhältnis zu anderen Städten von jeher verhältnismäßig gering war.

Arbeitslose.

Soweit die noch vorhandenen restlichen Wohlfahrtserwerbslosen irgendwie als arbeitsfähig zu bezeichnen sind, wurden sie auch im Berichtsjahr bis zur Vermittlung in freie Arbeit als Wohl-

fahrtsarbeiter (Fürsorgearbeiter) im Sinne des § 19 FV. beschäftigt, sofern nicht aus in der Person des Unterstützten liegenden Gründen Pflichtarbeit zugewiesen wurde. Die Zahl der Fürsorgearbeiter betrug am Schluß des Berichtsjahrs noch 29 (96). Der Aufwand an Löhnen nebst Kinderzulagen beläuft sich auf 80 726,50 RM. Die Zuweisung der Fürsorgearbeit erfolgte im Benehmen mit dem Arbeitsamt, dem Arbeitsbeschaffungsamt, den städtischen Betrieben und der Klinikverwaltung. Jüngere zuziehende ledige männliche Fürsorgeempfänger wurden dem Arbeitslager Kiechlinsgrund zur Arbeitsleistung zugewiesen (als Pflichtarbeiter). Infolge der großen Nachfrage nach solchen Personen ist jedoch der Zuzug ziemlich abgestoppt worden. Das Arbeitslager, das jahrelang die besten Dienste geleistet und junge Leute wieder an die Arbeit gewöhnt hat, konnte deshalb mit dem 30. 11. 1937 aufgelöst werden.

Weibliche Wohlfahrtserwerbslose wurden der eingerichteten Näh- und Flickstube als Pflichtarbeiterinnen zugewiesen. Durchschnittlich sind in der Näh- und Flickstube 25 Frauen beschäftigt. Sie erhalten wie die männlichen Pflichtarbeiter eine Pflichtarbeiterzulage zur Unterstützung von 50 Pf. täglich.

Die beim Wohlfahrtsamt eingerichtete Abteilung Arbeitsfürsorge hat ihren Zweck erfüllt und kann nach Liquidierung der restlichen Fälle aufgelöst werden.

Sonstige Hilfsbedürftige.

Unter den sonstigen Hilfsbedürftigen der offenen Fürsorge befinden sich 327 (242) Personen, die voll in Arbeit stehen, deren Lohn aber zur Bestreitung des Existenzminimums für ihre Familien nicht hinreicht und die deshalb zur Erreichung des Richtsatzes noch zusätzlich (z. B. durch Mietbeihilfen) unterstützt werden müssen. Da es sich zumeist um kinderreiche Familien handelt, zeigt sich auch hier, wie wichtig die baldige Lösung des Problems der Schaffung eines sozialen Familienlastenausgleichs ist. Die VO. über die laufenden Kinderbeihilfen bedeutet bereits einen wesentlichen Schritt zur Lösung dieses Problems.

Die Wandererfürsorge, die im Jahre 1932 mit 7773 Übernachtungen einen Höhepunkt erreichte, ist seitdem gewaltig zurückgegangen. Die Zahl der Übernachtungen betrug im Berichtsjahr noch 453 (955). Gemessen an der Übernachtungszahl von 1932 beträgt sie nur noch 5,8 v. H. (12,3 v. H.). Es übernachten also durchschnittlich täglich nur noch 1—2 Wanderer gegen 21 im Jahre 1932. Die Unterbringung der wenigen Wanderer erfolgt in einem Gasthaus.

Sozialrentnerfürsorge.

Von etwa 6000 in der Stadt Freiburg lebenden Invalidenrenten-Empfängern muß rd. ein Viertel noch zusätzlich durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden, weil die Rente zum Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Landeshilfsbedürftige.

Die Pflichtaufgaben des Landesfürsorgeverbandes Baden werden gemäß der bad. AV. zur FV. in der Fassung vom 7. April 1936 (GVBl. S. 47) im Innenverhältnis zum Landesfürsorgeverband durch die Bezirksfürsorgeverbände wahrgenommen. Mit Wirkung vom 1. 4. 1936 obliegt die Sachbearbeitung und Kostentragung sämtlicher Einzelfälle (Landeshilfsbedürftige, Ausländer und Staatenlose) den Bezirksfürsorgeverbänden.

Im Rechnungsjahr ist dem Wohlfahrtsamt ein ihm endgültig zur Last bleibender Aufwand von 246 969 RM (einschl. Jugendfürsorge) entstanden für rd. 130 dauernd in Alters- und Pflegeanstalten untergebrachte Landes-Hilfsbedürftige, ferner für rd. 60 dauernd in Heil- und Pflegeanstalten versorgte und rd. 85 in offener Fürsorge durchschnittlich unterstützte Personen. Im Rechnungsjahr 1936 betrug der Aufwand für Landeshilfsbedürftige 283 802,96 RM.

Die Übertragung der endgültigen Kostenpflicht für Landeshilfsbedürftige auf die Bezirksfürsorgeverbände hat die Wohlfahrtsämter am Orte großer Kliniken und Anstalten in ungewöhnlich starkem Maße belastet, so daß der den Anstaltsorten gemäß § 9 FV. gewährte Schutz teilweise wieder illusorisch wird. Eine baldige Änderung der Lastenverteilung für Landeshilfsbedürftige erscheint wünschenswert.

Vorläufige Fürsorgepflicht.

Auf Grund der vorläufigen Fürsorgepflicht gemäß § 7 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung mußten im Berichts-

jahr 170 000 RM (einschl. Jugendfürsorge) Kosten getragen werden, für die allerdings von fremden Fürsorgeverbänden voller Ersatz geleistet wird. Es handelt sich um durchschnittlich 130 laufend in offener Fürsorge betreute Parteien, ferner um die vorläufige Übernahme der Klinikkosten in jährlich etwa 400 Fällen. Auch hier macht sich der Arbeitsaufwand ganz erheblich bemerkbar, der dadurch verursacht ist, daß Freiburg als Anstaltsort und Sitz der größten badischen Universitätskliniken eine besondere Stellung einnimmt.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Wohlfahrtsamtes der Stadt Essen für das Kalenderjahr 1937.

I. Allgemeines.

1. Dieser Bericht für das Kalenderjahr 1937 gibt gleichzeitig einen Überblick über die Entwicklung seit der Machtübernahme und damit über den Erfolg des ersten Vierjahresplanes, der sich gerade in der Tätigkeit des Wohlfahrtsamtes der Stadt Essen so überzeugend widerspiegelt. Ihm seien einige „grundsätzliche Gedanken über die öffentliche Wohlfahrtspflege" vorangestellt, die der Wohlfahrtsdezernent im Rahmen eines Vortrages im Februar 1937 darlegte:

„Heute sprechen wir nicht mehr von Armenpflege, sondern von Wohlfahrtspflege. So verständlich diese Wandlung ist, so zweckmäßig ist es aber, darauf hinzuweisen, daß seit dem Verschwinden des Wortes „arm" so unendlich oft Menschen den für jeden ehrlich um sein Dasein ringenden Volksgenossen so bitteren Weg zum Wohlfahrtsamt zu finden wissen, die die Bezeichnung „Armenamt" und die früher aus dem Bezuge von Unterstützung sich ergebenden Folgerungen bürgerlich-rechtlicher Art davon abhalten würden und denen es so oft nur darauf ankommt, die Öffentlichkeit auszubeuten.

Heute ist die öffentliche Wohlfahrtspflege von Grund auf in einem Wandel begriffen. Wer in den Dienst der Wohlfahrtspflege gestellt ist, muß sich zunächst damit abfinden, daß er nur mit Volksgenossen zu tun hat, die — schuldlos oder schuldig — in Not geraten sind, deren Einstellung zu den Dingen der Umwelt aus dieser Not verstanden sein will und die nun die Hoffnung haben, daß ihnen die dafür eingesetzte Stelle des Heimatortes hilft. Es wird viel zu wenig gewürdigt, daß der Wohlfahrtsbeamte ein Mensch sein soll, der zwar, wie alle anderen, ein Herz in der Brust schlagen fühlt, der ein menschliches Mitgefühl mit dem verarmten Bruder hat, der aber darauf zu achten hat, daß dieses Gefühl nicht mit ihm durchgeht, denn er verwaltet öffentliche Mittel, die aus den Steuergroschen der Bürger zusammenfließen, und hat tausenderlei Bestimmungen zu beachten, die trotz anerkannter und mitgefühlter Notlage ein Eintreten der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht gestatten. Diese unerhörte Belastung zwingt gebieterisch zu der Forderung, daß nur den bestgeeigneten Beamten die Möglichkeit zur Arbeit im Wohlfahrtsamt als dem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege eröffnet wird. Es hat eine Zeit gegeben, und sie ist auch heute noch nicht überwunden, in der man ein städt. Wohlfahrtsamt als Ablagerungsstätte für Beamte ansah, die anderorts versagten. Mit dieser Anschauung muß endgültig aufgeräumt werden; das Wohlfahrtsamt ist kein Erholungs- und Ruheort, sondern eine Stelle, an der anstrengendste Arbeit geleistet werden muß.

Die Wohlfahrtspflege ist dem politischen Wollen der Führung des Reiches unterstellt, und dieses Wollen geht von nichts anderem aus als von dem Kampf ums Dasein. In jedem Einzelfalle sind die Gemeinschaft und der Grundsatz, daß sich jede Hilfe im Einzelfalle auf Familie, Volk und Volksgemeinschaft auswirkte, maßgebend. Der erbgesunden kinderreichen Familie gebührt als der wertvollsten und förderungswürdigsten Schicht des Volkes besondere Beachtung, und es muß alles getan werden, was irgendwie geeignet ist, die Geburtenbeschränkung ins Gegenteil zu verkehren. Es muß der Gesinnungsumschwung für die kinderreiche Familie erreicht werden, und schon allein darum könne das Fürsorgepersonal der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gar nicht hochwertig genug sein."

Die Entwicklung in den letzten 5 Jahren mögen einige Zahlen kennzeichnen:

Am 1. 1. 1933 wurde etwa jeder 5. Einwohner Essens unterstützt, am 1. 1. 1937 jeder 12., am 1. 1. 1938 jeder 18. Der Rückgang der unterstützten Personen betrug am 1. 1. 1937 = 60% gegenüber der Ziffer vom 1. 1. 1933 und am 1. 1. 1938 sogar 74%. Der Rückgang vom 1. 1. 1937 zum 1. 1. 1938 ist dagegen selbstverständlich geringer (37%).

Trotz der gewaltigen Kluft zwischen den Aufwendungen von 1932 und 1937 ist das Verhältnis der Fürsorgearten (Wirtschafts-, Jugend- und Gesundheitsfürsorge) zu dem Gesamtaufwand kaum verändert, und doch bedeutet es in einem Millionenhaushalt sehr viel, wenn der Wohlfahrtsdezernent statt nur 2,5% jetzt 6,2% aller Mittel für die Gesundheitsfürsorge und -führung aufwenden kann. Auch die Jugendfürsorge weist noch eine relative Erhöhung auf. Selbstverständlich wird die Wirtschaftsfürsorge immer den größten Aufwand erfordern.

2. Bei der nur noch geringen Anzahl der vom Wohlfahrtsamt unterstützten Erwerbslosen war eine wichtige organisatorische Änderung zu verantworten: die Auflösung der besonderen Abteilung Arbeitsfürsorge. Sie bleibt aber als Prüfstelle für Neuanträge-Prüfung, ob Ansprüche beim Arbeitsamt geltend zu machen sind, und als Mittelstelle für die Beschäftigung von Wohlfahrts- und Pflichtarbeitern bestehen.

Auch am Personalbestand des Wohlfahrtsamtes läßt sich die Aufwärtsentwicklung ablesen:

Juni 1933 einschl. 156 Wohlfahrtsbüroarbeiter ..... 781 Beschäftigte unter Berücksichtigung des augenblicklichen Aufgabenkreises.

Januar 1938 nur .... 402 Beschäftigte, also ein Abgang von 379 Kräften oder 48%. Daß der Abgang des Personals nicht mit dem Absinken der Unterstützenziffern gleichen Schritt halten kann, ist wegen der dem Wohlfahrtsamt in den letzten Jahren zugefallenen neuen Aufgaben nicht verwunderlich, zumal die Ziffern der unterstützten Arbeitsunfähigen sich kaum verändert haben.

II. Wirtschaftliche Fürsorge.

Arbeitsfähige (Arbeitsfürsorge). Wohl ist die Wohlfahrtsarbeit nahezu erledigt. Neueinweisungen in diese erfolgen nicht mehr; die jetzt noch Beschäftigten leisten nur noch ihre Anwartschaftszeit auf Alu beim Arbeitsamt ab. Die Pflichtarbeit wird dagegen immer ein Bestandteil der öffentlichen Fürsorge bleiben müssen, da nur sie die Sicherheit bietet, daß unlauteren Elementen keine Unterstützung gewährt wird. Infolge des Sinkens der Ziffern der Wohlfahrtserwerbslosen konnte den Betrieben schon 1937 nicht mehr die zur Leistung von zusätzlicher Arbeit erforderliche Zahl von Pflichtarbeitern, wie sie gewünscht wurde, zugewiesen werden. Z. Zt. wird noch mit dem Arbeitsamt verhandelt, endlich die Genehmigung von der Reichsanstalt Berlin einzuholen, um in noch größerem Umfange Alu-Empfänger in Pflichtarbeit einzusetzen; mehrere Hundert sind jetzt schon tätig.

Mit besonderer Sorgfalt werden die arbeitsfürsorgerischen Maßnahmen für die weiblichen Wohlfahrtserwerbslosen — die jetzt den größten Anteil der Gruppe der barunterstützten Wohlfahrtserwerbslosen ausmachen — weitergeführt: 1934 wurden noch 5000 Frauen und Mädchen unterstützt, heute nur noch einige Hundert, von diesen wird man 1938 auch nicht mehr zu berichten brauchen.

Arbeitsunfähige. Die Aufwendungen für die Allgemeinen Fürsorgeempfänger („Ortsarmen"), Sozialrentner, Kleinrentner und Kriegsopfer bewegen sich schon seit einer Reihe von Jahren zwischen 4 bis 5 Millionen RM; ihre Zahl hat sich nur unwesentlich verringert.

Mit der jetzigen Ziffer von Unterstützten muß auch für absehbare Zeit gerechnet werden, da infolge der Überalterung des deutschen Volkes in zunehmendem Maße Altersunterstützungen notwendig sind.

Verfolgung von Ersatzansprüchen. Schon vor Erlaß des Befreiungsgesetzes hat das Wohlfahrtsamt die Erstattungspflicht großzügig gehandhabt, denn es wurden in 56 000 Fällen rd. 24 Millionen RM „niedergeschlagen". Auf Grund des Gesetzes wurden in weiteren 31 000 Fällen rd. 29 Millionen RM als erledigt betrachtet, insgesamt also in den letzten Jahren in 87 000 Fällen = 53 Millionen RM. Das Wohlfahrtsamt wurde dadurch von einem gewaltigen Aktenballast befreit.

Die finanzielle Auswirkung der zahllosen Ersatzansprüche, der Einziehung von Unterhalts- und Ersatzbeiträgen usw. läßt sich am besten aus den Einnahmeposten des Haushaltsplans entnehmen. Im Rechnungsjahr 1937 wurden vereinnahmt:

a) von Krankenkassen und anderen Versicherungsträgern ..... 517 000 RM
b) von Landesfürsorgeverbänden ..... 162 000 RM
c) von Bezirksfürsorgeverbänden ..... 258 000 RM
d) von Unterstützten und Unterhaltspflichtigen ... 384 000 RM
Demgegenüber wurden an andere BFV. gezahlt ... 236 000 RM

Sonderaufgaben für das Reich. Die Bezirksfürsorgeverbände werden durch die ihnen vom Reich zugeteilten Aufgaben, die eigentlich nur ganz am Rande des Fürsorgewesens liegen, verwaltungsmäßig außergewöhnlich belastet, ohne dafür entschädigt zu werden. Ein wesentlicher Teil des Personals des Wohlfahrtsamtes ist durch die Erledigung solcher Arbeiten voll in Anspruch genommen.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Städtischen Wohlfahrtsamts Nürnberg 1937/38.

Allgemeines. Im Zuge des gesunden Auftriebs des deutschen Wirtschaftslebens, dessen günstige Auswirkungen die Städte von großen Fürsorgelasten befreiten, mehrte sich in den Betrieben die Zahl der beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder. Dadurch gelangten viele Wohlfahrtserwerbslose in den Arbeitseinsatz. Mit dem beständigen Ausscheiden solcher Arbeitsfähigen aus der Unterstützung des Wohlfahrtsamtes setzte sich der Rückgang in der Zahl der Fürsorgenehmer der offenen Dauerfürsorge fort. Während in früheren Jahren die Zahl dieser Arbeitslosen den Gesamtbestand der übrigen Fürsorgenehmer ganz erheblich überstiegen hatte, nähert sich mit dem fast völligen Ausscheiden dieser Fürsorgegruppe nun die Zusammensetzung der Unterstützungsempfänger wieder dem in dem § 1 Absatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung angegebenen Kreis der zu betreuenden Hilfsbedürftigen. Nach fünf Jahren erfolgreicher Auswirkung nationalsozialistischer Fürsorgepolitik hat nun die öffentliche Fürsorge einen ziemlich gleichbleibenden Stand von Unterstützten und damit einen Beharrungszustand erreicht.

Wenn auch gegen früher die Zahl der Fürsorgenehmer wesentlich gesunken ist und der Umfang der Zu- und der Abgänge nicht mehr an die Vorjahrsangaben heranreichte, war doch die Bewegung im Bestand der laufend Unterstützten noch sehr erheblich. Es betrugen die Zugänge 3642 (6852), die Abgänge 5845 (10 545) und die Überweisungen, z. B. wegen Wohnungswechsel usw.,585 (1307). Die Nettoabgänge beliefen sich auf 2203 (3693). In der Bearbeitung dieser Fürsorgefälle liegt die zu leistende Mehrarbeit.

Im Laufe der Sommermonate 1937 führte das Städtische Wohlfahrtsamt eine Nachprüfung sämtlicher Unterstützungsfälle der allgemeinen Fürsorge durch. Die Ausscheidung der in Betracht gekommenen Personen nach voll arbeitsfähig, vermittlungsbeschränkt und arbeitsunfähig erbrachte eine Übersicht über den noch vorhandenen Bestand an Arbeitsfähigen, die für die Vermittlung durch das Arbeitsamt in Frage kamen. Die gewonnenen Ergebnisse trugen wesentlich dazu bei, Arbeitslose zum Arbeitseinsatz zu bringen.

Ersatzleistung durch frühere Unterstützte. Im Berichtsjahr waren, soweit noch nicht geschehen, sämtliche alten Ersatzfälle nach dem Befreiungsgesetz zu überprüfen. Nach dem nunmehr vorliegenden Gesamtüberblick hatte das Gesetz folgende Auswirkung für Nürnberg:

Sieht man von der Frage der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit sowie von der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung usw. ab, dann wurden durch das Befreiungsgesetz für etwa 75 000 Parteien, d. s. rund 125 000 Personen, 85 480 197 RM nachgelassen. Davon entfallen auf ausgesteuerte Arbeitslose allein 42 564 000 RM, auf alle Wohlfahrtserwerbslosen einschließlich der Ausgesteuerten aber 55 327 819 RM.

Der tatsächliche Zahlungsausfall dürfte jedoch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit der Verpflichteten und bei vernünftiger und sozialer Begrenzung der Verpflichtung (2—4 Jahre) nur eine Summe von etwa 1,2 Millionen Reichsmark ausmachen.

Sicherheiten waren auf Grund des Befreiungsgesetzes in 264 Fällen mit einem Gesamtbetrage von 350 768,53 RM. freizugeben, während in 77 Fällen mit einem Betrage von 151 978,39 RM bewirkter Ersatz oder ein Anspruch auf das Fortbestehen der Sicherheit vorlag. Nur in einem einzigen Falle kam es zu einem gerichtlichen Verfahren, das jedoch mit einem tragbaren Vergleich zum Abschluß gebracht werden konnte.

Das Befreiungsgesetz machte sich auch in der Höhe der laufenden Ersatzleistungen von einstigen Unterstützungsempfängern bemerkbar. Es wurden ersetzt

im Rechnungsjahr .. 170 084,70 RM
im Vorjahr ..... 225 131,— RM

also um 24,46 v. H. weniger.

Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, daß eine Reihe von Schuldnern für eine unter das Befreiungsgesetz fallende Schuldverpflichtung nicht mehr zu leisten hatte. Trotzdem aber ist ein Ansteigen der Ersatzleistungen zu verzeichnen. Die Vierteljahressumme betrug beispielsweise gegenüber 39 099 RM im 1. Vierteljahr 46 624 RM im letzten Vierteljahr des Berichtsjahres.

Wenn die Ersatzsummen verhältnismäßig nicht hoch sind, dann mag dies darauf zurückzuführen sein, daß es sich bei den Ersatzpflichtigen vielfach um ehemalige Unterstützungsempfänger handelt, welche nach langer Arbeitslosigkeit erst spät in den Wirtschaftsprozeß eingegliedert werden konnten und heute nur ein mäßiges Arbeitseinkommen erzielen, andererseits aber auch sonst wegen der zurückgelegten Notzeit besondere Schonung verdienen.

Die Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger betrugen im Rechnungsjahr 164 473 RM gegenüber 265 480 RM im Vorjahr, waren also um 38,05 v. H. niedriger. Der Rückgang ist um 7,52 v. H. größer als jener der durchschnittlich laufend unterstützten Parteien und um 6,54 v. H. als jener der Ausgaben für laufende Unterstützungen während der gleichen Zeit.

Die Ursache der Hilfsbedürftigkeit des Restes der noch laufend Unterstützten ist also nicht nur auf eigenes Unvermögen zur Bestreitung des Lebensbedarfs zurückzuführen, sondern in weit höherem Maße als bei einer großen Unterstütztenzahl auch auf Fehlen Unterhaltspflichtiger überhaupt oder doch leistungsfähiger Unterhaltspflichtiger.

Pflichtarbeit. Die Durchführung der Pflichtarbeit vollzog sich nach den bisherigen Grundsätzen. Im übrigen kann die Wahrnehmung neuerlich bestätigt werden, daß eine große Zahl von Männern und Frauen trotz mitunter bestehender Erwerbsbehinderung bei der Arbeit gute Leistungen zeigte. Die gewährte Arbeitsprämie und die Verköstigung werden auf die Unterstützung für die Familie nicht angerechnet. Je nach Leistung und Führung des Pflichtarbeiters ergibt sich dadurch eine größere Gesamtunterstützung für die Familie.

Der Pflichtarbeit werden auch Unterstützungsempfänger zugewiesen, welche wegen beschränkter Vermittlungsfähigkeit nicht in freie Arbeit vermittelt werden konnten. Im übrigen dient diese Einrichtung der Arbeitsfürsorge nach wie vor dazu, den Arbeitswillen arbeitsloser Fürsorgenehmer nachzuprüfen. In etwa 160 Fällen wurde die Pflichtarbeit nicht angenommen, worauf sofort die Unterstützung eingezogen wurde.

Der Gruppe I werden vor allem Unwirtschaftliche, Arbeitsscheue, Asoziale usw., die wieder an Arbeit gewöhnt werden sollen, zugewiesen. Arbeitsverweigerung wird je nach Sachlage mit Einzug der Unterstützung, Strafanzeige geahndet oder Antrag auf Unterbringung in Arbeitszwangshaft gestellt.

Der Gruppe II werden in der Hauptsache ordentliche Unterstützungsempfänger, dann auch Pflichtarbeiter der Gruppe I zugeteilt, wenn sie in einer mehrwöchigen Beschäftigung gute Führung, Fleiß und Arbeitswilligkeit bekundet haben.

Fürsorgearbeit. Zur Fürsorgearbeit (tarifmäßige Entlohnung) werden meist kinderreiche Unterstützungsempfänger aus Berufen, bei denen die Unterbringungsmöglichkeiten in der freien Wirtschaft etwas ungünstig waren, herangezogen.

NS.-Volkswohlfahrt. Der Verkehr des Städtischen Wohlfahrtsamtes mit den örtlichen Gliederungen der NS.-Volkswohlfahrt wickelte sich in ersprießlicher Weise ab.

Für den Bereich jeder Ortsgruppe ist eine in den örtlichen Verhältnissen erfahrene Bezirksfürsorgerin als Verbindungsorgan aufgestellt, die in engster Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Winterhilfswerkes, des Hilfswerkes Mutter und Kind und der Kinderlandverschickung tätig ist.

Viele ehrenamtliche und berufliche Organe des Wohlfahrtsamtes beteiligen sich ehrenamtlich in den Ortsgruppen der NS.-Volkswohlfahrt.

Die Fürsorgestellen des Städtischen Wohlfahrtsamtes erledigen außerdem für die Ortsgruppen der NS.-Volkswohlfahrt in vielen Fällen die nötigen Ermittlungen und geben Auskunft über Würdigkeit und Bedürftigkeit der zu betreuenden Volksgenossen.

Die NS.-Volkswohlfahrt wird schriftlich von der Genehmigung von Sachleistungen, wie Bekleidungsstücke, Betten usw., verständigt. Unwirtschaftliche Familien und Ausnützer der öffentlichen Fürsorge werden ihr mitgeteilt und die Unterstützungen der aus dem Konzentrationslager entlassenen Personen bekanntgegeben.

Zur Förderung der Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt hat der Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage größere Zuschüsse gewährt, nämlich 88 000 RM. als allgemeine Zuwendung, darunter 8000 RM für Errichtung von Gemeindeschwesternstationen, außerdem 7500 RM für Straßenbahnkarten und 2500 RM für Licht- und Wasseranschluß im Kindergarten Werderau.

Das Berichtsjahr brachte die Aufrichtung des Ernährungshilfswerks und damit auch auf diesem Gebiete eine rege und enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Volkswohlfahrt. Um diesem Amte die beschleunigte Inangriffnahme der Sammlung von Küchenabfällen und des Betriebes von Schweinemastanlagen zu ermöglichen, wurde im Benehmen mit der Stadt Fürth für die Beschaffung der notwendigen Transportfahrzeuge Sorge getragen. Die Stadt Nürnberg kaufte von der Bayer. Milchversorgung G. m. b. H. eine bisher von dieser Gesellschaft betriebene, gut eingerichtete Schweinemastanlage in Altdorf und stellte sie der NSV. zur Verfügung. Da diese Anlage Stallungen für 800 Schweine umfaßt, konnte dadurch das Ernährungshilfswerk in Nürnberg schon im ersten Jahre seines Bestehens auf breiter Grundlage in Gang gebracht werden. Für den Abtransport und die Verwertung der anläßlich des Reichsparteitages beim Hilfszug Bayern anfallenden großen Mengen von Lebensmittelabfällen wurde, nachdem ausreichende Siloanlagen zur Aufbewahrung dieser Abfälle noch nicht zur Verfügung standen, dem Ernährungshilfswerk ein besonderer Zuschuß gewährt.

Schutzmaßnahmen der öffentlichen Fürsorge. Das Städtische Wohlfahrtsamt Nürnberg betätigt sich nach wie vor aktiv bei der Bekämpfung der Asozialität. Den systematisch durchgeführten Maßnahmen, abgestellt auf die Umstände des Einzelfalles, tritt die Sorge für die geordnete Lebensführung der Familie und hier insbesondere für den Schutz der vorhandenen Kinder zur Seite. Leitender Gedanke ist stets, bei solchen Personen, deren Verhalten im Gegensatz zur Volksgemeinschaft steht, erzieherische Maßnahmen durchzuführen. Dementsprechend gestaltet sich auch die Gewährung von Fürsorgeleistungen.

In den leichteren Fällen von Übertretung der für jeden Volksgenossen bestehenden Pflicht, die gesamte Lebensführung wirtschaftlich einzustellen und strafbare Handlungen zu vermeiden, läßt das Städtische Wohlfahrtsamt eine amtliche Verwarnung ergehen. Häufig genügte schon die amtliche Verwarnung. Eine Verschärfung dieser Maßnahme ist die polizeiliche Verwarnung. Bei beharrlicher Arbeitsscheue oder bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht wird auf Grund des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung im Zusammenhang mit Art. 32 des Bayer. Fürsorgegesetzes bei der Verwaltungsbehörde die Unterbringung in einer vom Land als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit beantragt (Arbeitszwangshaft). Dies geschieht insbesondere dann, wenn durch das sittliche Verschulden die öffentliche Fürsorge belastet wird. In besonders gelagerten Fällen wird Strafantrag nach § 361 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches (Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) erstattet und Arbeitshausverwahrung nach § 42d des gleichen Gesetzes beantragt.

Die aus der Zwangsverwahrung Entlassenen werden sofort in Arbeit ver-

mittelt und die ganze Familie, soweit nötig, in fürsorgerische Betreuung genommen. Bei willensschwachen Personen wird die richtige Verwendung des Verdienstes sichergestellt.

Eine Notwendigkeit, den Arbeitszwang nochmals anzuwenden, ergab sich nicht. Die Erfolge waren also durchwegs zufriedenstellend.

Im Berichtsjahr erteilte das Städtische Wohlfahrtsamt 301 (270) Verwarnungen, polizeiliche Verwarnungen erfolgten in 68 (34) Fällen. Anträge auf Verhängung der Arbeitszwangsverwahrung gegen Arbeitsscheue und Unterhaltsverweigerer wurden gegen 55 Männer und 10 Frauen erstattet.

Am 31. März 1938 befanden sich auf Kosten des Städtischen Wohlfahrtsamtes 21 Zwangsverwahrte im Konzentrationslager Dachau.

Im Berichtsjahr ergab sich wiederum ein erheblicher Rückgang der Strafanzeigen. Wenn hier auch berücksichtigt werden muß, daß sich der Gesamtbestand an Unterstützungsempfängern wesentlich abgemindert und die Zusammensetzung der in Fürsorge stehenden Hilfsbedürftigen gegen früher große Änderungen erfahren hat, der Erfolg der bei einem gewissen Teil der Fürsorgenehmer an und für sich schon gebotenen ständigen Nachprüfung der Verhältnisse (nachgehende Fürsorge) ist nicht zu verkennen. Mit der dauernden Überwachung dieser Fürsorgefälle verfolgt das Städtische Wohlfahrtsamt den Zweck, die Fürsorge von Asozialen, Müßiggängern, Unterstützungsbetrügern, Trunksüchtigen usw. frei zu halten. Je nach Sachlage wird entschieden, ob eine Verwarnung genügt, um den Fürsorgenehmer von der Fortsetzung seines gemeinschädlichen Verhaltens abzuhalten. Wo jedoch die Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen unbedingt geboten ist, wird durch Weitergabe der Strafanzeigen gesorgt, daß Rechtsvergehen die entsprechende Sühne finden.

Die Fürsorgestellen des Städtischen Wohlfahrtsamtes legten dem Beirat für das Wohlfahrtswesen im Berichtsjahr 77 Anzeigen vor. In 29 (43) Fällen wurde Strafanzeige erstattet, während in 48 (81) Fällen von Unterstützungsbetrug die Verpflichtung zum vollen Ersatz oder eine Verwarnung ausgesprochen wurde. Nach Reaten zusammengestellt — es trafen in Fällen mehrere strafbare Handlungen zusammen — ergab sich bei den zur Verfolgung weitergeleiteten Strafanzeigen folgende Gliederung der Rechtsvergehen:

Unterstützungsbetrug	17	Fälle.
Beamtenbeleidigung	3	„
Hausfriedensbruch	2	„
Ruhestörung	1	„
Müßiggang und Trunksucht (§ 361 Z. 5 RStrGB.)	6	„
Arbeitsscheue (§ 361 Z. 7 RStrGB.)	2	„
Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (§ 361 Z. 10 RStrGB.)	3	„
Vergehen gegen das Mieterschutzgesetz (§ 49 II)	1	„
Insgesamt:	35	Fälle.

In 3 Fällen wurde gleichzeitig Antrag auf Einschaffung in ein Arbeitshaus gestellt.

Die erstatteten Strafanzeigen hatten folgende Ergebnisse:

In 17 Fällen von Unterstützungsbetrug sind bei 2 Freisprüchen und 2 Verfahrenseinstellungen insgesamt 19 Monate und 20 Wochen Gefängnis zuerkannt worden, 1 Fall von Vernachlässigung der Unterhaltspflicht wurde mit 3 Wochen Gefängnis geahndet, bei 3 Fällen von Beleidigung wurden insgesamt 7 Wochen Gefängnis zuerkannt und bei 2 Fällen von Unterschlagung erfolgte in einem Falle Freispruch, während im anderen Falle Verurteilung zu 6 Wochen Gefängnis ausgesprochen wurde.

Schwarzarbeit macht sich in den Kreisen der Unterstützungsempfänger fast nicht mehr bemerkbar. Die arbeitslosen Personen sind nahezu völlig aus der Fürsorge ausgeschieden, und bei den Fürsorgenehmern, welche einer geregelten Arbeit aus dem Wege gehen oder die eine angebotene Arbeit nicht annehmen, wendet die öffentliche Fürsorge entsprechende Maßnahmen an, wie z. B. Beschäftigung in Pflichtarbeit, Strafanzeigen usw. Die dauernde Nachprüfung der Verhältnisse der Personen, deren Arbeitskraft noch verwertbar ist, läßt ohnehin Fälle von Schwarzarbeit nicht aufkommen.

Im Laufe des Berichtsjahres sind 3 Anträge auf Entmündigung gestellt worden, und zwar je 1 gegen 1 Mann und 1 Frau wegen Trunksucht und gegen 1 Ehepaar wegen Geistesschwäche.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1938/39.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 24. 10. 1938 — V W II 9/38-9335 u. II b 9913/38 — (RMBliV. S. 1804 a):

(1) Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird nach dem Befehl des Führers als ständiges Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft fortgeführt (§ 1 der Verfassung des WHW. v. 24. 3. 1937, RGBl. I S. 423)[1]). Wir erwarten daher, daß die nachgeordneten Stellen alles tun, um eine enge Zusammenarbeit mit den Stellen des WHW. sicherzustellen, und ersuchen insbesondere die Fürsorgeverbände, im engsten Zusammenwirken mit dem WHW. zu arbeiten.

(2) Ein enges Zusammenwirken der Fürsorgeverbände mit dem WHW. empfiehlt sich insbesondere auch in der Kohlenversorgung der Hilfsbedürftigen. Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Versorgung der Hilfsbedürftigen mit Winterkohle besondere Mittel in ihren Haushaltsplan eingestellt haben, ist bei der Bemessung der für die Kohlenversorgung der Hilfsbedürftigen tatsächlich zu verausgabenden Summen von dem Kopfsatz auszugehen, der bei der Errechnung der in den Haushaltsplan eingestellten besonderen Mittel zugrunde gelegt worden ist. Angesichts des weiteren Rückganges der Zahl der Hilfsbedürftigen in den Gemeinden wird dieses Verfahren dazu führen, daß die zu verausgabenden Summen in der Regel unter den Haushaltsansätzen bleiben. Die Haushaltsansätze dürfen im Hinblick auf die Notwendigkeit des Haushaltsausgleichs nicht überschritten werden.

(3) Wir erwarten weiter, daß alle deutschen Stiftungen dem WHW. jede nur mögliche sachliche Hilfe angedeihen lassen. Wir ersuchen die Stiftungsaufsichtsbehörden, solche Stiftungen, die wohltätigen Zwecken gewidmet sind oder deren Beteiligung am WHW. sich sonst mit ihrem Verwendungszweck vereinbaren läßt, zur Hergabe eines angemessenen Beitrags aus den Stiftungserträgnissen an das WHW. aufzufordern, soweit deren Zweckgebundenheit dem nicht entgegensteht. Die Stiftungsaufsichtsbehörden haben ferner dem Gaubeauftragten des WHW. von den in den Aufsichtsbezirken vorhandenen Stiftungen der genannten Art Mitteilung zu machen. Die für die Mitteilung bestimmten Fragebogen, die den Stiftungsaufsichtsbehörden von den Gaubeauftragten zugehen werden, erstrecken sich auf folgende Fragen:

1. Name der Stiftung und Zeitpunkt ihrer Errichtung,
2. Zweck — gegebenenfalls Nebenzweck der Stiftung —,
3. Anschrift der Stiftungsverwaltung,
4. Höhe des Beitrages, der für das WHW. zur Verfügung gestellt wird.

(4) Für die unselbständigen Stiftungen sind Fragebogen nicht zu versenden. Behörden (insbesondere Gemeindebehörden), die unselbständige Stiftungen verwalten, empfehlen wir, gleichfalls einen angemessenen Beitrag für das WHW. zur Verfügung zu stellen.

[1]) DZW. XIII S. 36.

Nichtanrechnung von Unterstützungen der NSDAP. bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit.

Erl. d. Präs. d. Reichsanstalt v. 13. 10. 1938 — III A 7207/35 — (RABl. S. I 350):

Mein Erlaß betr. Durchführung der Neuregelung der unterstützenden Arbeitslosenhilfe vom 14. Januar 1938 — III A 7001/10 —[1]) Abschnitt C Nr. 2 und Nr. 3 Abs. 1 in der Fassung des Erlasses vom 23. September 1938[2]) erhält folgende Fassung:

„2. Bei der Bestimmung der Höhe der Unterstützung bleiben von den Einnahmen des Arbeitslosen außer den im Erlaß vom 8. Januar 1938[3]) unter B II aufgeführten Einnahmen weiter außer Ansatz:

a) von den in § 112a AVAVG. genannten Bezügen und von den diesen gleichgestellten Bezügen der im § 112a AVAVG. bestimmte Freibetrag,
b) Leistungen der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz,
c) Hausgeld aus der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung,
d) Unterstützungen nach Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1149)[4]),
e) Reichszuschüsse für Kleinrentner: Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. März 1938 — II b 3800/38 — betr. Reichszuschüsse für Kleinrentner (RABl. S. I 104 ff.)[5]),
f) der Ehrensold oder der außerordentliche Zuschuß der NSDAP. an die Hinterbliebenen der im Dienst der national-

[1]) RABl. S. I 26, DZW. XIII S. 695.
[2]) RABl. S. I 330, DZW. XIV S. 497.
[3]) DZW. XIII S. 618.
[4]) DZW. XII S. 679.
[5]) DZW. XIV S. 80.

sozialistischen Idee und für die Eroberung des Staates Ermordeten bzw. ums Leben Gekommenen (Verfügung des Führers vom 9. November 1934, „Völkischer Beobachter" Nr. 313 vom 9. November 1934; Ausführungsbestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. vom 13. November 1934, Verordnungsbl. d. Reichsl. der NSDAP. S. 214),

g) Ehrenunterstützungen für Schwerbeschädigte der NSDAP. (vgl. RdErl. d. Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 11. März 1936, RABl. S. I 69),

h) der Adolf-Hitler-Dank (Verfügung des Führers vom 20. April 1937, „Völkischer Beobachter" Nr. 110 vom 20. April 1937, Ausführungsbestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. vom 28. April 1937, „Völkischer Beobachter" Nr. 118 vom 28. April 1937),

i) Unterstützungen der Hilfskasse der NSDAP., die aus Anlaß einer Gesundheitsschädigung oder des Todes im ehrenamtlichen Dienste der Partei gewährt werden,

k) Unterstützungen der Dienststellen der NSDAP., die aus den unter i) genannten Anlässen gewährt werden,

l) sonstiges in dem Erlaß vom 8. Januar 1938 nicht erwähntes Einkommen des Arbeitslosen, soweit es in der Kalenderwoche 20 v. H. des Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge bezöge, wenn nichts auf die Unterstützung anzurechnen wäre.

3. Ist der Arbeitslose Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so bleiben bei der Entscheidung der Frage, inwieweit Unterhaltspflichtigen oder Mitgliedern der Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) die Unterstützung des Arbeitslosen zuzumuten ist, Bezüge der oben in Nr. 2a bis k genannten Art in dem dort vorgesehenen Umfang außer Ansatz."

Ein Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 3. September 1938 betr. Nichtanrechnung von Unterstützungen der NSDAP. bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Bedürftigkeit[6]) ist im Reichsarbeitsblatt 1938 S. I 314 veröffentlicht.

Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände.

RdErl. d. RMdI. v. 3. 11. 1938 — V W I 14/38-7355 — (RMBliV. S. 1820):

Nach den RdErl. v. 9. 8. 1933 (MBliV. I S. 951) und 7. 10. 1933 (MBliV. I S. 1217) ist die Vergebung von Beschaffungs- und Produktivdarlehen nur gegen ausreichende Sicherheit zulässig. Hiervon können bei besonders bedürftigen und würdigen Gesuchstellern insoweit Ausnahmen gemacht werden, als die Darlehnsgewährung aus Mitteln des Zinsaufkommens vergebener Darlehnsbeträge erfolgen kann.

[6]) DZW. XIV S. 384.

Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden[1]).

Vom 19. November 1938 (RGBl. I S. 1649):

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung und des § 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) wird verordnet:

Artikel 1

Hinter § 35 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 439) wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333)[2]) sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind streng zu prüfen. Gewährt werden Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Hilfe für Gebrechliche sowie für Schwangere und Wöchnerinnen, Hebammenhilfe und, soweit erforderlich, ärztliche Behandlung. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die in diesen Grundsätzen insbesondere unter B vorgesehene weitere Hilfe wird Juden nicht gewährt; auch die Zuwendungen der jüdischen freien Wohlfahrtspflege sind bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll anzurechnen. § 35 gilt nicht für Juden.

(2) Eine über Abs. 1 hinausgehende Hilfe kann Juden gewährt werden, wenn sie die Auswanderung fördert oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf schwerkriegsbeschädigte Juden sind die §§ 18 bis 32 anzuwenden."

Artikel 2

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) und die Verordnung zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 24. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1415)[3]) gelten nicht für Juden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

[1]) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

[2]) DZW. XI S. 639.

[3]) DZW. XIII S. 537.

Verordnung zur Ergänzung der Familienunterstützungsverordnung für Österreich.

Vom 10. 11. 1938 (RGBl. I S. 1573):

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Familienunterstützungsverordnung für Österreich vom 31. August 1938 (RGBl. I S. 1072)[1]) erhält zu Nr. II folgenden Zusatz:

„6. die Frau, die mit dem Einberufenen eine eheähnliche dauernde Lebensgemeinschaft führt (Lebensgefährtin), wenn

a) bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Haushaltsgemeinschaft mit dem Einberufenen bestanden hat und

b) die Ehe des Einberufenen oder der Lebensgefährtin mit einer dritten Person vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) von Tisch und Bett geschieden war und die Umwandlung der Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach gemäß § 115 Abs. 1 des Ehegesetzes beantragt ist."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft; sie tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.

[1]) DZW. XIV S. 368.

Reichszuschüsse für Kleinrentner und Arbeitslosenunterstützung.

Erl. d. Präs. d. Reichsanstalt v. 23. 9. 1938 — III A 7301/89 — (RABl. S. I 330):

In meinem Erlaß betr. Durchführung der Neuregelung der unterstützenden Arbeitslosenhilfe vom 14. Januar 1938 — III A 7001/10 —[1]) ist in Abschn. C Nr. 2 einzufügen:

e) „Reichszuschüsse für Kleinrentner: Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. März 1938 betr. Reichszuschüsse für Kleinrentner — II b 3800/38 — Reichsarbeitsbl. S. I 104 ff. —". [2])

Der Buchstabe e ist in f umzuändern. In Abs. 3 ist abzuändern: Nr. 2 a—d in Nr. 2 a—e.

[1]) Reichsarbeitsbl. 1938 S. I 26. DZW. XIII S. 695.

[2]) DZW. XIV S. 80.

Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 25. 10. 1938 — II c 6009/38 u. V W I 36/38-7204 — (RMBliV. S. 1819):

(1) In dem RdErl. über die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung v. 8. 1. 1938 (RABl. S. I 14, RMBliV. S. 129)[1]) erhält Abschn. B II Nr. 6 folgenden Wortlaut:

Verstümmelungszulage nach dem Ges. über die Pensionierung der Offiziere einschl. Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen v. 31. 5. 1906 (RGBl. S. 565), dem Fünften Ges. zur Abänderung des Reichsversorgungsges. und anderer Versorgungsges. v. 21. 12. 1927 (RGBl. I S. 487) und dem Ges. zur Änderung des Offizierpensionsges. und des Militärhinterbliebenenges. v. 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1219).

(2) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1938 in Kraft.

[1]) DZW. XIII S. 618.

Verordnung über den Arbeitseinsatz in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 27. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1514):

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1392) wird verordnet:

§ 1

(1) Die bisherigen öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen in den sudetendeutschen Gebieten werden in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingegliedert.

(2) Die rechtliche Stellung des Personals bleibt, soweit nicht seine Übernahme in den Dienst der Reichsanstalt erfolgt, durch diese Verordnung unberührt.

§ 2

(1) In den sudetendeutschen Gebieten sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) und die Erste Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) in der Fassung der Dritten, Fünften und Sechsten Durchführungsverordnung vom 9. Mai 1936, 7. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 444, 632) und 8. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 181),
2. das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281)[1]),
3. die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 786),
4. die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903).

(2) Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erlaubterweise nichtgewerbs-

[1]) DZW. XI S. 724.

mäßige oder gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betreiben, dürfen ihre Tätigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Anstellungsverhältnis der im Gesundheits- und Fürsorgewesen beschäftigten Dienstkräfte der staatl. Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Institute, Anstalten und Medizinaluntersuchungsämter.

RdErl. d. RMdI., d. RMfWEuV. u. d. RFM. v. 17. 11. 1938 — IV a 3526/38—1000 I. W A 2244/38 u. A 4131—16252 IV — (RMBliV. S. 1911):

Die Richtlinien für die Art des Anstellungsverhältnisses der im Gesundheits- und Fürsorgewesen und in der Jugendwohlfahrt beschäftigten Dienstkräfte der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände, die durch den RdErl. v. 20. 5. 1938 — V a 2155 III/38—1310 K u. A 4131—7273 IV (RMBliV. S. 905)[1]) bekanntgegeben wurden, gelten sinngemäß auch für das Anstellungsverhältnis der bei den staatl. Gesundheitsämtern, Krankenhäusern, Instituten, Anstalten und Medizinaluntersuchungsämtern eingestellten Dienstkräfte.

[1]) DZW. XIV S. 218.

Tuberkulosebekämpfung.

RdErl. d. RMdI. v. 7. 11. 1938 — IVg 6856/38-5819 — (RMBliV. S. 1876):

(1) Zum Schutze jugendlicher Arbeitnehmer vor Ansteckung durch tuberkulöse Haushaltsmitglieder hat das Gesundheitsamt bei seinen fürsorgeärztlichen Maßnahmen (§ 61 Abs. 3 Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil)[1]) den Vorsteher des Haushalts, in dem eine ansteckende Tuberkulose ermittelt ist, u. a. auch darauf hinzuweisen, daß er jugendliche Personen in seinem Haushalt nicht einstellen darf und daß er zivil- und strafrechtlich haftbar gemacht werden kann, wenn er gegen dieses Verbot verstößt und dadurch ein Schaden für andere entsteht.

(2) Befolgt ein Haushaltsvorsteher die Weisung nicht, so hat in diesem Falle das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt dahin zu wirken, daß der Eintritt Jugendlicher in den Haushalt verhindert wird.

(3) Das Gesundheitsamt kann dem Haushaltsvorsteher gebührenfrei eine Bescheinigung darüber ausstellen, daß er in seinem Haushalt Jugendliche nicht aufnehmen darf.

[1]) RMBl. 1935 S. 327.

Verordnung über die Errichtung der Reichsversorgungsverwaltung im Lande Österreich. Vom 3. November 1938 (RGBl. I S. 1549):

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II und III wird verordnet:

§ 1

(1) Die Landesinvalidenämter im Lande Österreich werden unter der Bezeichnung „Versorgungsämter" in die Reichsversorgungsverwaltung eingegliedert. Soweit andere Dienststellen zur Mitwirkung berufen sind, gehen ihre Aufgaben auf die Versorgungsämter über, unbeschadet der Übergangsregelung in der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1196) § 2 Nr. 3.

(2) Die Versorgungsämter werden dem neu zu errichtenden Hauptversorgungsamt Ostmark in Wien unterstellt.

(3) Das Versorgungsamt Wien wird in die Versorgungsämter I. II und III Wien aufgeteilt.

§ 2

(1) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt,

a) eine versorgungsärztliche Untersuchungsstelle für den Bezirk des Hauptversorgungsamts Ostmark zu errichten,
b) orthopädische Versorgungsstellen zu errichten sowie ihren Sitz und ihren Bezirk zu bestimmen,
c) die staatlichen Prothesenwerkstätten in die Reichsversorgungsverwaltung zu übernehmen und sie nach Bedarf umzubilden.

(2) Die Staatliche Heilanstalt Hof-Gastein wird in die Reichsversorgungsverwaltung übernommen und erhält die Bezeichnung „Versorgungskuranstalt Hof-Gastein".

(3) Die vorbezeichneten ärztlichen Versorgungsdienststellen unterstehen dem Hauptversorgungsamt Ostmark.

§ 3

Die Zuständigkeit zur Sachleitung auf dem Gebiet der Betreuung der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen und verwandter Personenkreise geht auf den Reichsarbeitsminister über; er ist oberster Leiter und Dienstvorgesetzter für alle Angehörigen der Reichsversorgungsverwaltung im Lande Österreich.

§ 4

(1) Wo in österreichischen Gesetzen, Verordnungen usw. die Zuständigkeit der Landesinvalidenämter begründet ist, treten an ihre Stelle die Versorgungsämter.

(2) Die Zuständigkeit des früheren Ministeriums für soziale Verwaltung, des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie anderer Behörden und Dienststellen geht auf das Hauptversorgungsamt Ostmark über. Das gleiche gilt für die Befugnisse, die dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen

des österreichischen Invalidenbeschäftigungsgesetzes zustehen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Aufgaben des Hauptversorgungsamts auf die Versorgungsämter übertragen.

§ 5

Die rechtliche Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird durch diese Verordnung im übrigen nicht berührt.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Umschau

Arbeitseinsatz.

Im Monat Oktober machte sich, wie auch in den früheren Jahren, ein Umschwung bemerkbar, die Zahl der Beschäftigten ging leicht zurück, und die Zahl der Arbeitslosen vermehrte sich. Die Veränderungen sind jedoch nicht nennenswert. Der Rückgang der Zahl der Beschäftigten betrug im Oktober nur rd. 18 000 (im gleichen Monat des Vorjahres war noch eine geringfügige Zunahme von 37 000 zu verzeichnen), die Zahl der Arbeitslosen nahm im gleichen Monat nur um 8000 (gegen 33 000 im Vorjahr) zu. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß die Zahl der Beschäftigten durch die aus dem Wehrdienst und Arbeitsdienst Entlassenen und weiter dadurch beeinflußt wurde, daß zahlreiche Sudetendeutsche, die Arbeit im Reich angenommen hatten, in ihre Heimat zurückkehrten. Die anhaltend starke Nachfrage nach Arbeitskräften zeigte sich in der starken Zunahme der beschäftigten Frauen (Zunahme im Oktober um 48 000 gegen nur 25 000 im September). Die Zahl der arbeitslosen Frauen hat im Oktober noch um 1400 abgenommen, während die Zahl der arbeitslosen Männer um 9400 zugenommen hat. Hierin dürfte auch der jahreszeitlich bedingte Umschwung zum Ausdruck kommen. Dies ergibt sich auch aus der Entwicklung in den einzelnen Berufsgruppen.

Die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten und der Arbeitslosigkeit zeigt folgende Zusammenstellung (Zahlen in Tausend):

	Beschäftigte	Arbeitslose	Unterstützte der Reichsanstalt
am 30. 9. 38	20 848	156	73
am 31. 10. 38	20 830	164	75
am 31. 10. 37	19 662	502	257

Über die Arbeitseinsatzfähigkeit der noch vorhandenen Arbeitskräfte gibt folgende Übersicht Auskunft (Zahlen in Tausend):

	voll einsatzfähig und ausgleichsfähig	voll einsatzfähig, aber nicht ausgleichsfähig	nicht voll einsatzfähig
am 30. 9. 38	12	66	79
am 31. 10. 38	17	71	76
am 31. 10. 37	87	255	160

Bedeutsam an dieser Entwicklung ist, daß die Zahl der nicht voll einsatzfähigen Arbeitslosen noch abnahm, während die Zahl der voll einsatzfähigen und ausgleichsfähigen und die Zahl der voll einsatzfähigen, aber nicht ausgleichsfähigen Arbeitslosen zunahm.

In der Ostmark hat die Zahl der Arbeitslosen leicht von rd. 100 000 auf 106 500 zugenommen. Im Sudetenland konnten im Oktober 20 000 Arbeitslose in Arbeit gebracht werden, die vorläufig festgestellte Zahl der Arbeitslosen betrug rd. 200 000.

Kosten der Unfruchtbarmachung.

Das Reichsversicherungsamt vertritt vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge die Auffassung, daß die Krankenkassen gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289)[1]) die Kosten der Unfruchtbarmachung eines nach § 205 der Reichsversicherungsordnung berechtigten Familienmitgliedes eines Versicherten auch dann zu tragen

[1]) DZW. XI S. 144.

haben, wenn der Versicherte zur Zeit der Vornahme des ärztlichen Eingriffs an seinem Familienmitglied infolge Nichterfüllung der im § 205 a. a. O. vorgeschriebenen Wartezeit einen Anspruch auf Familienhilfe tatsächlich noch nicht besaß.

Die Verpflichtung der Krankenkassen zur Tragung der Kosten des ärztlichen Eingriffs nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) erstreckt sich auch auf solche der Krankenversicherung angehörende Personen, die aus Anlaß des Eintritts eines zur Zeit der Vornahme des Eingriffs noch schwebenden Versicherungsfalles ausgesteuert sind (RABl. S. IV 434).

Die Reichsversorgung in den sudetendeutschen Gebieten.

Die Betreuung der ehemaligen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen in den sudetendeutschen Gebieten ist von der Reichsversorgungsverwaltung übernommen worden. Durch Verordnung vom 9. 11. 1938 (RGBl. I S. 1570) sind Versorgungsämter in Karlsbad, Aussig und Troppau errichtet worden.

Erbenhaftung für zu Unrecht bezogene Versorgungsgebührnisse.

Obwohl die Versorgungsbehörden in den Bescheiden über bewilligte Versorgungsgebührnisse den Versorgungsberechtigten immer wieder die Verpflichtung auferlegen, jede wesentliche Änderung in ihren Familien- und Einkommensverhältnissen unverzüglich dem zuständigen Versorgungsamt anzuzeigen, unterbleibt dies vielfach, sei es absichtlich oder, was weit häufiger der Fall ist, aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit. Die Folge dieser Versäumnis ist, daß nachträglich, oft erst nach langer Zeit, bei den von Amts wegen erfolgenden Nachprüfungen festgestellt wird, daß Versorgungsgebührnisse in der zur Auszahlung gelangten Höhe nicht zustanden und daher zurückzuzahlen sind. Als Verhältnisse, die einen veränderten oder keinen Rentenbezug bedingen, sind vor allem zu nennen, Verwendung im öffentlichen Dienst, Beförderungen in eine höhere Besoldungsgruppe, Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe, Unterbrechung oder Beendigung einer Berufsausbildung von Kindern und Waisen usw. Die Erstattungspflicht ist nicht davon abhängig, ob der Empfänger seinerseits irgendwie tätig war, um die Gebührnisse zu erhalten; es genügt vielmehr, daß sie gezahlt wurden, ohne daß nach materiellem Rechte die Voraussetzungen für ihre Bewilligung gegeben waren. Verschulden des Empfängers ist keine Voraussetzung des Anspruches auf Erstattung; ebensowenig steht ein Verschulden des die Bewilligung oder Zahlung anordnenden Beamten der Rückforderung entgegen. Der Begriff „zurückzuerstattende Versorgungsgebührnisse" umfaßt nicht nur Anspruchssondern auch Kannleistungen, wie das Reichsversorgungsgericht in seinen Entscheidungen wiederholt ausgesprochen hat mit der Begründung, daß auch die Empfänger von Kannbezügen hinsichtlich der Rückforderung grundsätzlich nicht besser gestellt werden können als Empfänger von Versorgungsgebührnissen, auf die an sich ein Rechtsanspruch besteht. Der Rückforderungsanspruch besteht aber nicht nur gegenüber der versorgten Person selbst, sondern auch gegenüber seinem Rechtsnachfolger und seinen Erben. Ist der Rückforderungsanspruch zu Lebzeiten des Versorgungsberechtigten geltend gemacht und rechtskräftig geworden, so ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechtes klar, daß auch diese Verbindlichkeit zum Nachlaß gehört. Es waren aber Zweifel laut geworden, ob auch nach dem Tode eines Versorgungsberechtigten der Rückforderungsanspruch gegenüber Erben geltend gemacht werden kann. In einer in Band XIII Nr. 13 Seite 45 veröffentlichten Entscheidung hat das Reichsversorgungsgericht diese Frage mit folgender Begründung bejaht. Da das Ruhen kraft Gesetzes eintritt, ist der Anspruch des Fiskus auf Zurückforderung der zu Unrecht empfangenen Versorgungsgebührnisse gemäß § 73 des Verfahrensgesetzes gegeben. Der Anspruch kann auch gegen die Erben geltend gemacht werden. Denn wie die Erben einen Anspruch auf Zahlung der rückständigen Versorgungsgebührnisse des Erblassers haben, so besteht für sie auch die Verpflichtung, die von dem Erblasser zu Unrecht erhaltenen Versorgungsgebührnisse zurückzuerstatten. Die Erben haften an sich auch nach

§ 1967 BGB. für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Bei einer Überschuldung des Nachlasses haben sie jedoch nach § 1975 BGB. die Möglichkeit, ihre Haftung auf den Nachlaß zu beschränken. Die Geltendmachung der Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß ist dem Kläger als Erben deshalb nach § 780 ZPO. im Urteil vorzubehalten.

Vielfach berufen sich die Empfänger darauf, daß sie die Versorgungsgebührnisse verbraucht hätten und daher nicht mehr bereichert seien. Durch § 50 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes vom 30. Juni 1933 ist seit dem 2. Juli 1933 der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung bei der Rückforderung ausgeschlossen. Der Rückforderungsanspruch verjährt in 30 Jahren. Ist der Anspruch auf Zurückzahlung einer Kapitalabfindung geltend gemacht und rechtskräftig geworden, so hat dieser Bescheid nicht nur Rechtskraft gegenüber den Erben, sondern gegenüber auch den dinglich haftenden Personen. Wenn daher der Anspruch aus der Sicherungshypothek, die für die Kapitalabfindung eingetragen ist, gegenüber diesen Personen vor dem ordentlichen Gerichte geltend gemacht werden muß, kann die Verpflichtung zur Rückzahlung nicht mehr in Frage gezogen werden.

Da die Rückzahlung der in den meisten Fällen verbrauchten überzahlten Versorgungsgebührnisse fast immer auf wirtschaftliche Schwierigkeiten stößt, kann den Versorgungsberechtigten nur angeraten werden, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen sofort dem zuständigen Versorgungsamt mitzuteilen.

Oberregierungsrat Köster.

Bericht über den Fabrikdienst.

Sozialpädagogisches Frauenseminar der Stadt Leipzig.

Im Rahmen des „Leistungskampfes sächsischer Schulen" im Dienste des Heimatwerkes Sachsen hat die aus 10 Schülerinnen bestehende Oberstufe der Wohlfahrtsschule von Ende August bis Mitte September 1937 14 Tage Fabrikdienst im Kreise Chemnitz abgeleistet.

Zweck dieses Einsatzes war Dienst an der Volksgemeinschaft, Erleben der Fabrikarbeit und Sondervorbereitung für diejenigen, die in eine volkspflegerische Arbeit in der Industrie eintreten wollten. Der Einsatz erfolgte im Kreise Chemnitz: zum Teil in Chemnitz selbst, zum Teil in Auerbach i. Erzgeb., weil die Schülerinnen dort im Arbeiterinnenheim wohnen konnten.

Fachliches Vorbereitungsmaterial stellte das Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin, zur Verfügung, so daß alle Schülerinnen bei Beginn des Einsatzes über Wesen, Geschichte und Aufgabe der Fabrikpflege, der Werkfürsorge und der Sozialen Betriebsarbeit gut unterrichtet waren.

Die Arbeit selbst fand in Trikotagen- und Strumpffabriken statt; es wurden jeweils mehrere Schülerinnen in einer Fabrik eingesetzt, um etwaige Schwierigkeiten in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zu lösen. Die Klassenlehrerin nahm an dem gesamten Einsatz teil; sie verlebte die Pausen, die Abende und die Sonntage mit den Schülerinnen, so daß Gelegenheit gegeben war, alles Erlebte gemeinsam zu verarbeiten. An den Abenden der Werkfrauengruppe und der weiblichen Jugendgruppe wurde teilgenommen. Ergänzend wurde die Werksfürsorge der Wanderer-Werke besichtigt. Eine enge Zusammenarbeit fand mit der DAF. statt.

Der erste Versuch dieses Fabrikdienstes einer ganzen Klasse hat zu einem vollen Erfolg geführt. Alle Schülerinnen haben ihren Platz voll ausgefüllt, einer Reihe von Arbeiterinnen wurde hierdurch ein verlängerter Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes ermöglicht.

Die Presse hat über diesen Arbeitseinsatz berichtet. Die unterrichtliche Auswertung war ergiebig. Die neu gewonnenen Beziehungen zu den Arbeitskameradinnen werden durch Briefwechsel weiter gepflegt.

Aus Zeitschriften und Büchern

Armenlastenverträge.

In der Zeitschrift „Der Gemeindetag" vom 1. 12. 1938 Nr. 23 behandelt Referent Markull die Frage der Geltendmachung von Armenlastenansprüchen.

Die Ansiedlung neuer industrieller Unternehmungen habe den Landgemeinden schon in der Vorkriegszeit Anlaß zum Abschluß von Vereinbarungen gegeben, mit denen die betreffenden Unternehmungen die etwa künftig durch den Zuzug ihrer Arbeiterschaft entstehenden Armenlasten übernehmen. Auch heute tauche immer wieder die Frage auf, nach welchen Grundsätzen diese alten Verträge zu behandeln sind. Zur Rechtsnatur derartiger Ansprüche führt er aus, daß sich Schwierigkeiten besonders aus der unklaren Fassung des alten Ansiedlungsgesetzes vom 25. 8. 1876 (GS. S. 405) ergeben, während das Gesetz vom 10. 8. 1904 (GS. S. 227) keine Zweifel übrig lasse. Markull erörtert besonders die Frage, ob die nach dem Gesetz von 1876 abgeschlossenen Verträge auch privatrechtlicher Natur sein könnten, und kommt zu dem Schluß, daß nicht nur die Zulässigkeit derartiger privatrechtlicher Verträge keinen Bedenken unterliege, sondern daß auch im Regelfalle die privatrechtliche Konstruktion den Bezirksfürsorgeverbänden günstiger sei. Insbesondere greifen alsdann die Verjährungsvorschriften des BGB., d. h. die allgemeine 30jährige Verjährung, Platz, während bei öffentlich-rechtlicher Auslegung nach dem Gesetz über die Verjährungsfrist der öffentlichen Abgaben vom 18. 6. 1840 (GS. S. 140) zu verfahren ist, das eine Nachforderung nur bis zum Schluß des Kalenderjahres zuläßt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Anspruchsberechtigt ist nach den getroffenen Vereinbarungen in den meisten Fällen die Gemeinde. Häufig wird ausdrücklich von der politischen Gemeinde, zuweilen aber auch vom Ortsarmenverband gesprochen. Dabei ist zu beachten, daß der Ortsarmenverband nach dem Recht des UWG. nicht eine von der politischen Gemeinde verschiedene öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit darstellt. Der Unterschied in der Bezeichnung des Vertragspartners hat also insofern keine rechtliche Bedeutung. Rechtsnachfolger der alten Armenverbände sind nun aber seit dem 1. 4. 1924, dem Inkrafttreten der FV., die Bezirksfürsorgeverbände geworden. Wie weit sind sie nun aber kraft Gesetzes in diese alten Vereinbarungen eingetreten? Markull stellt hierzu fest, daß die Rechtsprechung insbesondere wegen der Uneinigkeit zwischen den ordentlichen und den Verwaltungs-Gerichten kein klares Bild über den Umfang der Rechtsnachfolge vermittle. Richtiger Ansicht nach sei anzunehmen, daß gemäß § 37 PrAVzFV. die Bezirksfürsorgeverbände auch Rechtsnachfolger der alten Ortsarmenverbände und nicht nur Rechtsnachfolger der Gesamtarmenverbände geworden seien. Diese Rechtsnachfolge erstrecke sich auch auf privatrechtliche Armenlastenansprüche, soweit diese öffentlich-rechtliche, insbesondere armenrechtliche Lasten zum Gegenstand haben. Nur wenn der Vertrag deutlich erkennen läßt, daß der Gemeinde lediglich ein allgemeiner Finanzzuschuß zu den voraussichtlichen Mehrbelastungen infolge der Siedlung, nicht aber ein spezieller Beitrag zur Armenlast gegeben werden sollte, ist die Auffassung berechtigt, daß dieser Anspruch nicht auf den Bezirksfürsorgeverband übergegangen, sondern bei der politischen Gemeinde verblieben ist. Hiernach bietet die privatrechtliche Konstruktion des Armenlastenanspruchs nicht nur den Vorteil der längeren Verjährung, sondern stellt auch kein Hindernis für die Rechtsnachfolge des Bezirksfürsorgeverbandes dar, da es lediglich auf den Gegenstand des Anspruchs ankommt. Daß aber öffentlich-rechtliche Lasten Gegenstand privatrechtlicher Verträge sein können, ist unbestritten; man denke an die Steuervereinbarung.

Zur Schlüssigkeit und zum Umfang des Anspruchs führt Markull aus, daß der Übergang vom Unterstützungswohnsitzgesetz zur Fürsorgepflichtverordnung den seinerzeit geschlossenen Verträgen nicht etwa die Rechtsgrundlage entziehe. Wohl aber sei eine gewisse anteilige Entlastung der verpflichteten Unternehmungen gerechtfertigt, soweit diese durch

die Änderung der Gesetzgebung höher belastet seien; z. B. seien die Personengruppen der gehobenen Fürsorge von der Erstattungspflicht ausgenommen. Der Umfang des Anspruchs sei bei Rechtsnachfolge des Bezirksfürsorgeverbandes nicht etwa gemäß § 14 PrAVzFV. auf 50 v. H. der entstandenen Kosten zu begrenzen, da es sich hier um eine „eigene Einnahme" des Bezirksfürsorgeverbandes handelt. Anders wäre die Rechtslage, falls der Anspruch im Einzelfall der kreisangehörigen Gemeinde verblieben ist, die gemäß § 14 a. a. O. ja nur 50 v. H. der Fürsorgekosten endgültig zu tragen hat und daher auch ihrerseits keine höhere Forderung geltend machen kann.

„Die Landgemeinde". Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 21 v. 10. 11. 38. Aus dem Inhalt: Regierungsrat Dr. Bertram, Potsdam: „Die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter"; Kurt Preiser, Referent im Deutschen Gemeindetag: „Die öffentliche Fürsorge in der Ostmark" (Schluß); „Aufbau der Selbstverwaltung im Sudetengau"; Landesinspektor Schröter, Berlin: „Die Privat- und Kleinbahnen und ihre Bedeutung für die Landwirtschaft"; „Förderung des Wohnungsbaues durch das Reich als Arbeitgeber"; v. Buchholtz: „Unterzeichnung einer Erklärung gem. § 36 DGO."; „Errichtung eines Nottestamentes durch den Bürgermeister"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Nr. 22 vom 25. 11. 38. Aus dem Inhalt: H. Berthold, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag: „Das Preußische Finanzausgleichsgesetz"; „Höhere Zubringeschulen oder Zubringe-Nebenaufgabe der Mittelschule?"; Zengerling, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag: „Ruhegehaltskassen und Deutsches Beamtengesetz"; Kurth: „Staatliche Verwaltungsgebühren"; Landrat von Poser, Ortelsburg: „Bäuerliche Ödlandaufforstung und Bauernwaldbetreuung"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Das neue Kommunalbeamtenrecht. Bearbeitet von Heinrich Schönebeck, Gerichtsassessor a. D., Referent im Deutschen Gemeindetag, unter Mitwirkung von Hanns Seel, Ministerialdirigent, Leiter der Unterabteilung Beamtentum im Reichsministerium des Innern, und Dr. Udo Krauthausen, Oberverwaltungsgerichtsrat. Kommunalschriften-Verlag J. Jehle, München-Berlin, 1938. 370 Seiten. Geb. RM 12,80.

Mit der Neuordnung des Deutschen Beamtengesetzes ist der Gemeindebeamte der Vergangenheit der deutsche Beamte im Gemeindedienst geworden. Dem Beamtentum in den Gemeinden ist staatsrechtlich eine Stellung gegeben, die diese Beamten den unmittelbaren Reichsbeamten bis auf den Unterschied des organisatorischen Aufbaues gleichstellt. Bei der Auslegung und Weiterbildung des Gesetzes müssen entsprechend der Bedeutung des Beamtentums in den Gemeinden dessen Belange ebenso berücksichtigt werden wie die anderer Gruppen des Beamtentums. So ist auch zu dem Gesetz für die Beamten der Gemeinden eine Reihe von besonderen Durchführungsvorschriften ergangen, die der Durchführung des Gesetzes in den Gemeinden ein bestimmtes Gepräge geben.

Es ist daher zu begrüßen, daß in dem vorliegenden Kommentar von berufenster Seite vom Standpunkt und für die Zwecke der Gemeinden Erläuterungen des DBG. gegeben werden, die zugleich die einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung, des Beamtenrechtsänderungsgesetzes und des Erstattungsgesetzes berücksichtigen.

Das Werk kann als ein brauchbares Hilfsmittel für die Praxis, auf deren Bedürfnisse es in erster Linie zugeschnitten ist, empfohlen werden. P.

Volkszählung. Die Familien und Haushaltungen nach den Ergebnissen der Volks- und Berufszählung 1933. Heft 1: **Die Ehen im Deutschen Reich nach der Zahl der geborenen Kinder.** (Statistik des Deutschen Reichs, Band 452, 1.) Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt, Berlin, 1937. 215 Seiten.

Mit der Volkszählung vom 16. 6. 1933 sind zum erstenmal im Deutschen Reich auch familienstatistische Untersuchungen durchgeführt worden. Das Heft behandelt, immer in das Verhältnis zur Kinderzahl gesetzt, die bestehenden Ehen nach Zahl und Dauer – die Gliederung der Ehen nach der Kinderzahl: Ehedauer, Heiratsalter der Ehefrauen, Religion der Ehefrauen, Soziale Stellung des Familienvorstandes — Bodenbesitz und endlich Erwerbstätigkeit der Ehefrauen.

Einführung in die Wohnungs- und Siedlungspolitik. Grundlagen und Hauptprobleme von Dr. jur. J. Fischer-Dieskau. Walter de Gruyter & Co. Verlag, Berlin-Leipzig, 1938. 148 Seiten. Preis RM 1,65.

Die Wohnungsfrage ist von entscheidender Bedeutung für den einzelnen wie für das Volksganze. Volksgesundheit, Familienleben, Kinderzahl, Lebensfreude und Arbeitseinsatz sind letzten Endes von der Gestaltung der Wohnfrage mehr oder minder abhängig. Ein guter Einblick in die Wohnungszustände, das Wohnungsrecht, die Raumordnung sowie in die gegenwärtigen Fragen des Wohnungsbaues sowie der Kleinsiedlung wird hier mit dem Ziel geboten, allen Beteiligten einen zuverlässigen und schnellen Einblick zu geben und mitzuhelfen, jedem Deutschen allmählich eine warme und gesunde Heimgründung zu schaffen.

Die Industriesiedlung in Berlin und in der Mark Brandenburg. Von Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Martin Pfannschmidt. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart-Berlin, 1937. 128 Seiten. Preis RM 12.

Unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung ist diese Arbeit, die den Sitz der einzelnen Industrien, die Wirtschaftsentwicklung der Industrien in Berlin und in der Mark Brandenburg hinsichtlich ihrer Ansiedlung zeigt, von großem Interesse. Die vornehmlich wirtschaftspolitische Arbeit findet aber auch an dieser Stelle ein ganz besonderes Interesse, weil sie die Beziehungen zwischen Arbeitsstätten und Wohnstätten in einem Sonderabschnitt: Die Groß-Berliner Pendelwanderungen behandelt und damit einen wertvollen Beitrag zur Frage des Weges von und zur Arbeitsstätte leistet. Je größer die Arbeitsintensität sein muß, um so mehr wird Wert darauf gelegt werden müssen, den An- und Abmarsch von der Arbeitsstelle so kräftesparend und damit so kurz wie möglich zu gestalten.

Die Bevölkerungsverhältnisse in Frankreich. Eine sozialbiologische Studie von Roderich von Ungern-Sternberg. Verlagsbuchhandlung Richard Schoetz. Berlin, 1938. 147 Seiten. Preis RM 5,60.

Das Buch ist in zwei Hauptgruppen: die Zeit vor dem Weltkrieg und die Zeit nach dem Weltkrieg eingeteilt; besonders wichtig sind die Gruppen: Ausländerfrage — Die Ursachen des Geburtenrückganges in Frankreich — Die neuzeitliche Mentalität und der Geburtenrückgang sowie Mittel und Maßnahmen gegen den Geburtenrückgang.

Der Verfasser weist ausdrücklich darauf hin, daß Frankreich keineswegs das einzige Land mit Zügen ausgesprochener biologischer Schwäche ist. Der Geburtenschwund ist eine allgemeine westeuropäische Verfallserscheinung.

Bevölkerungsverhältnisse in Schweden, Norwegen und Dänemark. Von Roderich v. Ungern-Sternberg. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, Berlin, 1937. 106 Seiten. Preis RM 4,50.

Die demographischen Verhältnisse in den drei skandinavischen Staaten weisen viel Gemeinsames und Gleichartiges, aber auch bedeutsame Unterschiede auf. Die Bevölkerungsdichte in Dänemark ist sehr viel größer als in Schweden und Norwegen, der Geburtenrückgang in Schweden am fortgeschrittensten. Über die entscheidende Ursache des Geburtenrückganges ist man sich in den skandinavischen Ländern nicht klar und vor allem nicht einig. Ungern-Sternberg zitiert im Einklang mit seiner eigenen Meinung die Ansicht von K. A. Wieth-Knudsen, Drontheim, der darauf hinweist, daß Geburtenschwund nicht mit materiellen Mitteln, sondern mit einem Wandel der Gesinnung erreicht werde und daß erst auf der Basis einer anderen Gesinnung materielle Hilfen einen Zweck haben.

Neben dem rein statistischen Material der Erhebung sind die guten Abbildungen, die die Bevölkerungstypen schildern, eine besonders interessante Beigabe.

Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes. Herausgegeben von Oberarbeitsführer Müller-Brandenburg. Volk und Reich Verlag, Berlin, 1936. 113 Seiten. Preis RM 5.

Aufgabe dieses Buches ist es, über Leben, Sinn und Ziele des Reichsarbeitsdienstes Bericht zu geben. In diesem ersten Band hat das Grundsätzliche den Vorrang erhalten. Gute Abbildungen, die die Tätigkeit des Arbeitsdienstes, bereits beendete Arbeiten — teils vor und nach dem Einsatz — zeigen, geben ein genaues Bild von dieser Tätigkeit für die Volksgemeinschaft.

Das Werk des Reichsarbeitsdienstes in den Haushaltsjahren 1935/1936. Herausgegeben von der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes. Kurt Vowinckel Verlag, Heidelberg-Berlin, 1937. 157 S. Preis RM 2,70.

Die Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes gibt mit dem vorliegenden Werk einen Rechenschaftsbericht, der zeigt, wieweit es dem Einsatz der Arbeitsdienstlager möglich gewesen ist, deutschen Boden zu verbessern, ihn ertragreicher zu machen, Ödland zu kultivieren, Katastrophenhilfe zu leisten. In eindrucksvoller Weise wird für jeden geographischen Abschnitt des deutschen Landes, unterstützt durch Bilder und kartographische Darstellungen, gezeigt, welchen Erfolg die Tätigkeit gehabt hat.

Landjahr — Plan und Gestaltung. Herausgegeben von Adolf Schmidt-Bodenstedt, Armanen-Verlag, Leipzig, 1937. 240 Seiten.

Wie die Durchführung des Landjahrs erfolgt, welche menschlichen kulturellen und arbeitsmäßigen Beziehungen jedes Landjahrlager zu dem Dorf, in dem es liegt, findet, welche Werte durch die Mitarbeit von Jungen und Mädeln geschaffen werden, wird hier in einer Fülle von Beiträgen von einer großen Anzahl von Mitarbeitern gezeigt. Eine Reihe instruktiver Abbildungen bedeutet eine wertvolle Ergänzung. Wer sich mit dem Landjahr und seiner Zielsetzung vertraut machen will, wird dieses Buch besonders begrüßen.

Mädel im Freizeitlager. Herausgegeben im Auftrag des BDM.-Obergaues Pommern von Gerda Gauger. Ludwig Voggenreiter Verlag, Potsdam. 93 Seiten.

Der Obergau Pommern hat in gemeinschaftlicher Arbeit pommerscher BdM.-Mädchen Rechenschaft über seine Erziehungsarbeit in Freizeit- und Erholungslagern abgelegt.

Fröhliche Kinderstube — Ein Buch für Mutter und Kind zum Spielen und Feiern von Ruth Zechlin. Herausgegeben vom Deutschen Frauenwerk-Reichsmütterdienst. 3. Aufl., 1938. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. 124 Seiten. Preis RM 2,—.

Kinder müssen für ihre Entwicklung spielen. Viele Mütter wissen, wie sie ihre Kinder beschäftigen können; aber auch für diese Mütter bringt das Buch eine Fülle von vielleicht früher gekonnten, halbvergessenen Anregungen und Hinweisen. Das wichtigste ist, daß für jedes Alter eine Fülle von richtigen Spielmöglichkeiten genannt, im einzelnen geschildert werden und daß das Buch in einer so lebendigen Weise geschrieben ist, daß seine Anweisungen so klar und eindeutig sind, daß man es ständig mit Gewinn benutzen wird.

Wir schaffen — Jahrbuch des BDM. Herausgegeben von der Reichsjugendführung. 1937. 218 Seiten.

In jedem Jahr gibt der BDM. ein Taschenbuch mit Kalendarium für seine Mitglieder heraus. Zahlreiche Bilder und kleine Abhandlungen über Erziehungsaufgaben des Arbeitsdienstes, Umschulungsmöglichkeiten, Landdienst machen das kleine Buch zu einem interessanten Nachschlagewerk.

Der Gestaltwandel der staatlichen Jugendfürsorge. Neue Deutsche Forschungen, Abteilung Pädagogik, Band 4. Von Dr. Fritz Frauendiener. Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin 1937. 94 Seiten.

In dieser Schrift gibt der Verfasser einen zusammenfassenden Überblick über das Wesen und die Entwicklung der verschiedensten Arbeitsgebiete der Jugendfürsorge. Eine wertvolle Bereicherung der wissenschaftlichen Literatur, da die Schrift seit 1933 der erste Versuch ist, die Kennzeichen des Gestaltwandels der staatlichen Jugendfürsorge in einer zusammenfassenden Darstellung herauszuheben.

Die Reichsstudentenführung. Von Dr. Gustav Adolf Scheel. 35 Seiten.

Der Bund Deutscher Mädel in der Hitler-Jugend. Von Trude Bürkner. 18 Seiten.

Außenpolitische Wirkungen des Geburtenrückganges. Von Dr. Karl C. von Loesch. Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Heft 18, 16 und 31. Erschienen im Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin, 1938.

Die Schriften der Hochschule für Politik bezwecken, alle Gebiete der nationalsozialistischen Weltanschauung und Politik zu erfassen, um eine weitere Durchdringung des deutschen Volkes mit dem Gedankengut und damit eine Erziehung im Geiste der Volksgemeinschaft zu erzielen.

1. Der Reichsstudentenführer schildert nun den Aufbau und die Organisation der Reichsstudentenführung, die Arbeitsgebiete der deutschen Studenten, ihre politische Erziehung, ihre Kameradschaften, ihre wissenschaftliche Arbeit und das Ringen um einen neuen studentischen Lebensstil.

2. Die frühere Reichsreferentin des BDM. zeigt unter dem Gesichtspunkt der totalen Erziehung der Jugend, die vom Nationalsozialismus gefordert wird, die Entwicklung des BDM., seine Organisation, seine Arbeitsgebiete, seine Eingliederung in die männliche Hitlerjugend.

3. Dr. v. Loesch geht davon aus, daß zwischen einem Volke und dem Staat des gleichen Volkes vielgestaltige Beziehungen bestehen. Er zeigt das am Beispiel einer Reihe von Staaten, deren Macht noch wuchs, während ihre Bevölkerung bereits stark rückläufig war, und an anderen Staaten, die ihre Macht einbüßten, obgleich ein Bevölkerungszuwachs erfolgte.

Einführung in die Statistik. Von Dr. Hans Peter. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, 1937. 68 Seiten.

Hier ist für den, der täglich mit Statistiken zu tun hat, eine einfache und übersichtliche Einführung gegeben, die ebenso bei der Anlage von Statistiken wie bei ihrer Auswertung berät. Klarheit und Übersichtlichkeit zeichnen die Veröffentlichung aus.

Weltanschauung, Wissenschaft und Wirtschaft. Von Werner Sombart. Verlag Buchholz & Weißwange, Charlottenburg, 1938. 46 Seiten. Preis RM 0,90.

Sombart kommt zu dem Schluß, daß jede besondere Weise zu wirtschaften auch eine besondere Lehre vom Wesen der Wirtschaft bedinge und daß schon aus diesem Grunde die liberalistische Lehre, die dem hochkapitalistischen Zeitalter entsprach, aufgegeben werden mußte.

Zehn Jahre Arbeitsgericht. Eine Festgabe zur 10jährigen Wiederkehr der Einführung der Arbeitsgerichte in Deutschland. Von Burkhardt — Dersch — Elster — Franke — Kallee — Kirchner — Körner. Walter de Gruyter & Co. Verlag, Berlin-Leipzig, 1937. 103 Seiten. Preis RM 3,50.

Es wird hier nicht nur eine Würdigung des zehnjährigen Wirkens der Arbeitsgerichte geboten, sondern es sind auch wichtige arbeitsrechtliche Probleme durch hervorragende Sachbearbeiter behandelt. Auf die Abhandlungen: Die Kündigungswiderrufsklage vor den Arbeitsgerichten — Das Arbeitsverhältnis als Rechtsbegriff — Wehrmacht und Arbeitsgerichtsbarkeit sei hingewiesen, um zu zeigen, wie weit gespannt der Rahmen ist.

Der volkswirtschaftliche Arbeitsbegriff Ruhlands. Von Dr. Willy Meinhold. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin, 1935. 220 Seiten.

In der vorliegenden Schrift wird der Arbeitsgedanke Ruhlands als eines Stützpfeilers seiner

organischen Theorie und als geistige Grundlage des Reichsnährstandsgesetzes behandelt.

Tabelle zum unmittelbaren Ablesen sämtlicher Grundlöhne sowie der Barleistungen an Krankengeld — Hausgeld — Taschengeld — Sterbegeld — Wochengeld — Stillgeld. Von Erwin Püllmann, Dortmund. Fachverlag für Krankenkassen C. W. Haarfeld, Kom.-Ges., Essen. 18 Seiten. Preis RM 2,50.

Das Buch besteht aus übersichtlichen Tabellen, die die Höhe der Krankengeldzahlungen usw. für alle Grundlöhne und auch für die prozentual verschieden hohe Leistung der Kassen ausgerechnet zur Verfügung stellen. Mit dieser Tabelle hat der Verlag Haarfeld der Praxis ein erheblich arbeitssparendes Mittel an die Hand gegeben.

Lohn- und Gehaltstabellen mit einschlägigen Bestimmungen zum Ablesen der Bezüge lt. Reichstarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. April 1938. Kommunal-Verlag Sachsen Kurt Gruber, Dresden, 1938. 95 Seiten. Preis RM 2.

Im Anschluß an den Abdruck der Tarifordnung werden in übersichtlichen Tabellen die monatlichen Vergütungen dargestellt.

Die Veröffentlichung wird durch Tabellen über Lohnsteuerabzüge, durch eine Übersicht über die Höhe der Beiträge zur Angestelltenversicherung, durch Formulare u. a. m. ergänzt.

Handkommentar zum AVAVG. zu den Abschnitten A. Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, §§ 69 bis 86; B. Krankenversicherung Arbeitsloser, §§ 117 bis 128; C. Aufbringung der Mittel, §§ 142 bis 167; D. Beschäftigung im Ausland und im Grenzgebiet, §§ 207 bis 210a. Bearbeitet von W. Fangmeyer. Loseblattausgabe, Einseitendruck, Umfang 254 Seiten. Verlag C. W. Haarfeld, Kom.-Ges., Essen. Preis RM 4,80.

Das für die Einzugsstellen geltende Recht des AVAVG. ist zur Zeit sehr unübersichtlich. Der Verfasser hat deshalb die wichtigsten der noch geltenden Entscheidungen, Erlasse, Bescheide, Rundverfügungen usw. zu einem Handkommentar zusammengestellt und übersichtlich geordnet. Zu einigen wichtigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts sind die Entscheidungsgründe abgedruckt. Nebenher wird auf zahlreiche Abhandlungen und Auskünfte in den Fachzeitschriften verwiesen. Die Loseblattausgabe wird fortlaufend ergänzt und ist daher stets dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung angepaßt.

Entgelt (Erläuterungen zu § 160 der Reichsversicherungsordnung mit einer alphabetischen Übersicht über die Fälle der Praxis). Von Dr. Werner Spohr. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart und Berlin. 1938. 110 Seiten. Preis RM 3,80.

Entgelt im Sinne der Sozialversicherung besteht nicht nur aus der gezahlten Barvergütung, sondern kann eine Fülle weiterer laufender oder einmaliger Leistungen des Unternehmers umfassen. Unter Heranziehung der grundlegenden Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, der Oberversicherungsämter und Versicherungsämter wird die Frage behandelt. Eine umfangreiche alphabetische Zusammenstellung der von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle macht das Buch für den praktischen Gebrauch besonders wertvoll.

Die Verwendung der Mittel der Krankenkasse. Eine Sammlung der zu § 363 der Reichsversicherungsordnung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bescheide und Entscheidungen. Von Dr. Werner Spohr. Kiel. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1938. 136 Seiten. Preis RM 3,80.

Der § 363 RVO. schreibt zwingend vor, daß Kassenmittel nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, den Verwaltungskosten, der Rücklage und für Zwecke der besonderen und allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden dürfen. Was unter besonderer und allgemeiner Krankheitsverhütung gefaßt werden darf, ist in übersichtlicher Weise in alphabetischer Anordnung mit Heranziehung der entsprechenden Erlasse und Entscheidungen dargestellt.

Das neue Ehegesetz vom 6. Juli 1938 und seine Ausführungsvorschriften sowie die Familienrechtsnovelle vom 12. April 1938. Von Franz Maßfeller, Oberlandesgerichtsrat im Reichsjustizministerium. Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin, 1938. 408 Seiten.

Die Erläuterungen sind in erster Linie auf die Bedürfnisse des deutschen Standesbeamten, dann aber weiter noch auf die Bedürfnisse aller derjenigen, die sich beruflich mit dem neuen Gesetz befassen müssen, zugeschnitten.

Das neue Ehegesetz. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1938. 126 Seiten. Preis RM 1,80.

Das Gesetz beseitigt die Mißstände, die sich im Lande Österreich durch das dortige Eherecht ergeben hatten. Die handliche Textausgabe enthält alle Bestimmungen, die zur Anwendung des neuen Gesetzes notwendig sind.

Das neue Ehegesetz. Erweiterte Ausgabe mit der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung, der amtlichen Begründung und allen einschlägigen Vorschriften einschließ-

lich des Sonderrechts für das Land Österreich. Verlag C. H. Beck, München und Berlin, 1938. Preis RM 2,40.

Die erweiterte Ausgabe enthält die Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen sowie sämtliche einschlägigen Vorschriften. Auch die jetzt noch geltenden einschlägigen Vorschriften des österreichischen Rechts sind aufgenommen. Hiermit ist eine für alle Ansprüche von Praxis und Studium genügende Sammlung des großdeutschen Rechtes auf dem Gebiete der Eheschließung und Ehescheidung vorhanden.

Das Versicherungswesen im nationalsozialistischen Staat. Von Eduard Hilgard. Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin, 1935, 70 Seiten.

Unter dem Gesichtspunkt „Versicherungswirtschaft als öffentliche Aufgabe" wird die Grundlage der Versicherung: „Einer für alle, alle für einen" herausgestellt und das gegenseitige Vertrauen als die Basis des Versicherungswesens bezeichnet.

Handbücherei des Standesbeamten, herausgegeben von Friedrich A. Knost und Johannes Wagner. Band I: **Eheerfordernisse und Ehehindernisse.** Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin, 1936. 150 Seiten.

Die neue Handbücherei des Standesbeamten will alle Wissens- und Tätigkeitsgebiete zur Darstellung bringen, mit denen der deutsche Standesbeamte sich zu befassen hat. Daneben sollen die Bücher all denen, die auf den betreffenden Sachgebieten sonst arbeiten, wertvolle Anleitung geben.

Die Mutter und ihr krankes Kind. Von Hanns Sylvester Stürgkh. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin. 88 Seiten. Preis RM 1,75.

Zur Erfüllung der vier Aufgaben, die der Mutter bei Erkrankungen des Kindes obliegen: Frühzeitig Krankheitserscheinungen zu erkennen, rechtzeitig den Arzt zu rufen und ihm klar zu berichten, bis dahin zweckmäßige „Erste Hilfe" zu leisten und endlich durch richtige Pflege zur schnellen Gesundung beizutragen, sind in lexigraphischer Form die einzelnen Zustände und Krankheiten in knapper Form mit ebenso knappen Hinweisen für Hilfsmaßnahmen geschildert.

Was wird aus der Landjugend? Vergleichende Untersuchungen über Berufswahl in der ländlichen Bevölkerung Westfalens. Von Dr. Josef Grothe. Deutsche Landbuchhandlung, Berlin. 108 Seiten. (Heft 5 der Schriften über Landvolk und Landbau, herausgegeben von W. Seedorf, Göttingen).

Die Arbeit stellt einen Versuch dar, in das Leben des Landvolkes einzudringen, es zu verstehen und zu deuten. Sie nimmt Stellung zur Frage der Landflucht und bietet aufschlußreiches Material zur Berufsgestaltung der Landjugend.

Kinderlieder im Tages- und Jahreslauf. Volkslieder für Kinder aller Altersstufen in Haus, Schule und Heim. Im Auftrage des Pestalozzi-Fröbelhauses I herausgegeben von Hella Augusta Fehlbehr. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. 1938. 172 Seiten. Preis RM 3,60.

Das Buch will dazu beitragen, das Leben der Kinder mit Musik zu erfüllen. Lieder für alle Altersstufen sind in ihm enthalten. Das Buch soll gleichzeitig der Mutter helfen, mit den Kindern zu singen.

Das unbekannte Heer. Frauen kämpfen für Deutschland 1914—1918. Von Marie-Elisabeth Lüders. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, 1936. 236 Seiten. Preis RM 5,50.

Zweck der Darstellung ist es, die Leistung der deutschen Frau im Weltkriege, die dem männlichen Kampfbild auf einem anderen Feld ebenbürtig gegenübersteht, noch aus eigener Anschauung zu kennzeichnen und damit der nachkommenden Generation zu zeigen, welche Leistungen und welche Opfer verlangt worden sind.

Sippenfibel von Friedrich Hayn, Rektor der Stadtschule I, Anklam. Verlag „Offene Worte", Berlin. 120 Seiten. Preis RM 1,50.

Der Verfasser will dazu helfen, daß sippenkundliche Forschungsarbeit tiefer in das Volksbewußtsein eindringt. Behandelt sind neben sippenkundlichen Grundbegriffen und dem möglichen Forschungswesen auch die gesetzlichen Grundl. en staatlicher Sippenpflege.

Der Beweiswert der Blutprobe. Von Dr. Dr. Carl Hiller. (Heft 2 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.) Verlag Lühe & Co., Leipzig, 1938. 95 Seiten. Preis RM 2,40.

Die Untersuchung basiert auf einer medizinischen Grundlegung; sie umreißt die einzelnen Anwendungsgebiete und klärt insbesondere prozessuale Einzelfragen. Den Interessen der Gemeindeverbände und der Gerichte ist in gleicher Weise gedient.

Der Anerbe und das Schicksal seiner Geschwister in mehreren Oberämtern des Württ. Oberlandes. Von Dipl.-Landwirt Dr. Peter Brugger. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin, 1936. 72 Seiten. Preis RM 5,60.

Durch umfassende Erhebungen in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben in Württemberg, und zwar in Gegenden, in denen die Anerbensitte schon immer heimisch war, ist nach dem Schicksal der Geschwister der Anerben geforscht worden. Als Ergebnis ist wichtig, daß 64,7% zu selbständigen Lebensstellungen

in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel gelangten, 8,7% ledig blieben und auf dem elterlichen bzw. dessen geschwisterlichen Hof weiterarbeiteten. Privatangestellte wurden 11,7%, 10,6% wurden Lohnarbeiter. 1,9% wanderten aus, bei 2,4% war das Schicksal unbekannt oder noch unbestimmt.

Die doppelte Buchführung im Anstaltsbetrieb. Im Auftrag der Solidaris Treuhand G.m.b.H. bearbeitet von Dipl.-Kfm. Dr. Paul Dickerhoff. Caritasverlag G. m. b. H., Freiburg i. Br., 1937. 100 Seiten. Preis RM 3,50.

Das Buch dient dem Ziel, das Wesen der doppelten Buchführung als eines logisch aufgebauten Systems verständlich zu machen und die Anwendung dieses Systems auf Grund jahrelanger Erfahrungen mit besonderem Bezug auf das Anstaltswesen darzustellen.

Taten in Gottes Kraft — Toyohika Kagawa, sein Leben für Christus und Japan. Von D. Carola Barth. Eugen Salzer Verlag. Heilbronn. 133 Seiten. Preis RM 1.80.

Toyohiko Kagawas Leben ist der Sozialreform gewidmet. Das Buch schildert seinen Lebenslauf. sein Ergriffensein vom Christentum und die Art, in der er — ähnlich den Bestrebungen des Hullhouse in Chicago — sich in das ärmste Stadtviertel von Kobe begibt und von dort aus unter Opferung seiner eigenen Person zunächst eine individuelle Sozialarbeit betreibt, die später, als sein Einfluß gewachsen ist, ausmündet in systematische sozialpolitische Reformarbeit.

Arbeitsrecht. Von Dr. Franz Goerrig. Recht für Alle. Das ABC des deutschen Rechts in gemeinverständlicher Darstellung, herausgegeben von Dr. Franz Goerrig und Dr. Karl Ludwig, Band 1. Essener Verlagsanstalt G. m. b. H., Essen 1935. 154 S. Preis RM 1,70.

In gemeinverständlicher Weise werden die rechtlichen Grundlagen des neuen deutschen Arbeitsrechtes und seine wichtigsten Einzelheiten behandelt. In alphabetischer Reihenfolge der gebräuchlichsten Stichworte sind die Einzelfragen bearbeitet und zur schnelleren Unterrichtung zusammengehörige Fragen gruppenweise mit entsprechenden Unterteilungen zusammengefaßt.

Der Arbeitsrichter spricht. 500 Urteile deutscher Arbeitsgerichtsbehörden, alphabetisch geordnet nach Stichworten von Dr. Franz Goerrig. Recht für Alle. Das ABC des deutschen Rechts in gemeinverständlicher Darstellung, herausgegeben von Dr. Franz Goerrig und Dr. Karl Ludwig; Band 3. Essener Verlagsanstalt G. m. b. H., Essen 1935. 135 S. Preis RM 1,70.

Die Schrift enthält eine Auswertung der grundsätzlichen Erkenntnisse der Arbeitsgerichtsbehörden und sozialen Ehrengerichte zum Arbeitsrecht. 500 der wichtigsten Entscheidungen aller Instanzen wurden ausgewählt und ihre Urteilsergebnisse vom Verfasser in gemeinverständlichen, nach Sachgebieten lexikonartig in alphabetischer Folge angeordneten Leitsätzen zusammengefaßt.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe DZW. XII S. 696.

Noch September 1938

Unfallversicherung d. Erntehelfer, BerufsGenoss. 18.

Wegeunfall u. Berufsgenossenschaft. Kraft, BerufsGenoss. 18.

Z. Frage d. Haftung d. Unternehmers b. Betriebsunfällen, Roeder, DJust. 36.

Z. Stellung d. Gastwirtschaftsbetriebs in d. Reichsunfallversicher., VolksZgesSozVers. 17.

Z. Unfallversicherungsschutz v. Kindern in d. Landwirtschaft, BlÖffFürs. 16/17.

Knappschaftsversicherung

Stellung u. Aufgaben d. Knappschaft in d. Sozialversicherung, ZgesKrkhW. 19.

Ausland

D. neue Rechtsverhältnis in Frankreich in Angelegenheit d. Arbeitsunfälle, Fürth, Versicherungsarchiv 2.

D. Organisation v. Unfallverhütungsdiensten in gewerbl. Betrieben in Polen, ChronUnfVerhüt. 4.

D. Versicherungsamt, Lang, VolksZgesSozVers. 17.

D. Grundsätze d. poln. Sozialversicherungen im Zusammenhang mit d. beabsichtigten Reform a. d. Gebiete d. medizin. Studien, Szumski, Versicherungsarchiv 2.

La Unificazione dei Contributi Sociali nell'Agricoltura, AssicurazioniSoc. 3.

Le Assicurazioni Sociali in Grecia, AssicurazioniSoc. 3.

National Health Insurance, Twenty-five Years' Progress, Clements, SocServRev. 8.

Old-Age Insurance for Agricultural Workers in Hungary, IndustrialandLabInf. 9.

Social Insurance in the U.S.S.R., 1933—1937, InternLabRev. 2.

Workers' Compulsory Sickness Insurance in Czechoslovakia, 1926—1937, InternLabRev. 2.

Z. gegenwärtigen Stande d. faschistischen Sozialversicherung, Steinwallner, VertrArztuKrankK. 9.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. Diakonenamt, Diakonisse 8/9.
D. Regelung d. Bezüge d. Kindergärtnerinnen u. Jugendleiterinnen durch d. neue Reichstarifordnung, Kindergarten 8/9.
Erlebnisse im Außendienst, MittlgblStadtwohlfADresd. 3.
Fürsorgerinnen im Anstellungsverhältn., HannWohlfW. 35.
Körpererziehung u. Leibesübungen d. Schwestern, Harmsen, GesundhFürs. 9.
Rückblick a. d. Intern. Kongreß f. berufl. Bildungswesen, Küch, DWirtschZ. 38/39.
Unter d. Kindern d. Volkes, Lebensskizze einer christlichen Fürsorgerin, ChristlFrau 8/9.
Vikarin in einer kleinen süddeutschen Industriestadt, Ludwig, Frau 12.
Volkspfleger u. Volkspflegerinnen im Reichsberufswettkampf, Pißel, DZW. 6.

Oktober 1938

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Flüchtlingshilfswerk in Pommern, Erdmann, PommWohlfBl. 10.
D. Verfahren a. d. Gebiete d. Fürsorgewesens, Rehkopp, NSGem. 19.
D. Aufgaben d. Rechtsangleichung d. sudetendeutschen Gebiete, Swoboda, ZAkadfDR. 20.
D. neue Ausländerpolizeiverordnung, NDV. 9.
D. Sudetendeutsche Volkshilfe als Kernstück d. Sudetendeutschen Volkswohlfahrt, Friedrich, NSVolksD. 13.
Goethe z. Wohlfahrtspflege, Bubendey, NSVolksD. 13.
Tagesfragen a. d. Gebiete d. öffentl. Fürsorge, Mallia, BlÖffFürs. 19.
Völkische Selbsthilfe b. d. Sudetendeutschen, Zimmermann, NSVolksD. 13.

Ausland

D. soziale Fürsorge in d. italien. Landwirtschaft, Savoini, NSSozPol. 20.
Do We Still Believe Case Work Is Needed in a Public Relief Agency? Reynolds, The Family 6.
Housekeeper Services in the U.S.A., Mother & Child 7.
Sauvegarde et prévention dans l'exercise de la Protection Sociale, Hryniewicz, Zycie Młodych 10.
Schweizerische Armenstatistik 1936, Armenpfleger 10.

RFV.

Anerkennung d. Familiennotgemeinschaft d. d. Landgericht Duisburg u. d. Oberlandesgericht Düsseldorf, NDV. 9.
Anrechnung d. Leistungen d. NSV. u. d. WHW. auf öffentl. Fürsorge u. Familienunterstützung, Ballarin, NSVolksD. 13.
Anrechnung v. Arbeitseinkommen d. Kinder u. sonstigen Angehörigen im Haushalt d. Hilfsbedürftigen, NDV. 9.
A. d. Rechtsprechung z. Fürsorgerecht, Baumann, BlÖffFürs. 20.
Beschäftigung nach § 19 FürsPflVO. u. Arbeitsbuchpflicht, Schmitt, DArbR. 10.
Betrachtungen über eine Reform d. Freizügigkeitsrechts, NDV. 10.
D. Gesetz über d. Befreiung v. d. Pflicht z. Ersatz d. Fürsorgekosten, Fichtl, LandGem. 10.
D. 92. Band d. Entscheidungen d. Bundesamts f. d. Heimatwesen, Ammann, ZfH. 28 u. 30.
D. fürsorgerechtl. Rangordnung, Gerl, Rheinprov. 10.
D. Fürsorgepflicht im Lande Österreich, GemT. 20.
D. RFV. im Lande Österreich, NDV. 9.
Ersatzanspruch d. Fürsorgeverbände f. Heilstättenbehandlung n. §§ 1531 ff. RVO., Habel, BKrankK. 19.
Neues Fürsorgerecht in Österreich, SozPrax. 19.
Richtsatzhöhe u. Unterstützungshöhe, Eine Dortmunder Untersuchung, NDV. 10.
Unterstützten zahl u. tatsächliche Fürsorgebelastung d. Gemeinden, Plank, NSGem. 19.
Vorschlag f. eine gesetzl. Festlegung d. Familiennotgemeinschaft, NDV. 9.
Z. Einführung d. dt. Fürsorgerechts im Lande Österreich, Preiser, DZW. 7.
Z. Einführung d. Fürsorgerechts in Österreich. Die Delegation d. Fürsorge in Preußen u. Einbeziehung d. f. d. Land Österreich geltenden Rechts, Karnop, ZfH. 29.

Kommunale Wohlfahrtspflege

D. Aufgaben d. Gemeinden b. d. Ordnung d. Krankenpflege, Finke, BerlKommMitt. 20.
D. Einführung d. Dt. Gemeindeordnung im Lande Österreich, Loschelder, ZdAkadfDtR. 19.

Winterhilfe

D. WHW. d. Dt. Volkes 1937/38, Bienert, DZW. 7.
D. Leistungen d. WHW. d. dt. Volkes 1937/38, WirtschuStat. 19.
Führer-Rede z. Eröffnung d. WHW. 1938/39, NSVolksD. 13.
Fünf Jahre WHW., NDV. 10.

Fürsorgestatistik

D. Nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik in d. Rechnungsjahren 1933 bis 1936, HannWohlfW. 42/43.
D. öffentl. Fürsorge i. d. Ostmark, Preiser, LandGem. 20.

Freie Wohlfahrtspflege

D. Rechenschaftsbericht Dr. Goebbels, NSVolksD. 13.

D. Krankenanstalten d. Dt. Roten Kreuzes, Grüneisen, ZfgesKrkhW. 22.
Einrichtung v. NS.-Gemeindeschwesternstationen d. NSV. u. ihre Auswirkung a. d. Gemeinden, Knau, NSGem. 20.
90 Jahre Central-Ausschuß f. d. J. M. d. Dt. Ev. Kirche, Ev. Jugendh. 9.

Ausland

Wohltun im Islam, Steimer, Caritas 10.

Organisationsfragen

A. d. prakt. Zusammenarbeit d. öffentl. u. priv. Wohlfahrtspflege, Münster, PommWohlfBl. 10.
Familienfürsorge oder fürsorgerische Spezialarbeit? Harpe, DeutschlFreieBerufe 10.
Richtlinien über d. Zusammenarbeit d. Jugendämter m. d. NSV.-Jugendhilfe, ThürGemT. 10.
Stettiner Vereinbarung über d. Zusammenarbeit v. NSV. u. öffentl. Fürsorge, NDV. 10.

Ausland

Case Work as a Private Venture, Steiner, The Family 6.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Bevölkerungspolitische Zielsetzung im Film, Rascher, NVolk 11.
D. Ausbildungsdauer a. d. Hochschulen, Lottmann, JungD. 9.
D. Selbstausrottung d. begabten Stämme, Hartnacke, VolkuRasse 10.
Neues Eherecht u. Bevölkerungspolitik, NVolk 10.

Eugenik

Alkohol u. Rassenhygiene, Neuert, VierteljSchrFürsfSuchtkranke 4.
Auslese kinderreicher Familien, Knorr, ZieluWeg 20.
Auslese u. Ausmerze in d. Volksschule, Eydt, VolkuRasse 10.
Blutsverwandtenehe u. Erbkrankheit, Thums, DÄrztBl. 42.
D. Bedeutung d. Tuberkulose f. d. Eheeignung u. Ehetauglichkeit, Redeker, ÖffGesD. 13.
D. Familie, unser rassenpolitisches Programm, Groß, ZieluWeg 19/NVolk 10.
D. Feststellung u. Wertung geistiger Störungen im Ehegesundheitsgesetz, Lange, ÖffGesD. 13.
D. geistigen Störungen in d. Praxis d. Eheberatung, Seeger, ÖffGesD. 13.
Gegen d. Ausmerze d. Begabungen, Groß, JungD. 9.
Gesundheits- u. Rassenpflege als Grundlage d. Staatspolitik, Gütt, ÖffGesD. 13.
Rasse u. Volksgesundheit, Wagner, VolksGesundhW. 19/20/ZieluWeg 19.
Ziel u. Methoden d. Erbbestandsaufnahme, Vellguth, ÖffGesD. 13.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Bevölkerungspolitischer Aufbau in Schlesien seit d. Machtübernahme, Dietel, Schlesien „Volk u. Raum" 3.
D. biologische Lage d. Sudetendeutschen, Bernsee, DÄrztBl. 42.
Neue Volkssterbetafeln, Gaedicke, RGesundBl. 43.
Über d. Geburtenbewegung in d. Freien Stadt Danzig, Granzow, ZRFachdHeb. 19.

Positive eugenische Maßnahmen

Ausgleich d. Familienlasten, Steimle, SozPrax. 19.
D. Ehrenbuch d. dt. kinderreichen Familie, NVolk 10.
D. Kind in d. Finanzpolitik, Steuergesetzgebung u. Sozialversicherung d. nat.-soz. Deutschland, Reinhardt, BullInternProtectEnf. 154.
D. Kind in seinen Beziehungen zu d. öffentl. Geldern, d. Steuern u. d. Sozialversicherungen, Steiger, BullInternProtectEnf. 154.
Ehrenpatenschaften b. kinderreichen Familien, Friehe, NVolk 11.
L'enfant, considéré par rapport aux finances publiques, l'impôt et les assurances sociales, Banu, BullInternProtectionEnfance 154.

Sterilisierung

D. Sprachcharakter d. Taubstummen in seiner Bedeutung f. d. Erbbegutachtung, Dzionara, ÖffGesD. 14.
D. f. d. erbärztl. Beurteilung d. Taubstummheit maßgebenden Gesichtspunkte, Ohnacker, DÄrztBl. 42.

Ausland

Che Coda Insegnano le Nostre Tavole di Vita e di Morte circa il Prolungamento della vita Italiana, AssicurazSoc. 4.
Erbpflege im Eherecht Argentiniens u. anderer ibero-amerikanischer Staaten, Steinwallner, DÄrztBl. 42.
Les allocations familiales, une tâche pressante, Veillard, SchweizZGemeinnütz. 10.
Mental Disorders as a Factor in Divorce, Wile, EugenicalNews 5.
Una Nuova Legge Sugli Assegni Familiari nel Belgio, AssicurazSoz. 4.
Zürichs Bevölkerung im Jahre 1937, ZürchStatN. 2.

Fürsorge für Wehrmacht und Arbeitsdienst

Allgemeines

D. Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsgesetz, Heinrichs, HannWohlfW. 41.
D. Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsgesetz (WFVG.) u. bes. Berücks. d. Beschädigtenfürsorge u. -versorgung, Rühe, ArbVersorg. 29.
D. Fürsorge f. d. Soldaten, D. neue Wehrmachtfürsorge-u.-versorgungsgesetz, BerufsGenossensch. 19.

D. Heilfürsorge n. d. Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsgesetz, Hartwig, Kompaß 20/OKrankK. 29.
Heilfürsorge n. d. Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsgesetz (WFVG.) v. 26. 8. 1938, Hartwig, LKrankK. 20/IKrankK. 21/ErsK. 20.
Wehrmachtfürsorge u. -versorgung, NDV. 10.
Z. neuen Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsgesetz, Lessing, NSSozPol. 19.

Familienunterstützung

D. FU.-Recht im Lande Österreich, NDV. 9.
D. Aufgaben d. Bürgermeisters im Lande Österreich b. d. Bearbeitung d. Familienunterstützungsangelegenh., Gutzeit, LandGem. 19.
D. Fortentwicklung d. Familienunterstützung, Schimmelpfennig, SozPrax. 20.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

Dienstbeschädigung u. Kriegsdienstbeschädigung in d. Reichsversorgung, Schlötzer, ZBlRVersuVersorg. 19.
Milderung d. Notverordnungen in d. Reichsversorgung, Heinrichs, HannWohlfW. 43.

Soziale Frauenfragen

D. neue Ehescheidungsrecht, Kohlbrügge, NDdBerlJM. 10/12.
D. neue Recht d. Ehescheidung, Maßfeller, ZStandAmtsw. 19.
D. Recht d. Eheschließung u. Ehescheidung, VerwPrax. 19.
D. Rechtsstellung d. Ehefrau, Lebensgefährtin u. Dispensehegattin im österr. Recht, List-Ganser, Frau 1.
Reform d. weibl. Sonderschule, Stephan, NS.-MädErz. 10.
Z. neuen Ehescheidungsrecht, EvFrauenZ. 11.

Soziale Persönlichkeiten

Ein Leben d. Kraft u. d. Liebe, v. d. Gröben, EvFrauenZ. 11.
Friedrich Fröbel als völkisch-politischer Erzieher, Volkelt, KindGarten 10.
Friedrich Naumann, Heuß, Diakonisse 10.
Lorenz Werthmann in memoriam, Caritas 10.
Paracelsus u. d. ärztl. Frage unserer Zeit, Hoff, MüMedWochenschr. 43.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Bedeutung d. gegenwärtigen dt. Tiefen- u. Strukturpsychologie f. d. Jugendverwahrlosung, Noll, Rheinprov. 10.
Hitler-Jugend u. gemeindliche Selbstverwaltung, Die Förderung d. Jugendertüchtigung durch d. Gemeinden u. Gemeindeverbände, Schlinke, JungD. 10.
NSV.-Jugendhilfe, SchleswHolstBlfVolksW. 9.
Was müssen unsere Jugenddienste u. Heime v. neuen Eherecht wissen? Hartwich, EvJugendh. 10.

Pädagogische Fragen

Badische Richtlinien f. d. Einrichtung u. d. Betrieb v. Kindertagesstätten, NDV. 10.
D. kulturelle Bedeutung d. NSV.-Kindergärt., DKind 7.
D. natürlichen sittlichen Werte im Leben d. Erziehers u. in d. Erziehung, Egenter, Jugendwohl 10.
Erziehungsarbeit in d. offenen Jugendhilfe, Burgmann, EvJugendh. 9.
Heimerziehung, Erziehung z. Gemeinschaft, Marwede, DJugendh. 7.
Typen kindergartenbedürftiger Kinder, Benzing, DKind 7.
Z. vaterländischen Erziehung in unseren Heimen, Moll, Jugendwohl 10.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

Amtsvormundschaft u. Einzelvormundschaft, Wurst, DeutschlFreieBerufe 9.
Blutgruppenbestimmungen zu gerichtlichen Zwecken, Becker, ÖffGesD. 18.
D. Pflege- u. Erziehungsvertrag, Burghart, BlÖffFürs. 16/17.
D. NSV. im Pflegekinderwesen, Ballerscheff, PommWohlfBl. 10.
Pflegenester, BrandbgNBlWPflege 57.
Soll ein unehel. Kind, obwohl d. ihm gewährte Unterstützung u. d. Befreiungsgesetz fällt, v. d. Erzeuger Unterhalt f. d. Vergangenheit verlangen dürfen? NDV. 10.
Standesmäßiger Unterhalt, NDV. 9.
Vorbereitende Untersuchungen z. Vereinheitlichung d. Richtlinien u. Richtsätze f. d. Pflegekinderwesen im Gebiet Rhein-Main-Kassel, Keitzer, Rathaus 10.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Erziehungsheime in d. neuen Arbeitsgesetzgebung, EvJugendh. 10.
D. Fürsorge-Anstaltserziehung im Dritten Reich, Späth, DJugendh. 7.
D. Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahr 1936, Hundinger, EvJugendh. 9.
Erziehungsarbeit im Jugendgefängnis, Mollenhauer, BrandbgNBlWPflege 57.
Strafregistrierung u. Rehabilitation im künftigen Jugendstrafrecht, Schaffstein, DJust. 42.
Welche Hilfe kann d. Lehrlingsheim d. Jugendgerichtshilfe leisten? Behnke, DJugendh. 7.

Ausland

Children Undertaken for Reward, Notes on Child Life Protection, with Special Reference to the Co-operation of Voluntary Organisations with Local Welfare Authorities, Mother & Child 6.
Etiologia e diagnostica della criminalita minorile e influenza dei risultati di tali richerche sugli ordinamenti giuridici, Casablanca, RivDirittoPenitenz. 5.
Ferienaktion f. Auslandschweizerkinder 1938 in Zahlen, Siegfried, Pro Juventute 10.
Foyer expérimental de la Protection Sociale des enfants scolaires, Radlinska, Zycie Mlodych 10.

Foyers pour la jeunesse solitaire, Dinter, Zycie Młodych 9.
I Figli D'Ignoti: Un Problema di Dignita, Maternita e Infanzia 4/5.
Italienisches Unterhaltsrecht, NDV. 10.
Jugendgerichtsbarkeit in Guatemala, Steinwallner, DJugendh. 7.
La lutte contre le chômage, un de problèmes de la protection de la jeunesse, Hryniewicz, Zycie Młodych 9.
La protection culturale et éducative des adolescents qui habitent les grandes villes, Wieronski, Zycie Młodych 9.
"Parent Substitutes" in Children's Homes, Sheldon, Mother & Child 7.
Über d. Erfolg d. Vaterschaftsbestimmung mit Hilfe d. Blutgruppenuntersuchung in Lettland u. z. Verteilung d. Blutgruppen in Lettland, Weidemann, MedWelt 44.
Vue d'ensemble sur les Œuvres créées en faveur des Etudiants, Rosier, Le Musée Soc. 4.
Zürcher Schülergärten, Simmler, Pro Juventute 10.

Gefährdetenfürsorge

Asoziale Jugendliche, NDV. 9.
D. rheinische Statistik d. Jugendgefährdung, Strohn, Rheinprov. 10.
V. d. Arbeit d. Außendienstes d. weibl. Gefährdetenfürsorge b. Jugendamt Bremen, WohlfBlBremen 3.

Volksernährung

D. Ernährungsproblem u. d. Zahnheilkunde, Euler, ZahnÄrztlMitt. 40.
D. Stand d. heutigen Volksernährung, entwicklungsgeschichtlich u. wirtschaftspolitisch beurteilt, Bickel, ZfVolksErn. 1.
Lebensreform u. Nationalsozialismus, Wirz, VolksGesundhW. 19/20.

Lebenshaltung

D. dt. Volkseinkommen 1937, WirtschuStat.20.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

Aufgaben z. Ziel d. bäuerlichen Siedlung, Dietel, Schlesien „VolkuRaum" 3.
D. Rhein-Mainische Siedlungswerk, Erfahrungen u. Folgerungen aus fünfjähriger Arbeit im Arbeiterwohnstättenbau, Avieny, BauSiedWohn. 17.
Finanzierung v. Großsiedlungen als kommunalwirtschaftl. Problem, Staiger, Wohnung 9.
Großstädtische Wohnhygiene, ein bevölkerungspolitisches Problem, Holm, ÖffGesD. 18.
Mitwirkung d. schles. Provinzialverwaltung im Wohnungs- u. Siedlungswesen, Alter, Schlesien „VolkuRaum" 3.
Raumforschung u. Raumordnung, NSVolksD. 13.
Siedlungshygiene, Mrugowsky, Bauen-Siedeln-Wohnen 19.
Siedlungspolitik in Ostpreußen, Roosch, Wohnung 9.
Z. Begriff „Arbeiterwohnstätten" n. d. Bestimmungen über d. Förderung v. Arbeiterwohnstätten, Koenig, Bauen-Siedeln-Wohnen 19.

Ausland

D. preiswerten Wohnungen in Frankreich, Haehling, Bauen-Siedeln-Wohnen 19.
Entwicklung d. Wohnungspolitik in Polen, Kostanecki, Wohnung 9.
Wohnungspolitik d. Auslands, Wohnung 9.

Wandererfürsorge

D. Arbeitshaus im Lande Österreich, NDV. 10.
D. Belegung d. Herbergen u. Wanderarbeitsstätten 1932—37, Eiserhardt, Wanderer 9/10.
D. Neuregelung d. Wandererwesens in Württemberg, Mailänder, Wanderer 9/10.
Im Vorschatten d. Reichsgesetzes z. Regelung d. Wandererwesens in Deutschland, Mayer, DeutschlFreieBerufe 10.
Ist noch Fürsorge an Nichtseßhaften nötig? Spelmeyer, Wanderer 9/10.
Jugendliche Wanderer, Eiserhardt, Wanderer 9/10.
Neuordnung d. Wandererfürsorge in Westfalen, Wanderer 9/10.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Arbeitsvermittlung b. Strafentlassungen u. d. Auftrag z. nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Adam, MonatsblfStraffällBetreuung 11/12.
Aufgaben u. Aufbau d. Strafentlassenenfürsorge u. Berücks. eigener Erfahrungen m. d. Wirkung längerer Freiheitsstrafen an Gefängnis- u. Zuchthausgefangenen, Lübcke, MonatsblfStraffällBetreuung 11/12.
Grundsätzliches über nat.-soz. Strafrechtspflege im Hinblick a. d. Ermittlungshilfe u. Straffälligenbetreuung, Moll, MonatsblfStraffällBetreuung 11/12.
Nat.-soz. Volkswohlfahrt u. Gefangenenfürsorge, Behr, MonatsblfStraffällBetreuung 11/12.

Ausland

Delinquenza ed arte, Campolongo, RivistaDirittoPenitenz. 4.
L'applicazione del codice di procedura penale secondo la statistica giudiziaria dell'anno 1933, Spallanzani, RivistaDirittoPenitenz. 4.
Le misure di sicurezza nel Belgio, Vervaeck, RivDirittoPenitenz. 5.
Nuove e necessarie esplorazioni nel campo della criminologia, Niceforo, RivistaDirittoPenitenz. 4.

Sozialpolitik

Allgemeines

Arbeitsverfassung und Handwerk, Biskup, DArbR. 10.

D. Arbeits- u. Sozialrecht d. Reichsautobahnen, Schaefer, DArbR. 10.
D. Vierjahresplan, Neumann, DJust. 41.
D. Beziehungen zw. d. Dt. Arbeitsfront u. d. faschistischen Confederation d. Industriearbeiter, Cianetti, NSSozPol. 20.
D. Durchsetzung d. sozialrechtl. Bestimmungen d. neuen Aktienrechts, Rösch, SozPrax. 20.
D. Entwicklung d. wirtschaftl. u. sozialen Lage im Wirtschaftsgebiet Mittelelbe seit 1933, Schroeder, RABl. 28.
D. „wirtschaftlich Unselbständigen" n. d. Ergebnissen d. Volks-, Berufs- u. Betriebszählung v. 16. 6. 1933, Ronge, RABl. 28.
Grundsätzliches z. arbeitsrechtl. Treupflicht. Kritische Betrachtung d. Praxis m. Vorschlägen, Loschke, DArbR. 10.
Neuschlesische Wirtschaftsfragen, Wirtschaftliche Aufgaben im Sudetenland, Meister, OberschlWirtsch. 10.
Soziale Gesichtspunkte in d. Lohnsteuerpraxis, Heiland, SozPrax. 20.
Verbrauchshaushalt u. öffentl. Haushalt, Lorenz, SozPrax. 19.

Arbeitseinsatz

Arbeitsreserve d. Berginvaliden erschlossen, DVolksWirtsch. 29.
Das „letzte Aufgebot" im Arbeitseinsatz, Vollweiler, NWirtsch. 17.
D. Verteilung d. Arbeiter u. Angestellten a. d. Bezirke d. Landesarbeitsämter n. d. Erhebung ü. d. arbeitsbuchpflichtigen Personen v. 25. 6. 38, Scharlau, RABl. 30.
Eine wichtige Voraussetzung f. d. Sicherung d. Vermittlungsmonopols d. R.A., Schmid-Burgk, ArbEinsuArblH. 20.
Einige Fragen a. d. täglichen Arbeitseinsatzpraxis, Hastler, ArbEinsuArblH. 20.
Gefolgschaftskartei, Hermes, ArbEinsuArblH. 20.
Kundendienst im Arbeitsamt, Billerback, ArbEinsuArblH. 19.
Kurzarbeit heute noch? NSSozPol. 20.
Wanderung u. Mobilität d. Arbeiter in ihrer Bedeutung f. Betrieb, Familie u. Gemeinde, Heberle, SozPrax. 20.
Was ist b. d. Arbeitsbuchkontrolle zu beachten? Loeck, ArbEinsuArblH. 19.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

Ausgleich v. Mehrarbeit d. Freizeitgewährung, Gusko, SozPrax. 20.
Aushändigung d. Arbeitspapiere auf auswärtigen Baustellen, NSSozPol. 19.
Berufskleidung im Dienste d. Arbeitsschutzes, Stuckel, VertrRat z. NSSozPol. 19.
Berufsschulpflicht u. Arbeitszeit n. d. Jugendschutzgesetz u. d. Reichsschulpflichtgesetz, Siebert, NSSozPol. 19.
D. Betreuung d. Bauarbeiter in Gemeinschaftslagern, Birkenholz, NSSozPol. 20.
D. Gewerbeaufsicht im Jugendschutzgesetz, Kremer, JungD. 10.
D. Lohn- u. Arbeitsbedingungen d. Jugendlichen in d. Landwirtschaft d. Wirtschaftsgebiete Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg, Schlesien u. Brandenburg, Hagemann, DArbR. 10.
Feiertagsbezahlung während d. Urlaubszeit, Bertermann, SozPrax. 19.
Hinterlegungsbefugnis d. Betriebsführers b. d. Lohnpfändung, Wessel, DArbR. 10.
Kündigungs- u. Entlassungsschutz, Hülsen, DeutschlFreieBerufe 10.
Prakt. Zusammenhänge zw. Sozialversicherung u. Arbeitsrecht, betrachtet im Hinblick a. d. Akademieentwurf ü. ein Arbeitsverhältnisgesetz, Dersch, ArbVersorg. 28.

Betriebswohlfahrtspflege

Entwicklung u. Zusammenarbeit d. Wohlfahrts-Einrichtungen d. Dt. Reichsbahn, Streitz, EisenbahnFürs. 10.
Gedanken d. zusätzl. Gefolgschaftsversorgung ü. d. Rentenversicherung, Kratz, NSSozPol. 19.
Gesundheitsbetreuung d. Belegschaft d. Reichswerke Hermann Göring, Meinberg, ZieluWeg 19.
Gesundheitsführung in d. Betrieben, Seeliger, VolksGesundhW. 19/20 / ZieluWeg 19.
J. G.-Siedlungs- u. Wohnungsbau im Spiegel einer Ausstellung, VWerkzuWerk 10.
Vergleichbarkeit d. freiwilligen sozialen Leistungen, SozZuk. 9/10.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Drei Jahre Lehrzeit volkswirtschaftlich notwendig! Dettmer, JungD. 10.
Nachwuchslenkung u. Jugendführung, Stets, JungD. 9.
Nachwuchsprobleme d. chemischen Industrie, JungD. 10.

Ausland

Child Labor, Measures for Unemployed Youth in the United States, 1935—37, The Child 12.
Corporazione e Previdenza Sociale, AssicurazSoc. 4.
De la tutelle sanitaire des adolescents au travail Aspect international, Carozzi, GesundhuWohlf. 10.
D. Arbeitsarzt d. Fabrikinspektion, Sulzer, GesundhuWohlf. 10.
D. gewerbeärztl. Dienst in d. Schweiz, Zollinger, GesundhuWohlf. 10.
D. organische Aufbau d. korporativen italienischen Staates, Lantini, NSSozPol. 20.
D. Verwirklichung d. Leistungsgedankens im Faschistisch-Korporativen Arbeitsrecht, Turchi, NSSozPol. 20.
D. Wirtschafts- u. Arbeitseinsatzlage in Polen n. zwei Jahrzehnten Selbständigkeit, Schulz, RABl. 28.
D. Zwangsmaßnahme innerhalb d. berufl. Nachwuchslenkung u. bes. Berücks. d. Auslandes, Schwellung, ArbEinsuArblH. 19.
Konstruktive ländl. Sozialpolitik in USA., Krüger, SozPrax. 19.

La protection sociale des travailleurs étrangers en France, Chevalley, Le Journal du Bien Public 10.

Arbeitslosenversicherung

D. Familienzuschlag als Teil d. Arbeitslosenunterstützung, Kraemer, ArbEinsuArblH. 19.

D. Niederschlagung v. rückständigen Beiträgen z. Reichsanstalt durch d. Einzugsstellen, Wahl, ArbVersorg. 28.

D. unterstützende Arbeitslosenhilfe, Schmeiszer, ArbEinsuArblH. 20.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. dt. Blindenrecht, Kraemer, MarbBeitrzBlindBildungsw. 3.

Einige grundsätzl. Bemerkungen z. Blindenbildung u. Blindenfürsorge, Kühn, SchleswHolstBlfVolksW. 9.

Krüppelfürsorge-Schulung v. Volkspflegerinnen, NDV. 10.

Krüppeltum u. Jugendreife, Briefs, Krüppelführer 4.

Sehschwachenschulen (Sehschonungsklassen), Bartels, RGesundBl. 42.

Selbsthilfe u. Fürsorge im Blindenwesen, Gottwald, MarbBeitrzBlindBildungsw. 3.

Schwerhörigenschulen, Dornedden, RGesundBl. 41.

Tagesfragen z. Berufsausbildung u. Arbeitsvermittlung, Büsching, Krüppelführer 4.

Z. Frage d. Universitätsstudiums d. Körperbehinderten, Mau, ZfKrüppelfürs. 9/10.

Ausland

Krüppelfürsorgeeinrichtungen in d. Ver. Staaten v. Amerika, Eckhardt, ZfKrüppelfürs. 9/10.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

A. d. amtl. Berichten ü. d. dt. Gesundheitsdienst, 1936, Plaschke, DtSchwester 9.

D. Anstaltswesen in Danzig, NDV. 9.

D. Idealbild d. Arztes, Borst, ZahnÄrztlMitt. 41.

D. Rätsel Karies, Wiegand, PraktGesundhPfl. 2.

D. Arbeitsknick u. d. Zähne, Sichler, PraktGesundhPfl. 2.

D. Umbruch u. d. Schöpferische in d. Heilkunde, Siebert, ÖffGesD. 14.

D. Bedeutung d. wissenschaftl. Erb- u. Rassenforschung f. d. prakt. Gesundheitspflege, Schütt, ÖffGesD. 13.

D. Krankenpflegeverordnung v. 28. 9. 1938, Engel, DtSchwester 10.

D. Methode u. d. Praxis d. Zusammenarbeit v. Verwaltung u. Arzt in d. Krankenhaus, Starck, Nosokomeion 4.

D. Paradentose-Therapeut a. Gesundheitswacht, Weski, ZahnÄrztlMitt. 40.

Einrichtung einer Diätküche u. d. Ausbildung u. Aufgaben einer Diätassistentin, Niederdräing, GesundhFürs. 10.

Ergebnisse d. Heilstättenbehandlung v. Standpunkt d. Fürsorgearztes gesehen, Sixt, ÖffGesD. 13.

Gedanken ü. d. Heilen v. Krankheiten, Niedner, ZfVolksErnähr. 19.

Gesundheit u. Wirtschaft, Bartels, VolksGesundhW. 19/20 / ZieluWeg 19.

Gesundheitsbetreuung, Meinberg, VolksGesundhW. 19/20.

Hospital Authorities and Hospital Librarians, Roberts, Nosokomeion 4.

Krankheit u. Kranksein, Pannhorst, MedWelt 41.

Neuere Gesichtspunkte z. mittelalterlichen Heilkunde, Engelen, MedWelt 40.

Neuordnung d. Krankenpflege, Engel, DÄrztBl. 42.

Neuzeitlicher Krankenhausbau, Schröder, DtSchwester 9.

Ordnung d. Krankenpflege, NSVolksD. 13.

Reise eines Arztes im Westen, Mihalyhegyi, Egészség 9.

Sanatorium u. Krankenhaus, Faßbender, WibuBl. 5.

Standard Statistical Analysis of Hospitals, Stephenson-Turner, Nosokomeion 4.

Stellung u. Aufgaben d. Gesundheitsamts im Luftschutzsanitätsdienst, Habernoll, ÖffGesD. 14.

Tagung d. Zahnärzte, BKrankK. 20.

The Hospital in Relation of the Achievements of this Century in the Field of Medicine and Surgery, Eccles, Nosokomeion 4.

Vererbung, Form u. Funktion d. menschlichen Gebisses u. ihre Beziehungen z. Karies, Schroeder, ZahnÄrztlMitt. 40.

Z. Umsatzsteuerpflicht d. Krankenpflege u. d. Krankenbehandlung in Krankenhäusern, Wulle, ZBlRVersuVersorg. 19.

Ausland

D. Kampf g. d. sozialen u. Volkskrankheiten in d. CSR., Johanovska, RevGesundhW. 9.

D. Gesundheitspolitik d. faschistischen Bewegung, Schönemann, DÄrztBl. 43.

Hospital Services in Glasgow, O'Hare, Nosokomeion 4.

Responsibility for Progressive Excellence of Hospital Service, Bachmeyer, Hospital Progress 10.

The American Medical Association and the National Health Program-An Editorial, Hospital Progress 10.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Arbeitsrecht d. Hilfswerks „Mutter u. Kind" f. d. Jahr 1937/38, NDV. 9.

Verdienstausgleich f. erwerbstätige Mütter, NDV. 10.

Ausland

La Difesa della Razza e L'Opera Nazionale Maternita e Infanzia, Maternita e Infanzia 4/5.

Maternita' e Lavoro nella vita dei Paesi Rivoluzionari, Maternita e Infanzia 4/5.

Punto Primo Dell'Eugenetica: Igiene della Gestante, Maternita e Infanzia 4/5.

Jugendgesundheit

Gesundheitspflege im Kindergarten, NDV. 9.

Ausland

D. Schulzahnpflege in d. Landgemeinde, Fischer, Pro Juventute 10.

Tbc.-Fürsorge

D. Bedeutung d. Tuberkulosekrankenhauses, Schmidt, ÖffGesD. 18.
D. Tuberkulöse als Seidenbauer, Roloff, ÖffGesD. 18.
Ergebnisse d. Tuberkulosefürsorge v. Standpunkt d. Heilstättenarztes gesehen, Gudehus, ÖffGesD. 13.
Tbc.-Fürsorge in Württemberg, NDV. 9.
Unter welchen Voraussetzungen kann d. Offentuberkulöse im Arbeitsleben erhalten oder in d. Arbeitsleben wieder zurückgeführt werden? Gabe, ÖffGesD. 13.

Ausland

D. Neue Italien im Kampfe g. d. Tuberkulose, Griesbach, ZieluWeg 16.
D. Tuberkulosefürsorge im großbritischen Reich, Heydloff, Ärztin 10.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkohol u. Verkehrsunfälle, ForschzAlkoholfr. 4/5.
Freibier-Alkoholismus, Eine gefährliche Unsitte im Braugewerbe, Richter, VierteljSchrFürsfSuchtkranke 4.
Öffentl. Trinkerfürsorge u. d. Mitarbeit d. Abstinenzvereine, Scheidt, VierteljSchrFürsfSuchtkranke 4.
Reichsparteitag u. Alkoholfrage, Wagner, AdWacht 4/5.

Ausland

D. Alkoholfrage in d. afrikanischen Kolonien, Hercod, ForschzAlkoholfr. 4/5.
Rückblick auf 50 Jahre Alkoholpolitik d. Schweiz, Odermatt, ForschzAlkoholfr. 4/5.

Rauschgiftbekämpfung

Aufgaben d. Kindergärtnerin im Kampf g. d. Mißbrauch v. Alkohol u. Nikotin, Bessel, DeutschlFreieBerufe 10.
Bekämpfung d. Rauschgiftsucht: Tabakmißbrauch u. Wohlfahrtspflege, NDV. 9.
D. Einwirkung d. Tabaks a. d. Mundhöhle, Jahn, PraktGesundhPflege 2.
D. Wirkung d. Tabakgenusses a. d. menschlichen Körper, Ohlson, ZRFachdHeb. 20.
Erfahrungen u. Vorschläge a. d. Maßnahmen d. Arbeitsgemeinschaft f. Rauschgiftbekämpfung im Gau Berlin, Paulstich, VierteljSchrFürsfSuchtkranke 4.
Sollen wir auch d. Tabakgenuß u. d. Tabakmißbrauch bekämpfen? Goebel, Blfpraxt-AlkoholgefArb. 5.

Krebskrankenfürsorge

Unser Kampf g. d. Krebs, Schaefer, ZRFachdHeb. 20.

Ausland

D. Organisation d. Kampfes g. bösartige Geschwülste in d. Cechoslovakischen Republik, Sverak, RevGesundhW. 9.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten unter d. Seeleuten in Danzig, Nast, ÖffGesD. 13.
D. Geschlechtskrankheiten als Ehehindernis, Morschhäuser, ÖffGesD. 13.
Nebenwirkungen d. Syphilis, Krauß, MüMedWochenschr. 40.

Ausland

Social Hygiene and General Physical Fitness, HealthEmpire 3.
The Social Hygiene Campaign in Singapore, Chambers, HealthEmpire 3.

Geisteskrankenfürsorge

D. Entwicklung d. Jugendpsychiatrie in d. Rheinprov., Schmitz, Rheinprov. 10.
Heutige Aufgaben d. Heilanstaltsbehandlung, Ulrici, ÖffGesD. 13.
Überwiegen d. Behandlungsbedürftigkeit b. Unterbringung v. gemeingefährlichen Geisteskranken, NDV. 9.

Ausland

Holiday Homes for Mental Patients, Welfare, Mental Welfare 4.
The Emotional Development of the High-Grade Defective, Collins, SpecialSchoolsJourn. 3.

Sozialversicherung

Allgemeines

D. Gesetz ü. d. Rechtsverhältnisse d. jüdischen Kultusvereinigungen u. seine Auswirkungen a. d. Gebiete d. Sozialversicherung, Schlederer, BlÖffFürs. 19.
D. Ausbau d. Rentenversicherung, HannWohlfWoche 42.
D. Einfluß d. neuen familienrechtl. Vorschriften a. d. Begriff „Kind" im Sinne d. Reichsversicherung, Jaeger, ZBlRVersuVersorg. 19.
D. Durchf. u. Ergänzung d. Gesetzes ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung, Kadgiehn, VolksZgesSozVers. 20.
D. Erstattung v. Fehlbeständen an öffentl. Vermögen im Bereiche d. Sozialversicherung, Liesenhoff, VolksZgesSozVers. 19.
D. Kranken- u. Angestelltenversicherung d. Lehrkräfte, Jaeger, OKrankK. 28.
D. Rechtshilfe in d. Reichsversicherung im Wandel d. Zeit, ArbVersorg. 28.
D. Rückwirkung d. neuen eherechtl. Vorschriften a. d. Sozialversicherung, ÖsterrSozVers. 10.

D. Stellung d. Arztes in d. Sozialversicherung, Haedenkamp, SozPrax. 20.
D. VO. z. Durchf. u. Ergänzung d. Gesetzes ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung, Kilian, ArbVersorg. 30.
D. Verordnung z. Durchf. u. Ergänzung d. Gesetzes ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung v. 1. Sept. 1938, Goeze, DInvVers. 10.
D. Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand in d. RVO., Kadgiehn, ZBlRVersuRVersorg.19.
Durchführung u. Ergänzung d. Gesetzes ü. d. Ausbau d. Rentenversicherung, Perlin. OKrankK. 29.
Grenzfälle versicherungsfreier Beschäftigung n. § 70 AVAVG., Boettger, OKrankK. 28.
Rentenbezug u. Arbeitseinsatz, NDV. 10.
Selbstversicherung u. Weiterversicherung in d. Rentenversicherungen. Liesenhoff, SozVersB. 20.
Tarifrecht u. Sozialversicherung, Bogs, OKrankK. 30.
Sozialversicherung u. straffällige Volksgenossen, Doerner, OKrankK. 30.
Sozialversicherungspflicht u. Haftpflichtversicherung b. d. Aufwandsentschädigung f. gemeindl. Ehrenbeamte, Schlempp, Landgem. 20.
Wehrdienst u. gewerbl. Sozialversicherung. Funk, ÖsterrSozVers. 10.
Z. Angestellten- u. Krankenversicherungspflicht d. Schwestern- u. Fürsorgepersonals, Matkull, DZW. 7.
Z. versicherungsrechtl. Stellung d. Notstandsarbeiter, Schweighäuser, BlÖffFürs. 19.
Zweifelsfragen b. d. Zusammenarbeit d. Träger d. Rentenversicherung u. d. Arbeitsamtes. Schieckel, VolksZgesSozVers. 20.

Krankenversicherung

Anstaltsentbindung u. Kostendeckung a. d. Leistungen d. Wochenhilfe, Jaeger, ZfgesKrkhW. 21.
Aussteuerung in d. Krankenversicherung, Ullmann, NSPZ.-SozVersB. 22.
Auswahl u. Ausschluß d. Krankenhäuser im Sinne d. § 371 Abs. 2 RVO., Lippmann, BlÖffFürs. 20.
D. Arbeitslose im Rahmen des § 214 RVO. NDV. 10.
D. Betriebskrankenkassen im Rahmen d. vier dt. Kassenarten, Liebrecht, BKrankK. 19.
D. Bezahlung d. ambulanten Sachleistungen, Langer, ZfgesKrkhW. 21.
D. Entwicklung d. Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin 1934/1937, RVers. 9.
D. Ersatzkrankenkassen, Walther, ÖsterrSozVers. 10.
D. Ersatzkassen innerhalb d. Reform d. Krankenversicherung, Grünewald, ErsK. 19.
D. Gleichheitskasse, SozZuk. 9/10.
D. prakt. Arbeit d. Vertrauensarztes u. ihre Nutzanwendung, Gies, JKrankK. 20.
D. rechtl. Bedeutung d. Antrages a. Gewährung d. Leistungen d. Krankenversicherung, Köbke, SozVersB. 20.
D. Rechnungsführung u. Rechnungslegung b. d. Ersatzkassen (1. Forts.), Hechtbauer, ErsK. 17.
D. Rechtsstellung d. Kassenvereinigungen n. d. Zwölften Verordnung z. Neuordnung d. Krankenversicherung v. 6. 9. 1937, Lauterbach, ArbVersorg. 28.
D. Satzung d. Krankenkassen, Anders, OKrankK. 30.
D. Zahnbehandlungskosten b. d. Kassen d. Verbandes d. Angestellten-Krankenkassen, Trippler, ErsK. 17.
Fragen a. d. Gebiete d. § 313 RVO., Schweighäuser, ArbVersorg. 30.
Krankenversicherung d. Heimarbeiter, ArbVersorg. 28.
Reisen m. d. NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", Haegenbarth, OKrankK. 29.
Ruhen d. Krankengeldes nach § 216 Abs. 3 RVO., Romebach, OKrankK. 29.
Versagung d. Krankengeldes gemäß § 192 RVO., Werneburg, ZBlRVersuVersorg. 19.
Wer ist im sozialversicherungsrechtl. Sinne krank? Zeitlmann, DeutschlFreie Berufe 10.

Angestelltenversicherung

D. Ruhen d. Rente in d. Angestelltenversicherung, Perlin, OKrankK. 30.
D. Erneuerung d. Versicherungsverhältnisses in d. Angestelltenversicherung, Perlin, ZBlRVersuVersorg. 19.

Invalidenversicherung

D. Gesundheitsfürsorge in d. Invalidenversicherung 1937, DInvVers. 10.
D. Invalidenversicherung im Dienste d. Gesundheitsschutzes, NSSozPol. 20.
Zweifelsfragen b. d. Erteilung v. Auskünften an d. Versicherten über d. Erhaltung d. Anwartschaft, Reinbach, DInvVers. 10.

Unfallversicherung

Berufliche Röntgenschäden unter bes. Berücksichtigung d. Tuberkuloseberatungsstellen. Rickmann, ÖffGesD. 14.
Berufskrankheiten, Gerbis, DtSchwester 10.
D. technische Unfallschutz, Gridl, NSSozPol. 19.
D. Beurteilung v. Berufsdermatosen, Hopf, MedWelt 43.
D. öffentl. Unfallversicherung, VerwPrax. 19.
D. Reichsunfallversicherung im Jahre 1937, Wicke, BerufsGenossensch. 19.
D. system. Erfassen d. Betriebsunfälle u. Berufskrankheiten, Menkens, ErsK. 20.
Gesundheitsgefahren b. d. elektrolytischen Herstellung v. Chlor n. d. Amalgam-Verfahren, Brachmann, RABl. 29.
Lungentuberkulose als Versicherungsfall d. Unfallversicherung, Kleeis, VolksZgesSozVers. 19.
§§ 115, 1571, 1572 RVO., Jaeger, BerufsGenossensch. 20.
Regelung d. Ersatzansprüche zw. Berufsgenossenschaften u. Krankenkassen, Lange, VolksZgesSozVers. 20.

Schutz d. Unfallversicherung b. Besuch v. Veranstaltungen d. Reichsnährstandes u. b. Erntedankfest, Scheuffele, LKrankK. 19.
Sportverletzung u. Strafrecht, Becker, DJust. 43.
Unfälle in d. Gesundheitsfürsorge u. Wohlfahrtspflege, Schweighäuser, ÖffGesD. 14.
Versicherungsschutz b. d. Ausübung v. Betriebssport, Kompaß 20.
Z. Unfallversicherungsschutz v. Kindern in d. Landwirtschaft, BlÖffFürs. 16/17.
Zusammentreffen v. Unfallfolgen m. unfallfremden Krankheitserscheinungen, Lange. ZBlRVersuVersorg. 19.

Knappschaftsversicherung

D. Berechnung knappschaftl. Renten, Schein. Kompaß 19.
Lockerung d. knappschaftl. Ruhensvorschriften, Bernhardt, NSBZ.-SozVersB. 21.
Lockerung d. Ruhensvorschriften d. Satzung d. Reichsknappschaft u. d. Saarknappschaft. Hillbrand, Kompaß 19.

Ausland

D. Fortentwicklung d. Sozialversicherung in d. Welt im Jahre 1936, RVers. 9.
D. Rentenversicherungen in d. südamerikanischen Staaten, Augustin, AmtlNfRVersicher. 23/24/RABl. 30.
D. Sozialversicherung in d. Tschechoslowakei. Augustin, OKrankK. 30.
Il Movimento per L'Introduzione dell'Assicurazione di Malattia negli Stati Uniti d'America, AssicurazSoc. 4.
L'Assicurazione per le Malattie della Gente di Mare, AssicurazSoc. 4.
Le Basi Tecniche Delle Casse Malattia. AssicurazSoc. 4.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. soziale Beruf in d. Statistik, NDV. 10.
D. Berufslage d. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen. Friebe. DeutschlFreieBerufe 10.
D. Diätassistentin, Koehler, DtSchwester 9.
D. Nachwuchsfrage b. d. Volkspflegerinnen. NDV. 10.
Fürsorgerinnen im Anstellungsverh., DeutschlFreieBerufe 10.
Und d. Fürsorger? Wurst, SosPrax. 19.
Warum Nachwuchsmangel im fürsorgerischen Beruf? v. Harpe. SchleswHolstBlfVolksW.9.

Ausland

L'Education Préparatoire des Infirmières. Chenevier, Nosokomeion 4.
Supervision of Case Work Staffs. Kauffman. The Family 6.
The Increased Responsibility of the Hospital Nursing Staff. Conchessa. Hospital Progress 10.

Volksbildung, Freizeitgestaltung

D. Bücherei im evang. Krankenhaus. Bartsch. GesundhFürs. 10.
Gemeindeverwaltung u. Volksbücherei. Heiligenstaedt. LandGem. 19/20.

Ausland

The Problem of Leisure. Durant. SocServ-Rev. 9.